

BStGer SK.2012.38 vom 12. Juni 2013

Bundesstrafgericht, 2013-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2012.38

FR: TPF SK.2012.38 du 12 juin 2013

IT: TPF SK.2012.38 del 12 giugno 2013

Regeste

Ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB), Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung (Art. 314 i.V.m. 25 StGB)

Erwägungen

E. 1

A., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Bernhard Isenring,

E. 1.1

Zuständigkeit Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Straftaten des achtzehnten und neunzehnten Titels, sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71] i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. j der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]), mithin die strafbaren Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht (Art. 312–322bis StGB). Bundesgerichtsbarkeit ist gegeben, wenn die Tat von einem Beamten des Bundes oder gegenüber einem solchen verübt wurde. Beamter ist, wer in der öffentlichen Verwaltung angestellt ist (Art. 110 Abs. 3 StGB). Auf den Inhalt der in dieser Umgebung ausgeübten Tätigkeit kommt es nicht an (BGE 121 IV 216 E. 3a). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten A., B. und C. werden für Handlungen angeklagt, welche die Tatbestände von Art. 314 StGB erfüllen und welche sie zwischen August 2008 und Mai 2009 während ihrer Anstellung im K., einem der fünf CC. der J., begangen haben sollen. Bei der J. handelt es sich um eine der Gruppe DD. unterstellte, zentrale Verwaltungseinheit des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS; Art. 11 lit. g der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, OV-VBS [SR.172.214.1]). Damit ist Bundesgerichtsbarkeit in Bezug auf das angeklagte Sonderdelikt gegeben, und diese besteht auch hinsichtlich der D., E. und F. betreffenden Anklage wegen Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung. Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung aller Anklagevorwürfe ist nach dem Gesagten zu bejahen; diese wurde an der Hauptverhandlung im Übrigen von keiner Partei bestritten (Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO; cl. 10 pag. 10 920 001 ff.).

- 14 - Die Bundesanwaltschaft kündigte bei Einreichung der Anklageschrift ein in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallendes Verfahren an (vgl. Anklageschrift, S. 2) und stellte anlässlich der Hauptverhandlung einen Strafantrag unter zwei Jahren Freiheitsstrafe

(vgl. oben). Damit ist die Einzelrichterin gestützt auf Art. 36 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO zur Beurteilung der Anklage zuständig.

E. 1.2

Anwendbares Prozessrecht Das Vorverfahren wurde bis nach Eröffnung der altrechtlichen Voruntersuchung unter altem Prozessrecht (Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundes- strafrechtspflege; BStP, SR 312.0) durchgeführt (cl. 1 pag. URA 4-00-00020 ff.), währenddem dessen Abschluss sowie die Anklageerhebung in Anwendung der seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Schweizerischen Strafprozessord- nung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) erfolgten. Die entsprechenden, ge- mäss der BStP vorgenommenen Verfahrenshandlungen behalten gemäss Art. 448 Abs. 2 StPO ihre Gültigkeit (vgl. dazu unten, E. 1.7.2 b) bb) und E. 1.7.3 b).

E. 1.3

Anwendbares materielles Recht Die den Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen fallen in den Zeit- punkt nach dem Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetz- buches am 1. Januar 2007; die Vorwürfe sind damit nach neuem Recht zu beur- teilen.

E. 1.4

Strafverfolgung von Beamten Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung des Eidge- nössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 VG). Eine Ermächtigung ist selbst nach Beendigung der Amtstätigkeit erforder- lich (BGE 106 Ib 273 E. 3c). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 6. August 2009 die Ermächtigung zur Durchführung des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten A., B. und C. erteilt (vgl. oben, lit. C.). Die Vorausset- zung gemäss Art. 15 VG zur Strafverfolgung ist demnach erfüllt.

E. 1.5

Parteistellung J./Zuständigkeit zur Beurteilung der Zivilklage

E. 1.5.1

Die J. konstituierte sich im Vorverfahren als Privatklägerin im Straf- und Zivil- punkt und machte eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 176'141.95 geltend (cl. 4 pag. URA 15-00-00005 f.; vgl. oben, lit.D.). Ihr kommt daher Partei- stellung zu (Art. 104 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 118 Abs. 1 StPO). Fürsprecher Martin

- 15 - Mumenthaler wurde mit Schreiben vom 16. April 2010 von L. bevollmächtigt, die Interessen der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der J. im vorliegenden Verfahren wahrzunehmen (cl. 4 pag. URA 15-00-00002 f.).

E. 1.5.2

Dagegen brachten die Verteidiger Folgendes vor:

Rechtsanwalt Isenring kritisierte vorfrageweise sowie im Rahmen seines Plädoy- ers, das VBS habe mit Abschliessen der im Aufhebungsvertrag enthaltenen Sal- do-Klausel gegenüber A. auf jegliche Ansprüche sowie auf seine Stellung als Zi- vilkläger verzichtet (cl. 10 pag. 10 925 003 und 5 ff., ...090). Rechtsanwalt Frey beantragte, es sei festzustellen, dass der Schweizerischen Eidgenossenschaft im vorliegenden Verfahren keine

Parteistellung zukomme (cl. 10 pag. 10 925 011, ...012 und ...101). Mit Abschluss der Saldovereinbarungen mit A. und C. habe die Eidgenossenschaft auf ihre Schadenersatzansprüche nicht nur ihnen gegenüber, sondern auch B. gegenüber, verzichtet, da gemäss Art. 147 Abs. 1 OR durch diesen Verzicht die weiteren Solidarschuldner ebenfalls von der Schuld befreit seien (cl. 10 pag. 10 925 012 f.). Rechtsanwalt Nabholz beantragte aus denselben Gründen, der Eidgenossenschaft die Parteistellung abzuspriechen (cl. 10 pag. 10 925 016 und ...019, ...117 ff.). Rechtsanwalt Glaus brachte seinerseits vor, das Gericht solle das VBS als Zivilkläger/Partei nicht zulassen. Mit den Saldo-Erklärungen seien A. und C. per Saldo aller Ansprüche bzw. Forderungen auseinandergesetzt. Er verwies auf Art. 147 Abs. 2 OR und stellte darauf basierend die Vermutung auf, die Saldo-Klausel habe für alle Beschuldigten Geltung (cl. 10 pag. 10 920 007, 10 925 136 f.). Rechtsanwalt Flachsmann ersuchte ebenfalls darum, dass festgestellt werde, dass dem VBS keine Stellung als Privatklägerschaft zukomme. Die Saldo-Klausel müsse sich auch auf E. auswirken (cl. 10 pag. 10 pag. 10 925 026 und 031, ...163). Rechtsanwalt Kühne schloss sich seinerseits für seine Mandantin, F., dieser Rüge an und erklärte diese zum integralen Bestandteil seiner Ausführungen (cl. 10 pag. 10 920 012,

E. 1.5.3

Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Das Gericht entscheidet gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: (a.) schuldig spricht; (b.) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Damit das Strafgericht materiell in der Zivilsache entscheiden kann, müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1.) die Zivilklägerschaft muss Geschädigtenstellung gemäss Art. 122 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 115 StPO inne haben; (2.) es muss ein adhäsionsfähiger Streitgegenstand i.S.v. Art. 122 Abs. 1 StPO vorliegen, d.h. ein zivilrechtlicher Anspruch, der sich aus der Straftat herleiten lässt, und die allgemeinen Prozessvoraussetzungen müssen erfüllt sein; (3.) die Zivilklage muss

- 16 - rechtzeitig beziffert und (insbesondere die privatrechtliche Haftungsgrundlage) begründet worden sein; (4.) die beschuldigte Person muss laut Art. 124 Abs. 2 StPO spätestens in der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zur Zivilklage haben (DOLGE, Basler Kommentar, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2011, Art. 126 StPO N. 13).

E. 1.5.4

Als Privatklägerin macht die J. eine Schadenersatzforderung von Fr. 176'141.95 geltend (vgl. oben, lit. D.). Sie begründet dies damit, dass die Mechaniker der Garage H. GmbH im K. gearbeitet und dessen Infrastruktur unentgeltlich benutzt hätten, weshalb der verrechnete (effektive) Stundenansatz von Fr. 140.40 zu hoch gewesen sei; die J. hätte dafür höchstens Fr. 85.-- pro Stunde entschädigt. Der Garage H. GmbH seien Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 446'395.80 bezahlt worden (vgl. cl. 1 pag. BA 07-01-0098). Die Schweizerische Eidgenossenschaft sei daher im Umfang der Differenz von Fr. 176'141.95 zu dem auf einem Stundenansatz von Fr. 85.-- beruhenden effektiven Rechnungsbetrag von Fr. 270'253.85 geschädigt worden (cl. 4 pag. BA 15-00-00005 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung wiederholte der Vertreter der Privatklägerschaft diesen Antrag (cl. 10 pag. 10 925 056).

E. 1.5.5

Der Aufhebungsvertrag ist gestützt auf Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 BPG, wonach die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt beenden können, auch im öffentlichen Dienstrecht grundsätzlich zulässig (NÖTZLI, Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Bundespersonalrecht, Diss., Bern 2005, N. 66, S. 46; Urteil des Bundesgerichts 2P.650/2006 vom 30. Mai 2007, E. 2.1). Mit dem Aufhebungsvertrag sollen die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden, gegenseitigen Ansprüche geregelt und das Schuldverhältnis als Ganzes aufgelöst werden (NÖTZLI, a.a.O., N. 58, S. 39). Da der Aufhebungsvertrag auf eine finale Gesamtauseinandersetzung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Ansprüche zielt, verwenden die Parteien häufig sog. Saldoklauseln, wie dies auch vorliegend mit dem Vermerk "per Saldo aller Ansprüche" geschehen ist. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind mit einer derartigen Saldoklausel zum Ausdruck gebrachte Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip einschränkend (BGE 127 III 444 E. 1a S. 445) und bei Unklarheiten zum Nachteil desjenigen auszulegen, der daraus Rechte ableitet (Urteil des Bundesgerichts 5A_486/2011 vom 25. August 2011, E. 4.2, m.w.H.). Der Titel des Aufhebungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und A. lautet "Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses" (cl. 5 pag. BA 16-03-0101). Bereits aus diesem Wortlaut ist abzuleiten, dass der Aufhebungsvertrag die sich aus dem aufzulösenden Arbeitsverhältnis ergebenden arbeitsrechtlichen Ansprüche regeln wollte. Der Titel definiert den Inhalt. Der von der Privatklägerin geltend gemachte Schadenersatz wird hingegen mit dem mutmasslich deliktischen Handeln der Be-

- 17 - schuldigten begründet. Dass das VBS bzw. die J. mit der Aufhebungsvereinbarung auf solche Ansprüche habe verzichten wollen, geht aus ihr nicht hervor und darf im Sinne der vorzunehmenden restriktiven Auslegung auch nicht zugunsten der durch die Saldoklausel Bevorteilten, nämlich A. und C., hineininterpretiert werden (in dubio contra stipulatorem). Aus der Saldo-Klausel kann folglich kein Verzicht auf Schadenersatzansprüche des VBS gegenüber A. und/oder C. herausgelesen werden. Damit können auch etwaige Solidarschuldner – in casu B. – daraus keine Rechte für sich ableiten. Ebenso wenig kann die Saldo-Klausel demnach Auswirkungen auf D., E. und F. haben. Im Ergebnis können diese sowie allfällige Regressfragen offen bleiben (vgl. nachstehend, E. 1.5.6). Fest steht, dass das VBS nicht auf seine Zivilansprüche verzichtet und sich rechtsgenügend als Privatklägerschaft konstituiert hat. Dem VBS kommt daher Parteistellung zu.

E. 1.5.6

Im Adhäsionsverfahren können nur zivilrechtliche Ansprüche (solche, die ihre Rechtsgrundlage im Privatrecht haben), die sich aus der Straftat herleiten, beurteilt werden. Das Privatrecht erlaubt, Schuldverpflichtungen mit oder ohne Angabe des ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungsgrundes einzugehen (SCHWENZER, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2007, Art. 17 OR N. 5). Ein der Eidgenossenschaft durch deliktisches Handeln seiner Arbeitnehmer in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit entstandener finanzieller Schaden betrifft jedoch kein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen ihr und ihren damaligen Arbeitnehmern. Dies aus den folgenden Gründen:

Die Beschuldigten A., B. und C. haben die als Straftat gewerteten Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer des Bundes begangen, indem sie für die Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH (als Täter [A. und B.]) sorgten bzw. dazu (als Gehilfe [C.]) Hilfe leisteten (vgl. unten, E. 3.2.1, 3.2.2 bzw. 3.2.3). Die Vergabe von Reparaturaufträgen an externe Garagenbetriebe gehörte zu den ihnen als Chef (B.) bzw.

Chef A5 (A.) des K. direkt anvertrauten Aufgaben bzw. gehörte C. der Center-Leitung an, welche die Gesamtverantwortung über sämtliche Bereiche hatte und diesbezüglich die (zumindest strategischen) Leitungsentscheidungen fällt (vgl. unten, E. 2.2.1 und 2.2.4); dies unabhängig davon, ob sie dabei die ihnen obliegenden Pflichten befolgten oder nicht (vgl. nachfolgend, E. 2.2). Die Verantwortlichkeit eines Arbeitnehmers des Bundes gegenüber der Eidgenossenschaft wird geregelt durch Art. 8 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz [VG; SR.170.32]); dieser Erlass ist auf alle Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes anwendbar (Art. 1 Abs. 1 lit. e VG). Der staatliche Schadenersatzanspruch ist damit öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. BGE 102 Ib 103 E. 1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genève 2010, Rn. 2312, 2323)

- 18 - und dem Anwendungsbereich des Obligationenrechts entzogen (HELBLING, Entwicklung im Personalrecht des Bundes, in HELBLING/POLEDNA [Hrsg.], Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, S. 1, 26). Er ist zwingend durch eine Verfügung der Verwaltung festzusetzen (Art. 10 Abs. 1 VG) und unterliegt anschliessend dem Rechtsweg in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Oktober 1985, in VPB 49 Nr. 55). Das Bundesstrafgericht ist demnach zur Beurteilung des vom VBS gestellten Begehrens nicht zuständig (vgl. auch Entscheidung des Bundesstrafgerichts SK.2010.3 vom 5. Mai 2010, E. 6.2, m.w.H.), weshalb auf die gegen A., B. und C. geltend gemachte Zivilklage der Privatklägerin nicht einzutreten ist.

E. 1.5.7

Die Zivilklage der Privatklägerin richtet sich auch gegen D., E. und F., welche zur Tatzeit in keinem Dienstverhältnis zur Eidgenossenschaft standen, sondern als Privatpersonen handelten. Zu deren Beurteilung ist das Bundesstrafgericht daher zuständig, worauf unter E. 7. nachfolgend einzugehen sein wird.

E. 1.6

Mio Franken (1.2 Mio Franken gemäss Aussage von B.; cl. 4 pag. BA 13-03-0018 Z. 34) für das K. zur Umsetzung dieser Vorgabe zur Verfügung (cl. 10 pag.

E. 1.6.1

Sämtliche Verteidiger rügten anlässlich der Hauptverhandlung eine Verletzung des Anklageprinzips, entweder durch direktes Vorbringen oder durch Verweis auf die Plädoyers der Co-Verteidiger als integraler Bestandteil der eigenen Ausführungen (cl. 10 pag. 10 029 005, ...006, ...009 und ...012 sowie pag. 10 920 008). Konkret gerügt wird, die Anklageschrift trenne nicht zwischen Sachverhalt und rechtlicher Würdigung. Sie äussere sich in Verletzung von Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO nicht dazu, welche Rechtsgeschäfte A., wann und mit wem abgeschlossen habe (cl. 10 pag. 10 925 004). Es fehle die Darstellung, bei welchem Rechtsgeschäft es konkret passierte und warum es sich dabei um ein solches handle, welche zu wahren öffentlichen Interessen und warum es sich um solche handle, zu welcher Schädigung es gekommen sei und worin der sich oder einem anderen verschaffte unrechtmässige Vorteil liege, woraus dieser bestehe und wie er verschafft worden sei (cl. 10 pag. 10 925 011). Namentlich bzgl. des Beschuldigten D. und betreffend den Vorwurf der Gehilfenschaft liesse sich der Anklageschrift nicht entnehmen, was ihm im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand vorgeworfen werde. Im Urteil des Bundesgerichts 6B_894/2009 vom 19. Januar 2010 werde klargestellt, was

Gegenstand des Anklageprinzips sei, was Gegenstand der Anklage sein müsse, was in der Anklageschrift zu stehen habe (c. 10 pag. 10 920 007 f.). Es gehe aus der Anklageschrift ebenfalls nicht hervor, aus welchen Handlungen von C. die Staatsanwaltschaft die Verwirklichung des Tatbestands von Art. 314 StGB ableite. Auch der vom Gericht vorgenommene Würdigungsvorbehalt stelle eine Verletzung des Anklage- und Fairnessprinzips

- 19 - dar (cl. 10 pag. 10 925 017 f.). Im Hinblick auf E. sei die Anklageschrift, was den ihr vorgeworfenen Sachverhalt betreffe, nicht hinreichend klar umschrieben (cl.

E. 1.6.2

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Es muss aus ihr erkennbar sein, inwiefern die inkriminierte Handlung den objektiven und subjektiven Tatbestand des angerufenen Straftatbestandes erfüllt. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde. Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_448/2011 vom 27. Juli 2012, E. 4.3; 6B_796/2010 vom 14. März 2011, E. 1.4).

E. 1.6.3

Die Anklageschrift beinhaltet Angaben beim jeweiligen Beschuldigten bzgl. Ort ("in Z. und anderswo in der Schweiz" resp. „in Y...“, „in X...“, „in W...“), Datum und Zeit ("im Zeitraum zwischen August 2008 und Mai 2009") sowie Art und Folgen der Tatausführung und enthält damit das gemäss Art. 325 lit. f StPO Geforderte. Die Anklageschrift beschreibt die Idee zur Gründung der Garage H. GmbH und nennt die Teilnehmer, den Ort und das Vorgehen an deren Gründungssitzung. Sie umschreibt die Umsetzung der Idee sowie den Betrieb der Garage H. GmbH. Sie stellt weiter dar, wie die Aufträge im K. an die Garage H. GmbH vergeben wurden, und zeigt auf, dass die Garage H. GmbH-Mitarbeiter im K. intern beschäftigt wurden. Eine Schädigung der öffentlichen Interessen wird sowohl in finanzieller als auch ideeller Hinsicht dargetan. In Bezug auf die Beschuldigten A., B. und C. werden deren Tatbeiträge, insbesondere auch im Lichte ihrer Funktion innerhalb des K., beschrieben. Betreffend D., F. und E. legt die Anklageschrift deren Handlungen dar und inwiefern die Beschuldigten dadurch (Beteiligung an Gründung und Stammkapital der Garage H. GmbH, Treugeberinnen im Treuhandvertrag bzw. Treuehmer, Kümern um Post und Rechnungen, Formulieren von Stelleninseraten, Erstellen Businessplan, Geschäftsführer der Garage H. GmbH, etc.) die Haupttat unterstützt haben sollen. Ob deren Handlungen

- 20 - dabei als einfache oder im Sinne der Gehilfenschaft strafbare Alltagshandlungen zu qualifizieren sind, ist eine dem Gericht vorbehaltene und nicht von der Anklagebehörde in der Anklageschrift vorzunehmende rechtliche Würdigung. Zum subjektiven Tatbestand D. betreffend finden sich in der Anklageschrift mehrere Punkte: Sein Wissen um den Wunsch nach Anonymität der Treugeberinnen und dass es sich bei der Garage H. GmbH um eine

"Briefkastenfirma" handeln solle sowie das Bewusstsein darüber, dass es sich beim Vorgehen der Garage H. GmbH nicht um eine legales System des Outsourcens handeln können. Es ist ausreichend, wenn in der Anklageschrift angegeben wird, der Täter habe vorsätzlich gehandelt (HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2011, Art. 325 StPO N. 33). Damit sind die für die Beurteilung wesentlichen Handlungen eindeutig und ausreichend umschrieben (Urteil des Bundesgerichts 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 4.3.2 und 4.4). Die Beschuldigten können und konnten anhand der Anklage wissen, welcher Vorwurf gegen sie erhoben wird. In der Anklageschrift genügt die Angabe der Gesetzesartikel mit der Spezifizierung nach Ziffer und Absatz (Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO; HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 325 StPO N. 40). Die Informations- und Umgrenzungsfunktion der Anklage ist durch die vorliegende Anklageschrift gewahrt. Die Tathandlungen sind in Bezug auf alle Beteiligten genügend umschrieben und klar individualisiert (Urteil des Bundesgerichts 6B_894/2010 vom 19. Januar 2010, E. 2.3). Für das Vorgehen des Bundes bei der Vergabe von (externen) Aufträgen bedarf es im Übrigen keiner spezifischen Weisung und muss eine solche daher auch nicht explizit in der Anklageschrift genannt werden – auch, weil den Beschuldigten, nicht die Verletzung einer konkreten Bestimmung einer Weisung vorgeworfen wird, sondern die Schaffung eines den allgemeinen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens zuwiderlaufenden "Systems" betreffend die Vergabe von Reparaturaufträgen an die Garage H. GmbH (vgl. unten, E. 2.1). Diese Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens, welche sich in erster Linie aus der BV ableiten (vgl. SCHIBLI, Einschränkungen der Meinungsfreiheit des Bundespersonals, Zürich 2005, S. 93 und 106) umfassen insbesondere die Wahrung des Vertrauens der Bürger in die rechtsgleiche Behandlung bei der Auftragsvergabe, die Berücksichtigung des wirtschaftlich günstigsten, d.h. vorteilhaftesten Angebots (BGE 101 IV 407 E. 2, S. 412, wonach das günstigste Angebot nicht immer das Beste für das Gemeinwesen bzw. der Zuschlag an einen teureren Konkurrenten nicht automatisch als Schädigung des Gemeinwesens zu werten ist) sowie den sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) verlangt bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen denn auch ausdrücklich Transparenz, die Stärkung des Wettbewerbs und die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 1 BöB). Diese Vorgaben bzw. Grundsätze können als Bundesangestellten allgemein bekannt vorausgesetzt werden – umso mehr solchen, die direkt in diesem Bereich tätig sind – und bedürfen daher keiner expliziten Erwähnung in der Anklageschrift. Für den Vorwurf deren Verletzung erachtet das Gericht im Lichte des Gesagten die Bezeichnung "nicht-legales Outsourcing" als ausreichend. Als unproblematisch gilt schliesslich, wenn die Anklageschrift Punkte enthält, die für den Entscheid möglicherweise keine Relevanz haben, stellt doch die Frage der Relevanz der einzelnen Vorwürfe eine Frage der Beweiswürdigung dar und ist deren rechtliche Würdigung bzw. Subsumption Sache des Richters (Art. 320 StPO). Aus dem Gesagten folgt, dass auf die Anklage einzutreten ist.

Hinsichtlich der Rüge von Rechtsanwalt Nabholz in Bezug auf den Würdigungsvorbehalt sei auf E. 1.8 verwiesen.

E. 1.7

Weitere Vorfragen

E. 1.7.1

Doppelvertretung

a) Rechtsanwalt Flachsmann rügte, dass anlässlich der Einvernahme von F. vom 26. Januar 2010 sie selber wie auch B. von Rechtsanwalt Thomas Frey vertreten worden seien. Des weiteren verwies er auf die Einvernahme von G. vom 21. Januar 2010. G. sei zum damaligen Zeitpunkt von Rechtsanwalt Nabholz verteidigt worden, der auch C. vertreten habe und heute noch ver- trete. Dabei handle es sich um eine unzulässige Doppelvertretung und diese kontaminiere auch die Verwertbarkeit der Einvernahmen und damit die Verwertbarkeit der entsprechenden Protokolle. Diese seien demnach nicht zu Lasten von E. verwertbar. Rechtsanwalt Flachsmann verwies dabei auf die Präsidialverfügung SK.2006.2 der Strafkammer vom 10. April 2006. Daraus gehe hervor, dass das Bundesstrafgericht bei einer Doppelvertretung von ei- ner ungenügenden Verteidigung ausgehe. Er beantragte, die Verhandlung zu unterbrechen und eine neue Verteidigung zu bestellen (cl. 10 pag. 10 925 030). Mit welchem Interesse Rechtsanwalt Flachsmann die Doppelvertretung der Eheleute B./F. sowie von C. und G. für seine Mandantin E. rügte, ist dem Gericht trotz seiner Ausführungen, dies aus Gründen der Prozessökonomie und der Zumutbarkeit einer allfälligen erneuten Durchführung der Hauptver- handlung zu tun, nicht ersichtlich. Die Rüge der Doppelvertretung erhob mit Verweis auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Flachsmann auch Rechts- anwalt Kühne als Verteidiger von F. und brachte vor, die Staatsanwaltschaft als damalige Verfahrensleiterin hätte von Anfang an dafür Sorge tragen

- 22 - müssen, dass Mehrfach-Verteidigungsmandate nicht vorkommen, d.h. der Staatsanwalt hätte die Doppelvertretung zu Beginn der Strafuntersuchung und bis und mit zu den Einvernahmen vom 21. und 26. Januar 2010 verhin- dern müssen. Er verwies auf ein Urteil vom 29. Januar 2013 des Bundesge- richts 1B_611/2012 E. 2.2, wonach "bei Mehrfach-Verteidigungsmandaten desselben Rechtsvertreters für verschiedene Mitbeschuldigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich ein Interessenkonflikt be- steht, der gestützt auf das Anwaltsberufs- und Strafprozessrecht einen Ver- fahrensausschluss eines erbetenen privaten Verteidigers durch die Verfah- rensleitung rechtfertigen kann". Bei ihrem Entscheid über die Nichtzulassung bzw. Abberufung von Anwälten hat die Verfahrensleitung entsprechenden In- teressenkonflikten in jedem Verfahrensstadium vorausschauend Rechnung zu tragen. Rechtsanwalt Kühne beantragte u.a. wegen dieses ausgewiese- nen Fehlers der Verfahrensleitung, dass nicht auf die Anklage eingetreten werde. Zudem sei die Einvernahme von F. vom 26. Januar 2010 nicht zu de- ren Ungunsten verwertbar (cl. 10 pag. 10 920 013 f.).

b) Am 19. Mai 2009 wurde F. als Auskunftsperson von der Bundeskriminalpoli- zei (nachfolgend: BKP) einvernommen (cl. 3 pag. BA 12-02-00003-00024). Mit Schreiben vom 12. Juni 2009 teilte Rechtsanwalt Thomas Frey dem Staatsanwalt mit, dass er auch die Verteidigung von F. betreffend Gehilfen- schaft zur ungetreuen Amtsführung übernommen habe (cl. 5 pag. BA 16-01- 00018). Die Bundesanwaltschaft versandte am 18. Dezember 2009 die Vor- ladung für die Einvernahme von F. an Rechtsanwalt Frey (cl. 4 pag. BA 13- 04-001 f.). Am 26. Januar 2010 wurde F. in Begleitung ihres Rechtsvertreters Thomas Frey von der Bundesanwaltschaft einvernommen (cl. 4 pag. BA 13- 04-00003-00011). Es ist vor diesem Hintergrund zumindest unverständlich, wenn Rechtsanwalt Frey anlässlich der Hauptverhandlung vorbringt, F. sei am 26. Januar 2010 nicht verteidigt gewesen (cl. 10 pag. 10 920 011). Ge- mäss Akten und Aussagen von Rechtsanwalt Frey teilte Rechtsanwalt Küh- ne mit Schreiben vom 29. Januar 2010 mit, dass er mit der Interessenwah- rung und

Verteidigung von F. beauftragt worden sei (cl. 6 pag. BA 16-09- 0001). In ihrer ersten Einvernahme durch die BKP am 19. Mai 2009 wurde F. als Auskunftsperson einvernommen. Bis zur Einvernahme vom 26. Januar 2010 war es für die Verfahrensleitung nicht abschätzbar, inwiefern die Interessen von B. und F. gleichgerichtet waren oder einander entgegen standen. Trotz dieser Ungewissheit kann es dem Rechtsbeistand nicht a priori versagt werden, mehrere Verfahrensbeteiligte zu vertreten, sondern er hat die Situation laufend zu analysieren und dementsprechend neu zu entscheiden (RUCKSTUHL, Basler Kommentar, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2011, Art. 127 StPO N. 13). Sobald die mögliche Interessenkollision nach dieser Einvernahme klar wurde, legte Rechtsanwalt Frey sein Mandat umge-

- 23 - hend nieder. Drei Tage nach besagter Einvernahme durch die Bundesanwaltschaft teilte Rechtsanwalt Kühne mit, dass er nach Rücksprache mit Rechtsanwalt Thomas Frey von F. mandatiert worden sei (cl. 6 pag. BA 16- 09-00001). Auch unter Berücksichtigung der sich aus E. 2.2 des Entscheids des Bundesgerichts 1B_611/2012 vom 29. Januar 2013 ergebenden Pflicht der Verfahrensleitung, entsprechenden Interessenkonflikten vorausschauend Rechnung zu tragen, ergeben sich aus dieser kurzen Zeit des Doppelmandats keine Nachteile für die Beschuldigten. Die ebenfalls angerufene Präsidialverfügung SK.2006.2 des Bundesstrafgerichts ist hingegen vorliegend nicht von Belang. Bei diesem Entscheid ging es um das Problem einer allfälligen Interessenkollision zum Zeitpunkt der Anklage bzw. bis zur Hauptverhandlung und nicht während der Voruntersuchung. Es werden keinerlei Rückschlüsse auf die Verwertbarkeit bzw. Unverwertbarkeit von Verfahrenshandlungen während der Dauer einer Doppelvertretung gezogen. Jedenfalls lässt sich einzig aus dem Umstand einer temporären Doppelvertretung, deren Zeitspanne zudem vorliegend als kurz bezeichnet werden kann, nicht auf die Unverwertbarkeit einer Einvernahme schliessen. Die Einvernahme von F. vom 26. Januar 2010 ist auch unter diesem Aspekt unproblematisch und somit verwertbar. Inwiefern schliesslich die Eintretensfrage hinsichtlich der Anklage von der Frage einer allfälligen Doppelvertretung abhängen sollte, wovon Rechtsanwalt Kühne mit seinem Antrag auf Nichteintreten auf die Anklage auszugehen scheint, ist nicht ersichtlich. Zur Frage des Eintretens auf die Anklage gilt das in E. 1.6 Gesagte.

c) Was schliesslich eine allfällige Doppelvertretung von G. und des Beschuldigten C. angeht, so geht aus den Akten unmissverständlich hervor, dass erstere Rechtsanwalt Nabholz nicht mandatiert hatte und explizit der Meinung gewesen war, keine Verteidigung zu benötigen (vgl. dazu die Ausführungen von Rechtsanwalt Nabholz, cl. 10 pag. 10 925 021 ff., inkl. Beilagen). Eine Doppelvertretung liegt daher hinsichtlich der Einvernahme von G. vom 21. Januar 2010 nicht vor, weshalb diese verwertbar ist.

E. 1.7.2

Schlusseinvernahmen/Einvernahmen

a) Schlusseinvernahme

aa) Rechtsanwalt Frey brachte vor, die Schlusseinvernahme von B. habe mangels Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als gar nicht stattgefunden zu gelten und sei damit ungültig. Er rügte, die Schlusseinvernahme von B. habe u.a. aus einem langen "Bandwurm"-Satz bestanden, der auf Seite 2 des Protokolls begonnen und auf Seite 6 geendet habe. B. habe der Fragestellung

- 24 - nicht folgen können. Damit sei das Gebot nach klar formulierten Fragen und Vorhalten verletzt worden (cl. 10 pag. 10 925 008 ff.). Hinzu komme, dass im Protokoll der Schlusseinvernahme an diversen Stellen Vorhalte von Akten protokolliert worden seien (z.B. S. 2 Zeile 29, S. 3 Zeilen 8 und 9, 17 und 18, 29 und 30, 40 und 41 etc.). Die Akten seien jedoch gar nicht vorgehalten worden. Dies sei auch auf dem Protokoll durch B. so vermerkt worden. Damit sei ebenfalls das Gebot der klaren Fragestellung sowie der klaren Vorhalte verletzt. Schliesslich kritisierte Rechtsanwalt Frey, dass die Protokollnotiz darüber, dass die Bestimmungen nach Art. 143 Abs. 1 StPO eingehalten und die beschuldigte Person über ihre Personalien befragt und ihr bekannt gegeben worden sei, in welcher Eigenschaft sie befragt werde und dass sie umfassend über ihre Rechte und Pflichten informiert worden sei, nachgeschoben am Ende des Protokolls stehe. Rechtsanwalt Frey beantragte, es sei festzustellen, dass keine Schlusseinvernahme im Sinne von Art. 317 StPO stattgefunden habe, und das Protokoll über die Befragung von B. vom 31. August 2011 (cl. 4 pag. BA 13-03-00030–00039) sei aus dem Recht zu weisen. Rechtsanwalt Glaus bemängelte bezüglich der Schlusseinvernahme seines Mandanten, D., dass dieser, ein Rechtsanwalt, den z.T. sehr viele Zeilen umfassenden Vorwürfen nicht habe folgen können. D. seien die Vorhalte nicht schriftlich abgegeben worden, das sei unfaires Verfahren. Ansonsten verweist er auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Frey (cl. 10 pag.

E. 1.7.3

Teilnahmerechte

a) Die Rechtsanwälte Isenring, Frey und Kühne kritisierten eine allfällige Verletzung von Teilnahmerechten im Rahmen der Vorfragen nicht explizit. Sie verwiesen jedoch integral auf die Aussagen ihrer Co-Verteidiger und machten sich diese zu eigen (cl. 10 pag. 10 029 005, ...006 und ...012). Rechtsanwalt Nabholz rügte, dass C. bei sämtlichen Einvernahmen und Befragungen, die im Verlaufe der Strafuntersuchung oder auch vorher, insbesondere im Disziplinarverfahren, durchgeführt wurden, keine Teilnahmerechte gewährt wurden (mit Ausnahme der Befragung der Mitbeschuldigten). Demnach dürfe aus diesen Befragungen nichts gegen seinen Mandanten verwendet werden (cl. 10 pag. 10 925 018 f.). Rechtsanwalt Flachsmann teilte mit, dass er zur Einvernahme von F. am 26. Januar 2010 nicht eingeladen worden sei (cl. 10 pag. 10 920 011). Er wies darauf hin, dass die EMRK Grundlage für die Teilnahmerechte der beschuldigten Person sei (cl. 10 pag.

E. 1.7.4

"Beneficium cohaesionis"

Rechtsanwalt Flachsmann rügte vorfrageweise, es sei nicht ersichtlich und aus der Anklage nicht zu erschliessen, warum das Verfahren gegen G. eingestellt worden sei, dasjenige gegen seine Mandantin, E., hingegen nicht. Er forderte eine analoge Anwendung von Art. 392 StPO (Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide) auf den vorliegenden Fall in Bezug auf seine Mandantin (cl. 10 pag. 10 925 028).

Wie sich bereits aus der Überschrift zu Art. 392 StPO sowie dessen systematischer Einordnung unter den die Rechtsmittel betreffenden 9. Titel ergibt, betrifft diese Bestimmung das Rechtsmittelverfahren. Die von ihr unter bestimmten Vor-

- 35 - aussetzungen vorgesehene Ausdehnung der Wirkung eines gutheissenden Rechtsmittelentscheides auch auf die Mitbeschuldigten oder Mitverurteilten, die kein

Rechtsmittel ergriffen haben, stellt eine Ausnahme zur Regel dar, wonach Entscheide von Strafbehörden ihre Wirkung ausschliesslich gegenüber den am Verfahren Beteiligten entfalten (LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 392 N. 1). Die eine Verfahrenseinstellung rechtfertigenden Gründe gemäss Art. 319 ff. StPO sind konkret in Bezug auf den jeweils Beschuldigten zu prüfen und bei mehreren Beschuldigten sind allenfalls separate Einstellungsverfügungen zu erlassen (LIEBER, a.a.O., Art. 319 N. 11). Aus der Einstellung eines Strafverfahrens gegen einen Mitbeschuldigten können die übrigen keine Rechte ableiten. Insbesondere verfügte die Bundesanwaltschaft vorliegend die fragliche Einstellungsverfügung vom 7. Juni 2012 gegenüber G. aus konkret in deren Person liegenden, jedenfalls den subjektiven Tatbestand des untersuchten Deliktes (Art. 314 StGB) ausschliessenden Gründe (vgl. cl. 1 pag. BA 03-00-00003 f.). Die Frage des Vorhandenseins eines strafrechtlich relevanten Vorsatzes betrifft ausschliesslich das Wissen und Wollen der betreffenden Person und erlaubt keine Rückschlüsse auf den Vorsatz anderer Personen. Aus der Einstellungsverfügung gegen G. kann E. nichts für sich beanspruchen. Die Rüge geht damit fehl.

E. 1.7.5

Wiederholung der Beweisanträge aus dem Vorverfahren

Rechtsanwalt Frey wiederholte vorfrageweise seine Beweisanträge, die mit Verfügung über Beweismassnahmen vom 28. Februar 2013 abgewiesen wurden, namentlich die Edition der Verträge und Vereinbarungen der J., die Einvernahme von P., Q. und AA. als Zeugen, die Edition der gesamten Auftragslisten, Rechnungen, Kreditorenlisten und Unterlagen zum Zahlungsverkehr betreffend Instandsetzung sowie Einholung einer Expertise über die Ausgewiesenheit des Stundenansatzes (cl. 10 pag. 10 925 013 ff.). Rechtsanwalt Glaus beantragte vorfrageweise für den Fall des Eintretens auf die Anklage, dass das Gericht auf seine Beweisanträge vom 30. November 2012, namentlich auf die Edition des gesamten Auftrags des VBS an das K. sowie die Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens zur wirtschaftlichen Angemessenheit des Stundenansatzes (cl. 10 pag. 10 524 004 ff.), zurückkomme (cl. 10 pag. 10 920 007). Die Rechtsanwälte Isenring und Nabholz erklärten sämtliche Plädoyers ihrer Co-Verteidiger zum integralen Bestandteil ihrer eigenen Ausführungen (cl. 10 pag.

E. 1.7.6

Weitere Beweisanträge

a) Antizipierte Beweiswürdigung

Rechtsanwalt Frey kritisierte, es sei nicht möglich, ein Beweisthema, namentlich ob die Garage H. GmbH bevorzugt wurde sowie welche bzw. ob zu hohe Stundenansätze in Anwendung gebracht worden seien – wie in der Beweisverfügung vom 28. Februar 2013 geschehen –, einfach auszuschliessen. Wenn das Gericht den Gegenbeweis nicht zulasse, dann anerkenne es in antizipierter Beweiswürdigung, dass die Anklage den Beweis nicht erbracht habe (cl. 10 pag. 10 920 006). Diese Kritik geht an der Sache vorbei. Indem das Gericht das Beweisthema absteckt, d.h. entscheidet, was in Bezug auf den Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht in Anwendung von Art. 139 Abs. 2 StPO relevant ist, nimmt es keine Würdigung der Beweise vor (Art. 331 Abs. 3 i.V.m. Art. 139 Abs. 2 StPO; STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, Basler Kommentar, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2011, Art. 331 N. 8).

b) Einvernahme A. und B. / Einvernahme BBB.

Der Antrag von Rechtsanwalt Nabholz bzgl. Einvernahme von A. und B. in der Hauptverhandlung war in Anbetracht der Einvernahmen der Beschuldigten durch das Gericht während der Hauptverhandlung gegenstandslos (cl. 10 pag. 10 925 018). Die ebenfalls von RA Nabholz beantragte Einvernahme von AAA., Chef Stab des K. (cl. 10 pag. 10 925 018), erachtete das Gericht

- 37 - nicht als sachdienlich. Der Antrag wurde abgewiesen (cl. 10 pag. 10 920 016).

E. 1.8

Das Gericht behielt sich gestützt auf Art. 344 StPO anlässlich der Hauptverhandlung vor, den Anklagesachverhalt betreffend C. (Anklageschrift, Ziff. 1.3.) nebst der täterschaftlichen ungetreuen Amtsführung auch unter dem Aspekt der Beteiligungsförm der Gehilfenschaft (Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB) zu würdigen (cl. 10 pag. 10 920 004). Ein Vorbehalt nach Art. 344 StPO will sicherstellen, dass das Gericht nicht eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts vornimmt, zu welcher die beschuldigte Person nicht hat Stellung nehmen können. Die C. zur Last gelegten strafbaren Handlungen sind in der Anklageschrift auch in Berücksichtigung dieses Würdigungsvorbehalts in Bezug auf den objektiven und subjektiven Tatbestand hinreichend konkretisiert worden. Die Abweichung in der rechtlichen Würdigung von der Täterschaft zur Gehilfenschaft ist damit im Lichte des Anklagegrundsatzes zulässig (vgl. auch HAURI, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 344 StPO N. 5, m.w.H., sowie HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 350 StPO N. 7), weshalb die entsprechende Rüge von Rechtsanwalt Nabholz nicht fundiert ist.

E. 1.9

Aufgrund der zahlreichen Beweisanträge und der umfangreichen Parteivorträge war es dem Gericht nicht möglich, an der Hauptverhandlung sofort ein Urteil zu fällen. Gemäss Art. 84 Abs. 3 StPO hat das Gericht das Urteil so bald als möglich in einer neu angesetzten Hauptverhandlung zu eröffnen. Verzichten die Parteien jedoch, wie vorliegend, auf eine öffentliche Urteilsverkündung (cl. 10 pag.

E. 2

B., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Thomas Frey,

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal pénal fédéral
Tribunal pénal fédéral

Geschäftsnummer: SK.2012.38

- 2 -

E. 2.1

Vorwürfe in der Anklageschrift Die Bundesanwaltschaft legt den Hauptbeschuldigten A., B. und C. gemäss Anklageschrift zusammengefasst zur Last, als damalige Kaderangestellte der J. gemeinsam die Idee zur Gründung der Garage H. GmbH gehabt und den Beschluss dazu gemeinsam mit den ebenfalls beschuldigten Ehefrauen E. und F.

- 38 - sowie mit der Lebenspartnerin von C., G., am 24. August 2008 gefasst zu haben. Dabei seien auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb der Garage H. GmbH unter den Beteiligten verteilt worden. Die für die Gründung nötigen Stammanteile hätten die drei Hauptbeschuldigten über ihre Ehefrauen bzw. die

Lebenspartnerin einbringen lassen. Für die Gründung sowie Geschäftsführung sei sodann der mitbeschuldigte Rechtsanwalt D. hinzugezogen bzw. vorgeschoben worden. In der Folge hätten die ehemaligen J.- Angestellten zwischen August 2008 und Mai 2009 die Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH mittäterschaftlich veranlasst und diese gegenüber anderen Garagenbetrieben bevorzugt. Die Garage H. GmbH sei dabei einzig zum Zweck der Auftrags erledigung für die J. gegründet und die Arbeiten seien in den Räumlichkeiten der J. unter unentgeltlicher Verwendung der dort vorhandenen Infrastruktur erledigt worden. Der J. sei im Vergleich zu einem für solche Arbeiten üblichen ein überhöhter Stundenansatz in Rechnung gestellt und dieser daher ein Schaden im Umfang von rund Fr. 176'000.-- sowie ein ideeller Schaden zugefügt worden (cl. 10 pag. 10 100 001 ff.).

E. 2.2

Das "Springersystem" bzw. Geschäftsmodell Garage H. GmbH (Entstehungsgeschichte der Garage H. GmbH)

In den nachfolgenden Erwägungen wird der äussere Sachverhalt hinsichtlich der Vorgeschichte und anschliessenden Gründung sowie des Betriebs der Garage H. GmbH dargestellt, wie er sich für das Gericht aufgrund der Akten- und Beweislaage ergibt. Darunter fällt auch die anlässlich der Hauptverhandlung von A. abgegebene Erklärung, der sich sowohl B. als auch C. ausdrücklich anschlossen (cl.

E. 2.2.1

Organigramm K./Vorgeschichte

B., A. und C. waren im K. Mitglieder der erweiterten Center-Leitung (cl. 10 pag.

E. 2.2.2

Idee und Gründung Garage H. GmbH

Die Idee zur Gründung der Garage H. GmbH stammte von A., B. und C. (cl. 10 pag. 10 925 035; cl. 3 pag. BA 12-02-00006 Z. 10 f. und BA 12-04-00005 Z. 12 f. und 26; cl. 4 pag. BA 13-01-00012 Z. 3 und -00013 Z. 13, sowie -0053 Z. 1 ff.; cl. 4 pag. BA 13-02-00006 Z. 29 bzw. -00007 Z. 1 ff. und -0021 Z. 22 ff. sowie -0035 Z. 13 ff.; cl. 4 pag. BA 13-03-00011 Z. 21 f.). Diese entstand anlässlich eines gemeinsamen Mittagessens im Mai/Juni 2008. Ziel sei es gewesen, mit dieser Garage insbesondere die Instandhaltung von Motorrädern zu gewährleisten, um eine Kapazitätslücke im K. zu schliessen (cl. 10 pag. 10 925 035), die Lieferbereitschaft des K. sicherzustellen (cl. 10 pag. 10 925 047), ihrem Arbeitgeber in einer heiklen Situation zu helfen (cl. 10 pag. 10 925 104), Engpässe im Bereich Reparaturen zu füllen (cl. 10 pag. 10 925 124) sowie zu helfen, Kapazitätsengpässe abzubauen (cl. 10 pag. 10 925 164). Das Gründertreffen der Eheleute A. und E. bzw. B. und F. sowie C. und G. fand am 24. August 2008 im Restaurant FFF. statt (vgl. cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0045 ff. sowie cl. 3 pag. BA 12-02-00006 Z. 11-13 und BA 12-04-00005 Z. 26 ff.; cl. 4 pag. BA 13-01-0025 Z. 17 ff., bzw. -0053 Z. 11 ff., BA 13-02-0023 Z. 5 f., BA 13-03-0020 Z. 22 ff., BA 13-04-0005 Z. 41 f. sowie BA 13-05-0005 Z. 41). Die Aufgaben der drei Frauen für die Garage H. GmbH wurden wie folgt aufgeteilt: G. war für das Personalwesen zuständig (cl. 3 pag. BA 12-04-00007 Z. 3 ff. und Z. 7 f. sowie cl. 4 pag. BA 13-06-0004 Z. 22), F. für die Buchhaltung, die Kontrolle der Zahlungseingänge und die Lohnabrechnung bzw. Auslösung der Lohnzahlungen sowie für die MwSt-Abrechnung (cl. 3 pag. BA 12-02-00005 Z. 6 f. und BA 12-04-00007 Z. 7 f. bzw. cl. 4 pag. BA 13-04-0006 Z. 1 f.) und E. für die Stundenabrechnung, die Rechnungen sowie die Post (cl. 3 pag. BA 12-02-00007

Z. 23, BA 12-03-00005 Z. 23 ff. bzw. -00013 Z. 11 ff. und BA 12-04-00007 Z. 8 f. sowie cl. 4 pag. BA 13-05-0006 Z. 1 f.), indem sie den Briefkasten für die Garage H. GmbH von Herbst bis ca. Winter 2008 (bis zu Beginn der Administrativuntersuchung gegen ihren Mann) geleert und die Post an D. weitergesandt hat (cl. 3 pag. BA 12-03-00005 Z. 23 ff.). Dafür habe sie keinen Lohn erhalten – denn der Gewinn sollte nicht bezogen, sondern wieder investiert werden –, sondern nur Spesenersatz: Fr. 700.-- für 2008 und Fr. 2'200.-- für 2009 (cl. 4 pag. BA 13-05-0009 Z. 39 ff. und -0010 Z. 8). Demgegenüber ergibt sich aus den Akten, dass E. gestützt auf ihre Rechnung vom 29. November 2008 Fr. 2'200.-- für geleistete Arbeiten (Ordner "Rechnungen bezahlt 2008/2009 F." [Nr. 2.11] Rubrik 3, Rechnung 37) sowie Spesen von Fr. 745.50 der Garage H. GmbH in Rechnung stellte (Ordner "Rech-

- 41 - nungen bezahlt 2008/09 F." [Nr. 2.11] Rubrik 3; keine Originalrechnung oder Belege vorhanden).

B. habe – gemäss eigenen Aussagen – die Idee gehabt, Rechtsanwalt D., den er von früher vom Fussballspielen kannte, zu kontaktieren, um abzuklären, ob die Gründung der Garage H. GmbH und die Beteiligung der Ehefrauen E. und F. sowie von G. ein rechtliches Problem darstellen würden. Ausserdem habe er D. als Geschäftsführer für die Garage H. GmbH gewinnen wollen, damit die Frauen nicht nach Aussen in Erscheinung treten mussten (cl. 4 pag. BA 13-03-00005 Z. 4, ...00011 Z. 25 und 28 ff., ...00012 Z. 1 ff., ...0021 Z. 9 f. und 12 ff.; vgl. auch cl. 4 pag. BA 13-01-0026 Z. 13 ff., BA 13-04-0006 Z. 29 ff., BA 13-05-0006 Z. 7; cl. 5 pag. BA 16-01-00028; cl. 10 pag. 10 930 004 Z. 19 f.). Gemäss Aussagen von D. sei die Idee, dass er – D. – die Garage gegen aussen treuhänderisch hätte verwalten sollen, deshalb entstanden, weil die drei Frauen als Inhaberinnen der Garage H. GmbH nicht gegen aussen auftreten wollten. Dies, um für die Armee den Eindruck zu vermeiden, dass bei der Auftragsvergabe jemand bevorzugt werde. Man habe nicht gewollt, dass die Verbindung zwischen den Ehefrauen, ihren Ehemännern und der Armee gemacht werde (cl. 4 pag. BA 13-07-0004 Z. 26 ff.). D. habe bzgl. der Gründung der Garage H. GmbH durch die Ehefrauen E. und F. sowie Frau G. überhaupt keine rechtlichen Bedenken gesehen (cl. 4 pag. BA 13-03-00012 Z. 6 und -0021 Z. 9 f.; cl. 5 pag. BA 16-01-00028). Wie sich aus einer Mail von F. an E. und G. vom 1. September 2008 entnehmen lässt, sah er es jedoch (wie die anderen Beschuldigten auch) als zu "risikoreich" an, wenn die Namen der Ehefrauen bzw. Lebenspartnerin im Handelsregister erscheinen würden (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0063 f.). Daraufhin setzte D. je einen Treuhandvertrag für die drei Frauen auf, in denen er jeweils als Treuehändler für F., E. und G. aufgeführt war. Diese sollten zu je 37.5% (E. und G.) bzw. zu 25% (F.) am Stammkapital der Garage H. GmbH beteiligt sein. Die Verträge datieren vom 12. September 2008 (cl. 10 pag. BA-B1 10-01-0095 ff., -0098 ff. und -0101 ff.). Am 24. August 2008 reservierte A. die Internetadresse "www.H.ch" und trug sich als Supportverantwortlichen ein (cl. 10 pag. 10 925 040; cl. 4 pag. BA 13-01-

E. 2.2.3

Vergabeprozess bei externen Aufträgen im allgemeinen Im Allgemeinen verlief der Vergabeprozess an externe Garagen im K. folgendermassen: Anfragen bzw. Offerten gelangten häufig zunächst an A. als erste Anlaufstelle (oder über III.), wobei als erstes das Angebot und die gewährten Rabatte geprüft worden seien, worauf ein Probelauf gemacht worden sei. Teilweise würden auch Besuche bei den Anbietern gemacht, um deren Infrastruktur und Personal sowie die Ansprechpartner zu kennen; dies sei aber nicht zwin-

gend. Die Selektion sei dann nach Arbeitsqualität und Termineinhaltung erfolgt (cl. 3 pag. BA 12-05-00003 Z. 1 ff. und BA 12-08-00002 Z. 26 ff.). Laut A. durften gemäss Weisungen 00.006 der J. keine eigentlichen Verträge auf längere Dauer, sondern bloss Einzelaufträge erteilt werden. Die Aufträge seien nicht zwingend über das Prüfzentrum erfolgt; vielmehr hätten auch die Werkstätten Aufträge nach extern erteilt (cl. 1 pag. BA 07-01-0034 f.).

- 44 -

E. 2.2.4

Vergabeprozess bei der Garage H. GmbH

Mit Schreiben vom 10. August 2008 – also über einen Monat vor dem Eintrag ins Handelsregister (vgl. oben, E. 2.2.2) – bot sich die Garage H. GmbH dem K. als junger Garagenbetrieb zur Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten an. Am 21. August 2008 reichte die Garage H. GmbH eine Offerte zu Händen von A. ein (vgl. Offerte Werkstatt-Konditionen, cl. 10 pag. 10 410 030; cl. 1 pag. BA 05-00-00002, cl. 3 pag. BA 12-04-00013 f.). Dabei handelt es sich allerdings um ein von G. nachträglich, namentlich am 2. März 2009, auf Anweisung von A. erstelltes Dokument (cl. 4 pag. BA 13-06-0017 Z. 37 ff.). Aus den Akten ergibt sich, dass sämtliche Aufträge des K. an die Garage H. GmbH ab September 2008 bis März 2009 gestützt auf diese einmalige Grundofferte seitens der Garage H. GmbH erfolgten und ohne dass bei Reparaturbeträgen über Fr. 5'000.-- weisungsgemäss eine schriftliche Offerte eingeholt worden wäre (vgl. oben, E. 2.2.1; cl. 10 pag. 10 521 331, ... 521 391, ... 521 407, ... 521 418, ... 521 425, ... 521 438). Für das Akquirieren der Garagen, auch der Garage H. GmbH, war laut B., damaliger Leiter des K., A. zuständig (cl. 4 pag. BA 13-03-00005 Z. 4). Im Fall der Garage H. GmbH habe er, A., dem ihm unterstellten R. mitgeteilt, dass man mit der Garage H. GmbH zusammenarbeiten und dieser Aufträge erteilen könne (cl. 4 pag. BA 13-01-00006 Z. 9 ff.; cl. 10 pag. 10 930 022 Z. 31 ff. und ...023 Z. 21; cl. 10 pag. 10 930 052 Z. 24 ff.). Das habe für ihn, R., bedeutet, dass die Garage H. GmbH ok gewesen sei (cl. 10 pag. 10 930 026 Z. 20 f. und 24). Eine Überprüfung der Leistungen der Garage H. GmbH in qualitativer und quantitativer Hinsicht fand nicht statt, da die Garage H. GmbH-Mitarbeiter vor Ort arbeiteten (cl. 3 pag. BA 12-05-00003 Z. 23). M. präzisierte, A. habe ihnen mitgeteilt, dass bei der Garage H. GmbH ehemalige Lehrlinge des K. arbeiten würden und diese, bis die Garage H. GmbH fertig eingerichtet sei, direkt im Center arbeiten würden (cl. 10 pag. 10 930 052 Z. 24 ff.). Für ihn sei zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, Herr A. habe ihnen den Auftrag zur Zusammenarbeit mit der Garage H. GmbH erteilt und das so organisiert (cl. 10 pag. 10 930 052 Z. 31 f.). Alle angestellten Mitarbeiter der Garage H. GmbH führten die Reparaturarbeiten direkt im K. bzw. QQ. sowie in der Aussenstelle RR., AAA., EEE. aus (cl. 10 pag. 10 925 38, ... 930 022 Z. 16 f., ... 930 35 Z. 4 f., ... 930 043 Z. 26, und ...930 051 Z. 27 f.; cl. 3 pag. BA 12-02-00007 Z. 12 f. und BA 12-06-00002 Z. 12 ff.; cl. 4 pag. BA 13-03-00013 Z. 18 f.). Auch Mitarbeiter des Motorradcenters JJJ. und für die Reparatur von Hubstaplern solche der Firma KKK. hätten zeitweise im K. gearbeitet, wenn das Arbeitsvolumen sehr gross gewesen sei. Diese Firmen seien aber nur sporadisch beigezogen worden (betreffend die Firma JJJ. ca. fünf Mal im Jahr), bzw. deren Mitarbeiter nicht ständig angestellt gewesen (cl. 10 pag. 10 [EV R. an HV, S. 7 Z. 38, 41 und S. 8 Z. 1, 11 ff. und 16]; cl. 3 pag. BA-12-05-00003 Z. 10 f.). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass auch das PP. zur selben Zeit nach der Reorganisation der CC. einen Personalmangel in Kauf

- 45 - nehmen musste. NN., Leiter des PP., habe deshalb mit seinem Vorgesetzten, LLL., Chef Systeme, A2, nach einer Lösung gesucht, die schliesslich – auf schriftliche Bewilligung von GG. (bis 30. April 2009 Ressourcen-Steuerer bei der J. im Geschäftsfeld A2 hin – seit Mitte Januar 2009 zur Anstellung von zwei Mechanikern der Garage MMM. geführt habe. Diese seien infolge der Benützung der Infrastruktur des PP. mit einem von seinem dafür zuständigen Chef A5, NNN., ausgehandelten Stundenansatz von Fr. 75.-- bzw. 77.-- entlohnt worden (vgl. cl. 3 pag. BA 12-11-00002 Z. 8 ff. und Z. 27 f. bzw. -00003 Z. 8 ff. und 12 ff.; vgl. auch die beiden Arbeitsverträge, -00009 ff.). Hierzu betonte GG., die Inhouse-Lösung sei eine ausschliesslich für das PP. getroffene Abmachung auf ausdrückliche Anfrage des dortigen Chefs NN. gewesen; die übrigen CC. hätten von dieser Abmachung nichts wissen dürfen bzw. die entsprechende Information hätte über ihn laufen müssen (cl. 3 pag. BA 12-10-00004 Z. 1 ff., -00007 f.). Darüber wurde A. durch den Chef A5 des PP., NNN., mit Mail vom 23. Januar 2009 unterrichtet ("Es handelt sich hier um eine Abmachung zwischen PP. und A3, A4. Weitere Kreise sind nicht zu informieren"; vgl. cl. 3 pag. BA-12-11-00007). A. als Chef A5, der diesem unterstehende R. als Chef Radfahrzeuge sowie – per delegationem – die Gruppenchefs S., T. und M. hatten die Kompetenz, externen Garagen Reparaturaufträge zu erteilen (cl. 10 pag. 10 930 020 Z. 8 ff., ... 930 034 Z. 33, ... 930 043 Z. 20 f. und ... 930 051 Z. 19). Auch die Erteilung der Einzelaufträge für Reparaturen im Speziellen an die Garage H. GmbH-Mitarbeiter erfolgte durch die Gruppen- bzw. Werkstattchefs (cl. 10 pag. 10 930 007 Z. 12, ... 930 020 Z. 12 f., ... 930 034 Z. 37, ... 930 043 Z. 29 f. und ... 930 048 Z. 23; cl. 4 pag. BA 13-03-00005 Z. 22 und -00012 Z. 22). M. präzisierte, die Vergabe von Reparaturaufträgen an externe Garagen sei ursprünglich über das Prüfzentrum gelaufen; erst später, nach der "Geschichte" mit der Garage H. GmbH, habe sich das geändert und als Gruppenchef habe er dies übernommen (cl. 10 pag. 10 930 051 Z. 6 f. und 14 f.). Er habe die Kompetenz gehabt, dem Garage H. GmbH-Mitarbeiter Reparaturaufträge zu erteilen bzw. habe ihm die Arbeit, die er auszuführen hatte, zuteilen müssen (cl. 10 pag. 10 930 051 Z. 23 und 27 f.). Sämtliche an der Hauptverhandlung einvernommenen Werkstattchefs gaben an, bei der Auftragsvergabe keinen Unterschied zwischen den Mitarbeitern des CC. und denjenigen der Garage H. GmbH gemacht zu haben; sie hätten alle Mitarbeiter gleich behandelt, gerade weil das Arbeitsvolumen zu der Zeit sehr gross gewesen sei (vgl. cl. 10 pag. 10 930 021 Z. 22 f.; ... 035 Z. 34; ... 044 Z. 25 ff.; ... 052 Z. 11 f.). Dadurch, dass die Garage H. GmbH-Mitarbeiter direkt vor Ort waren, wurden sie auch kontinuierlich mit Arbeiten bedacht. Gemäss Aussage von M., Gruppenchef K., sei auf diese Weise der im K. eingesetzte externe Mitarbeiter "natürlich voll ausgelastet" gewesen (cl. 1 pag. BA 07-01-0050). Die volle Wochenauslastung der in den CC. arbeitenden Garage H. GmbH-Mitarbeiter geht auch aus den von A. in einer Mail vom 22. Februar 2009 (an G., F. sowie E.)

- 46 - festgehaltenen, für diese geltenden Rahmenbedingungen hervor: Einsatz "in den Werkstätten der J., 42-Stundenwoche, Ferienregelung, etc.." (vgl. Ordner "Diverses 2008 - F." [Nr. 2.9], Rubrik 20; siehe auch cl. 3 pag. BA 12-08-00003 Z. 17 ff., -00004 Z. 9 ff. und 13 ff.). Das "System"/Geschäftsmodell Garage H. GmbH beinhaltete folglich die Komponenten "Arbeit in den Werkstätten der J." und "42 Stunden pro Woche", was sich nicht von den normalen Arbeitsbedingungen eines beim Bund arbeitenden Mitarbeiters unterscheidet. Gemäss Ziff. 1.3 der Weisung A2 der J. SMIF 000-00.006 (cl. 5 pag. BA-16-03-00028 ff.; vgl. oben, E. 2.2.1) trägt der J.-Betrieb die Verantwortung für die Vergabe von Instandhaltungsarbeiten an das zivile Gewerbe (cl. 5 pag. BA 16-03-00029).

Der erweiterten Center-Leitung, der B. als damaliger Leiter des K. sowie A. und C. angehörten und welche die das K. als Ganzes betreffenden (Leitungs-)Entscheidungen fällt (vgl. oben, E. 2.2.1), kam demnach die Gesamtverantwortung für die (zumindest strategischen) Leitungsentscheidungen betreffend das K. und damit auch die Verantwortung in Bezug auf die Vergabe von Instandhaltungsarbeiten an das zivile Gewerbe gemäss der genannten Ziff. 1.3 der Weisung zu.

E. 2.2.5

Mitarbeiter der Garage H. GmbH

In der Zeit von September 2008 bis Mai 2009 arbeiteten die folgenden sechs Personen für die Garage H. GmbH als Mechaniker: OOO., PPP., QQQ., LL., JJ. und RRR.. OOO. wurde als Automechaniker für den Monat September 2008 befristet eingestellt, mit Einsatzort in der Aussenstelle EEE. (vgl. Freelance-Vertrag, Ordner "Diverses 2008" [Nr. 2.9], Rubrik 9; cl. 1 pag. BA 05-00-00002 Fn. 3, BA 07-01-0045), verliess seine Anstellung jedoch bereits am 5. September 2008 wieder, da er eine neue Arbeitsstelle gefunden hatte (cl. 10 pag. 10 925 041). PPP. wurde für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 24. Oktober 2008 befristet als Automechaniker mit einem monatlichen Verdienst von Fr. 3'800.-- netto eingestellt (vgl. Freelance-Vertrag, Ordner "Diverses 2008" [Nr. 2.9], Rubrik 12), wobei er in der Aussenstelle EEE. eingesetzt wurde (cl. 1 pag. BA-05-00-00002, Fn. 3, und BA-07-01-0062, cl. 10 pag. 10 925 041). QQQ. wurde per 1. Oktober 2008 als Lastwagenmechaniker mit einem Monatslohn von Fr. 4'300.-- brutto eingestellt (vgl. Ordner "Diverses 2008" [Nr. 2.9], Rubrik 13). Er arbeitete in der Zweigstelle RR. unter T. als Gruppenchef (cl. 10 pag. 10 930 043 Z. 38). Zwischen der Garage H. GmbH und LL. wurde ein für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 8. März 2009 befristeter Arbeitsvertrag mit einem monatlichen Verdienst von Fr. 3'800.-- brutto geschlossen. LL. wurde als Automechaniker verpflichtet, auch er wurde in der Aussenstelle EEE. eingesetzt (vgl. Arbeitsvertrag, Ordner "Diverses 2008" [Nr. 2.9], Rubrik 11; cl. 1 pag. BA-07-01-0046 bzw. -0061, cl. 4 pag. BA-13-01-00006 Z. 29 bzw. -00007 Z. 1 f.). Per 1. Dezember 2008 erhielt JJ. als Automechaniker eine Anstellung bei der Garage H. GmbH mit einem Mo-

- 47 - natslohn von Fr. 4'300.-- brutto (vgl. Ordner "Diverses 2008" [Nr. 2.9], Rubrik 14). JJ. und LL. führten Arbeiten im K. unter Gruppenchef M. aus (cl. 10 pag. 10 930 052 Z. 14 f.). RRR. wurde per 1. April 2009 als Lastwagenmechaniker mit einem Monatsverdienst von Fr. 5'700.-- engagiert (vgl. Arbeitsvertrag, Ordner "Arbeitsverträge/Personelles, Lohnabrechnungen, Stundenabrechnungen, Ferien- / Überzeit" [Nr. 5.2.5], Rubrik "RRR."). Er arbeitete im QQ. unter der Leitung von S. (cl. 10 pag. 10 930 035 Z. 23). Gemäss Aussagen von R. waren einige der Garage H. GmbH-Mitarbeiter, die im CC. arbeiteten, frisch ab Lehre von der Garage H. GmbH eingestellt (cl. 10 pag. 10 930 028 Z. 11). Laut Angaben von M. handelte es sich dabei um die Mitarbeiter JJ. und LL. (cl. 10 pag. 10 930 053 Z. 30). Anhaltspunkte, wie die Anstellung eines Garage H. GmbH-Mitarbeiters vor sich ging, liefert (u.a.) die Befragung von LL. im Disziplinarverfahren gegen A.. Er, LL., habe erfahren, dass A. für die Garage H. GmbH noch Mechaniker gesucht habe und habe sich daher bei G. gemeldet. Diese habe ihm mitgeteilt, dass die Mechaniker der Garage H. GmbH direkt im K. arbeiten würden (cl. 1 pag. BA 07-01-0061). Er habe sich von den anderen Angestellten lediglich durch sein "Übergwändli" und die Tatsache, dass er seinen Lohn nicht vom Bund erhalten habe, unterschieden. Die Art der Beschäftigung habe er zwar etwas speziell gefunden; er sei aber froh um diese Arbeit gewesen (cl. 1 pag. BA

07-01-0062). An den (befristeten) Arbeitsvertrag angeheftet, unter der Rubrik "Ziel der Stelle" findet sich die folgende Stellenbeschreibung der Garage H. GmbH für den Posten des "Automechanikers leicht": "Reparaturen bei unseren Kunden, namentlich der J." (vgl. Stellenbeschreibung, Ordner "Diverses 2008 - F." [Nr. 2.9], Rubrik 11; vgl. auch Entwurf Arbeitsvertrag zwischen der Garage H. GmbH und RRR., Stellenbeschreibung Lastwagenmechaniker, Ordner "Diverses 2008 - F." [Nr. 2.9], Rubrik 20).

E. 2.2.6

"Betrieb" der Garage H. GmbH

A.s Aufgabe bestand nach eigenen Angaben in der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Garage H. GmbH (cl. 4 pag. BA 13-01-0025 Z. 27 ff.). Er stattete die Werkstatt mit Liquidationsmaterial der Armee aus (cl. 4 pag. 13-01-0025; vgl. auch Schreiben B. an L. vom 12. Dezember 2008, cl. 1 pag. BA 07-01-0012 und 14 f.). Dafür erhielt A. vom Konto der Garage H. GmbH ca. Fr. 30'000.-- für Werkzeuge, Liquidations- und Verbrauchsmaterialien (cl. 4 pag. BA 13-01-00008 Z. 33 f.). Er nahm auch die Rekrutierung der Garage H. GmbH-Mitarbeiter JJ. (cl. 3 pag. BA 12-06-00002) vor, motivierte LL. dazu, für die Garage H. GmbH zu arbeiten (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0093) und führte das Bewerbungsgespräch mit SSS. durch, stellvertretender Werkstattchef und Lehrmeister der TTT., der als

- 48 - Werkstattchef für die Garage H. GmbH hätte angestellt werden sollen (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0130). Die angemieteten Garagenräumlichkeiten wurden nicht genutzt; vielmehr wurde die Fahrzeugwartung direkt im K. vorgenommen (cl. 10 pag. 10 930 022 Z. 4 f., ... 930 035 Z. 4 f., ... 930 043 Z. 26 und ... 930 052 Z. 24 ff.; cl. 4 pag. BA 13-01-0030 Z. 41 ff.; cl. 3 pag. BA 12-02-00009 Z. 11 ff. und 18 ff. und BA 12-05-00003 Z. 23 f.). Dieses Vorgehen wurde von A. als "Springer-System" bezeichnet (cl. 10 pag. 10 925 041 f.). Die Einrichtung der Räumlichkeiten mit zwei Autoliften sei gemäss Aussagen von JJ., Garage H. GmbH-Mitarbeiter, geplant gewesen, doch dazu sei es nicht gekommen (cl. 3 pag. BA 12-06-00002 Z. 18; cl. 10 pag. 10 410 018 ff. sowie Mail A. an G. vom 30. November 2008, cl. 9 pag. BA-B2-10-01-0095). Im Zeitraum zwischen August 2008 und Mai 2009 wurden mittels dieses Vorgehens 444 Einzelaufträge für die J. durch die Garage H. GmbH abgewickelt (cl. 10 pag. 10 925 044; vgl. Rechnungen Garage H. GmbH in cl. 10 pag. 10 521 011 - 454). Die J. war einziger Kunde der Garage H. GmbH (cl. 3 pag. BA 12-02-00009 Z. 9; cl. 4 pag. BA 13-03-0022 Z. 6 f., BA 13-04-0004 Z. 27 f. und BA 13-07-0007 Z. 18; vgl. auch cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0017 ff.), was sich einerseits aus den Rechnungen (cl. 10 pag. 10 521 011 ff.), andererseits aus den Kontoauszügen der Garage H. GmbH bei der Bank I. per 19. Mai 2009 zeigt (cl. 1 pag. BA 07-02-

E. 2.2.7

Reaktionen der Mitarbeiter der CC.

Gemäss Aussagen von R. nahmen die Mitarbeiter des K. die Zusammenarbeit mit den Garage H. GmbH-Mechanikern sehr unterschiedlich auf. Die einen hätten dies so akzeptiert, die andern hätten sich daran gestossen (cl. 10 pag. 10 930 023 Z. 32 f.). S. sagte in Bezug auf das QQ. aus, die internen Mitarbeiter hätten die Mechaniker der Garage H. GmbH nicht alle positiv aufgenommen. Es habe die eine oder andere kritische Stimme dazu gegeben. Insbesondere habe man den Stundenansatz im QQ. als etwas hoch erachtet, weil die Mechaniker der Garage H. GmbH sämtliche Werkzeuge und Infrastruktur des QQ. hatten benutzen können (cl. 10 pag. 10 930 036 Z. 31 f., ... 930 037 Z. 33 f.; cl. 3 pag. BA

12-09-00002 Z. 16 ff. und ...00004 Z. 2 ff.). T. gab zu Protokoll, dass der bei ihm arbeitende Mitarbeiter der Garage H. GmbH, QQQ., keinen Anlass zu Reaktionen der internen Mitarbeitern geliefert habe, da dieser, als ehemaliger Lehrling, vor Ort bereits bekannt gewesen sei (cl. 10 pag. 10 930 045 Z. 1 f.).

- 50 -

E. 2.2.8

Stundenansatz/Rechnungsstellung

Für die geleisteten Arbeitsstunden stellte die Garage H. GmbH einen Stundenansatz von Fr. 145.-- in Rechnung, wobei sie jeweils in der Regel einen Rabatt von 10% gewährte (vgl. Rechnungen Garage H. GmbH, cl. 10 pag. 10 521 011 ff., insbesondere ...025, ...057, ...061-064, ...221, ...244, ...250, ...304, ...323). Dieser gegenüber der Offerte der Garage H. GmbH vom 21. August 2008 (cl. 4 pag. BA 12-04-00014) um Fr. 5.-- höhere Stundenansatz wurde erst ab dem 7. Mai 2009 (Rechnung Nr. 100'429) korrigiert und dem K. für die zuviel bezahlte Differenz eine Gutschrift in Aussicht gestellt, die "bei den nächsten Rechnungen in Abzug gebracht" werden sollte, die jedoch zufolge der Betriebseinstellung vermutlich nie ausbezahlt werden konnte (cl. 10 pag. 10 521 454 sowie 10 930 010 Z. 34 f.; vgl. hinten, E. 3.2.3 d). Zu bemerken ist auch, dass die Gutschrift von einem Stundenansatz inklusive Spesen- und Wegentschädigung spricht, wohingegen gemäss Aussage von A. zur Erfüllung des Outsourcing-Auftrags des VBS nach Garagenbetrieben gesucht worden war, welche auf Spesen- und Wegentschädigung verzichtet hätten (vgl. oben, E. 2.2.1). Der Stundenansatz der Garage H. GmbH wurde von A. als Chef A5 bestimmt (cl. 10 pag. 10 930 027 Z. 25; cl. 4 pag. BA 13-02-0038 Z. 31; cl. 10 pag. 10 925 107). R. resp. die Gruppenchefs hatten kein Mitspracherecht bezüglich der Höhe des von der Garage H. GmbH verlangten Stundenansatzes (cl. 10 pag. 10 930 027 Z. 25, ... 930 038 Z. 3, ... 930 046 Z. 4 ff. und ... 930 053 Z. 25). S. sagte aus, man habe diesen Stundenansatz im QQ. als etwas hoch erachtet, weil die Mechaniker der Garage H. GmbH sämtliche Werkzeuge und Infrastruktur des QQ. hatten benutzen können (cl. 3 pag. BA 12-09-00002 Z. 16 ff. und ...00004 Z. 2 ff.; cl. 10 pag. 10 930 037 Z. 33 f.).

Der Saldo per 30. April 2013 auf dem Konto der Garage H. GmbH beträgt Fr. 244'231.70 (cl. 10 pag. 10 681 011). Die Rechnungen der Garage H. GmbH schrieben entweder E. oder A. (cl. 4 pag. BA 13-01-0013 Z. 9 f. und -0053 Z. 41 ff. sowie BA 13-03-00013 Z. 10).

E. 2.2.9

Wirtschaftlichkeit der Garage H. GmbH

F. ordnete den bis Mai 2009 erwirtschafteten Gewinn der Garage H. GmbH bei ca. Fr. 200'000.-- ein (cl. 3 pag. BA 12-02-00009 Z. 6). Ziel sei es gewesen, einmal von der Garage profitieren zu können (cl. 3 pag. BA 12-02-00009 Z. 2 ff.; cl. 4 pag. BA 13-01-0024 Z. 21 f. und BA 13-07-0007 Z. 25 f.). A. sagte aus, dass das Geschäft gut gelaufen sei und vier Parteien am Gewinn hätten beteiligt werden sollen, d.h. die drei Ehepaare plus Rechtsanwalt D. (cl. 4 pag. BA 13-01-0033 Z. 26 ff.). Dem steht die Aussage von D. gegenüber, der aussagte, dass der

- 51 - erwirtschaftete Gewinn gemäss den Beteiligungsverhältnissen bzw. zwischen den drei beteiligten Frauen aufgeteilt worden wäre und er nicht beteiligt gewesen sei (cl. 4 pag. BA 13-07-00010 Z. 20 f. und 25; cl. 10 pag. 10 930 006 Z. 28 und 34 f.). B. sagte seinerseits aus, eine allfällige Auszahlung wäre im Rahmen der entsprechenden Anteile erfolgt,

zunächst jedoch der Fokus auf dem Aufbau der Garage und Investitionen in dieselbe gelegen habe (cl. 4 pag. BA 13-03-00013 Z. 6 f. bzw. -0026 Z. 16) Laut Aussage von A. habe seine Frau die Einlage von Fr. 15'000.-- für die Garage H. GmbH getätigt. Er wisse nicht, wieviel Gewinn sie erhalten hätte, doch hätte sie sicherlich anteilmässig zu ihrer Beteiligung eine Ausschüttung des Reingewinns erhalten (cl. 4 pag. BA 13-01-00011 Z. 22 ff.). Die Garage H. GmbH sollte in der Anfangszeit in erster Linie wachsen und der Gewinn darum reinvestiert werden (cl. 4 pag. BA 13-03-00013 Z. 6 ff. und BA 13-05-0009 Z. 39 ff.; cl. 3 pag. BA 12-04-00007 Z. 11 ff., -00008 Z. 27 ff., 31 f.). Laut G. sei mit C. vereinbart gewesen, einen allfälligen Gewinn zu teilen (cl. 4 pag. BA 13-06-0007 Z. 35 ff.), wohingegen C. eine solche Vereinbarung bestreitet bzw. von einer Gewinnbeteiligung von D. nichts wisse (vgl. oben, E. 2.2.2). Dass irgendwann später ein Gewinn aus der Garage H. GmbH resultiert wäre, stellte er aber nicht in Abrede (cl. 4 pag. BA 13-02-0028 Z. 24 f., 31 bzw. -0035 Z. 42 f.). Als weitere Indizien dafür, dass die Garage H. GmbH von den Beteiligten nicht ohne Gewinnabsicht gegründet wurde, können auch der von A. erstellte Finanzplan für die Garage H. GmbH – worin (wie in einem Finanzplan üblich) auch der mögliche Gewinn berücksichtigt wurde (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0032 ff.) – sowie die Mails von A. vom 23. Oktober 2008 ("Hurra, der Rubel rollt"; cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0123) und vom 29. Oktober 2008 ("Die Fr. 100'000.-- sind durchbrochen"; cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0130) bzw. die Antwort von F. vom 29. Oktober 2008 ("Das sind ja tolle Neuigkeiten"; cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0129) angesehen werden. Laut A. soll zudem C. den Businessplan für die Garage H. GmbH erstellt haben (cl. 4 pag. 13-01-0023 Z. 33 ff.), wobei C. diesen als "Torso eines Businessplans" bezeichnete (cl. 4 pag. BA 13-02-0022 Z. 1 ff.). Das unternehmerische Risiko trug ausschliesslich die Garage H. GmbH (cl. 10 pag. 10 925 044).

E. 2.2.10

AGVS-Mitgliedschaft

Die Garage H. GmbH ist (zumindest bis und mit Februar 2009) nicht Mitglied im Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) gewesen (Ordner "Diverses 2008" [Nr. 2.9], Rubrik 16; cl. 4 pag. BA 13-02-0037 Z. 11).

- 52 -

E. 2.3

Zwischenfazit

Unbestritten und aktenmässig erstellt sind die berufliche Stellung, namentlich die Beamteneigenschaft, aber auch die Hierarchie bzw Position, namentlich Zugehörigkeit zur Center-Leitung, bzw. erweiterten Center-Leitung von A., B. und C. sowie der Auftrag des VBS zum Outsourcing. Auch über Ziel und Zweck der Idee und Gründung der Garage H. GmbH sind sich alle Beteiligten einig: Sicherstellung der Lieferbereitschaft, Füllen von Engpässen und Schliessen der bestehenden, grossen Kapazitätslücken bzw. Bewerbstelligen des grossen Arbeitsvolumens des K.. Darüber, dass die Garage H. GmbH eines Tages Gewinne hätte abwerfen sollen, waren sich ebenfalls alle Beschuldigten einig. Ebenso erstellt ist der Gründungsablauf der Garage H. GmbH sowie die finanzielle und faktische Beteiligung aller beschuldigten Personen daran und beim anschliessenden Betrieb der Garage H. GmbH. Die Anmietung von Garagenräumlichkeiten und die Reservierung eines Domainnamens für die Garage H. GmbH sind ebenfalls unbestritten und durch Akten sowie Aussagen bestätigt. Ebenfalls unbestritten ist die Tatsache, dass die

Garage H. GmbH als verfügbare Auftragnehmerin für Reparaturaufträge des K. von A. gegenüber den ihm unterstellten Mitarbeitern vorgestellt wurde und diese in der Folge ihre Reparaturtätigkeit für das K. begann. Desweiteren ist die Anstellung von insgesamt sechs Personen als Mitarbeiter der Garage H. GmbH erstellt sowie die Tatsache, dass diese die Reparaturarbeiten, die sie von den jeweiligen Gruppenchefs zugeteilt erhielten, in den jeweiligen CC. vor Ort ausführten. Anders als bei vergleichbaren Garagen wurden die Aufträge durch die Gruppenchefs und nicht durch das Prüfzentrum erteilt. In den Akten dokumentiert sind 444 durch Garage H. GmbH-Mitarbeiter für die J. in den verschiedenen CC. durchgeführte Einzelaufträge. Der Stundenansatz von Fr. 145.-- pro geleisteter Arbeitsstunde (bzw. ab 7. Mai 2009 von Fr. 140.--, inkl. 10% Rabatt) ist ebenfalls aktenmässig erwiesen. 3.

E. 2.4

Von den Verfahrenskosten in der Gesamthöhe von CHF 24'500.--*, seien B. gesamthaft CHF 6'750.-- aufzuerlegen. 3. C.

E. 3

C., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Frank Nabholz,

E. 3.1

Rechtliches

E. 3.1.1

Ungetreue Amtsführung Gemäss Art. 314 StGB werden Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Das tatbestandsmässige

- 53 - Verhalten setzt rechtsgeschäftliches Handeln für das Gemeinwesen voraus. Erfasst sind der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen und die Vergabe von Aufträgen (BGE 101 IV 407, 411 f. E. 2 f.). Auch Aktivitäten, welche dem eigentlichen Vertragsabschluss vorangehen, können als solche tatbestandsmässig sein. Es genügt, dass in irgendeinem Stadium auf das Verfahren bzw. auf den Abschluss des Rechtsgeschäfts Einfluss genommen wird (STRATEN-WERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Aufl., Bern 2008, S. 436 f. N. 27 f. mit Hinweisen; NIGGLI, Vergabe und ungetreue Amtsführung, Baurecht 4/1999, S. 151, mit Hinweis auf BGE 109 IV 168, 172 E. 4; 101 IV 407, 412 E. 3a). So stellt gemäss BGE 109 IV 168, 172 E. 4 die Verleitung eines Entscheidungsgremiums zu einem die öffentlichen Interessen schädigenden Rechtsgeschäft „rechtsgeschäftliches“ Handeln dar. Ferner liegt rechtsgeschäftliches Handeln nach BGE 114 IV 133, 135 E. 1a auch vor, wenn einer Person keine formelle, jedoch aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Stellung faktische Entscheidungskompetenz zukommt. Das Bundesgericht bestätigte diese Rechtsprechung in jüngeren Urteilen. Es unterstrich dabei, dass der Unrechtsgehalt der Tat darin bestehe, dass der Beamte bei einem Rechtsgeschäft private Interessen auf Kosten der öffentlichen bevorzuge (unveröffentlichte E. 7.5 von BGE 135 IV 198 sowie Urteil 6B_921/2008 vom 21. August 2009, E. 5.8). Die vom Täter zu wahren öffentlichen Interessen können nach BGE 111 IV 83, 85 f. E. 2b finanzieller oder ideeller Art sein (vgl. auch BGE 101 IV 407, 412 E. 2; 109 IV 168 E. 1; 114 IV 133, 135 f. E. 1b), wobei die Schädigung der öffentlichen Interessen unmittelbar

durch das abgeschlossene Rechtsgeschäft eintreten muss. Der finanzielle Schaden bestimmt sich nach dem Schadensbegriff beim Betrug (NIGGLI, Basler Kommentar, Schweizerisches Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013 [nachfolgend: NIGGLI, Basler Kommentar], Art. 314 StGB N. 26). Eine vorübergehende Schädigung genügt (TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 146 N. 26). Dem Ermessen der zuständigen Behördenmitglieder und Beamten ist in Ausübung ihrer Tätigkeit, im Rahmen der für sie bestehenden Vorschriften, ein angemessener Spielraum zu lassen. Sie können vor der Wahl verschiedener Möglichkeiten stehen, bei denen Vorteile und Nachteile gegeneinander abzuwägen sind. Bei der Vergabe von öffentlichen Arbeiten sind beispielsweise nicht nur der von den Bewerbern vorgeschlagene Preis zu berücksichtigen, sondern auch die Gewähr, welche die Bewerber für eine gute und fristgerechte Ausführung bieten. Nur wenn das den Behördenmitgliedern und Beamten zustehende Ermessen offensichtlich überschritten ist, liegt eine tatbestandsmässige Schädigung der öffentlichen Interessen vor. Die Schädigung privater Interessen, z.B. im Zusammenhang mit einer öffentlichen Auftragsvergabe, genügt nach Art. 314 StGB nicht (BGE 101 IV 407, 412 E. 3.a). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich sowie die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Dabei genügt Eventualdolus nicht, sondern muss die Erlangung des unrechtmässigen Vorteils

- 54 - vielmehr eigentliches Handlungsziel sein (dolus directus ersten Grades; vgl. NIGGLI, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 314 StGB N. 31; STRATEN-WERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Kurzkomentar, 2. Aufl., Bern 2009, Art. 314 StGB N. 2 f.).

E. 3.1.2

b). Ob sie von der Sonderbehandlung der Garage H. GmbH auch tatsächlich erfahren haben, ist an sich ohne Belang. Die vom Parteigutachten Jositsch geforderte Voraussetzung, dass Dritte vom rechtsgeschäftlichen Handeln in Verletzung öffentlicher Interessen tatsächlich erfahren müssen, geht nach Ansicht des Gerichts zu weit. Diesbezüglich ist es jedoch so, dass zumindest FF., Geschäftsführer der Garagenbetrieb OO. AG und Vermieter der Garagenräume der Garage H. GmbH, davon erfahren hatte (vgl. cl. 1 pag. BA 07-01-0078; cl. 3 pag. BA 12-07-00003 Z. 10 ff.) sowie, gestützt auf die Aussage von MM. (vgl. oben, E. 3.2.1 a) dd) möglicherweise auch andere Garagisten. Die Schädigung der ideellen Interessen der J. bzw. der Eidgenossenschaft durch die Tathandlungen der Beschuldigten A. und B. ist damit zu bejahen.

f) Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands gelangt das Gericht mit Bezug auf die Subsumtion des für das Gericht bezüglich A. (E. 3.2.1) und B. (E. 3.2.2) feststehenden Sachverhalts zu den folgenden Schlussfolgerungen:

Die Aussagen, wonach die Gründung der Garage H. GmbH zum Zweck der Schliessung der damaligen Kapazitätslücken des K. und damit im Sinne einer Hilfestellung für die Armee erfolgt sei, laufen nach Überzeugung des Gerichts darauf hinaus, dass – damit eine Hilfe für das K. tatsächlich möglich war – es von Beginn an sicher gewesen sein muss bzw. A., B. und die übrigen Beschuldigten damit gerechnet haben müssen, dass die Garage H. GmbH vom K. die Aufträge auch effektiv erhalten würde. Diese Gewissheit hatten sie denn auch, wie oben dargelegt, aufgrund der Stellung der drei beschuldigten Kadermitarbeiter, A., B. und C., ohne deren Einflussnahme (bzgl. C. siehe unten, E. 3.2.4) das "System" Garage H.

GmbH über eine so lange

- 84 - Dauer nicht möglich gewesen wäre. Angesichts des grossen Arbeitsvolumens und Kapazitätsengpässes im K. wusste A., dass er als Chef A5 dem ihm unterstellten R. bzw. den Werkstattchefs die Garage H. GmbH – mit ihrem angesichts der Situation für das K. attraktiven Angebot des Einsatzes der Mechaniker vor Ort – nur zu empfehlen brauchte, damit sie für die Reparaturvergabe berücksichtigt würde und deren Mitarbeiter dann effektiv zum Einsatz kommen würden. B. seinerseits war sich als Chef K. bewusst, dass die Tatsache, dass er die Auftragsvergabe und Sonderstellung der Garage H. GmbH gewähren liess, seitens seiner Untergebenen als zustimmendes Verhalten gewertet werden musste. A. und B. haben dadurch ihre privaten Interessen, nämlich ihr jeweiliges finanzielles Interesse an der Wirtschaftlichkeit der Garage H. GmbH, bewusst vor die von ihnen als Beamte und darüber hinaus Kadermitglieder zu wahren öffentlichen Interessen ihres Arbeitgebers gestellt, indem sie durch ihre Einflussnahme auf ihre jeweils Untergebenen bewirkt und toleriert haben, dass die von ihnen mitgegründete Garage H. GmbH entgegen den allgemeinen Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe die privilegierte Stellung der Eingliederung ihrer Mitarbeiter im Mitbieter-Pool des K. erhielt. Die Aussage, man habe mit der Garage H. GmbH nur der Armee helfen, ihr einen Imageschaden ersparen wollen, überzeugt auch deswegen nicht, weil die Beschuldigten – wären sie tatsächlich von der Rechtmässigkeit ihres Tuns überzeugt gewesen – von Anfang an transparent gehandelt und nicht ein Konstrukt gewählt hätten, um sämtliche Beteiligten im Hintergrund versteckt zu halten. Insbesondere wusste A., nachdem ihm NNN. die Korrespondenz zwischen NN. und GG. weitergeleitet hatte, dass es sich dabei um eine exklusiv für das PP. und explizit mit dem Chef A2 GG. vereinbarte Lösung gehandelt hatte (vgl. oben, E. 2.2.4). Hätte er tatsächlich die Absicht gehabt, sich der Rechtmässigkeit des Vorhabens Garage H. GmbH zu vergewissern, hätte er spätestens zu diesem Zeitpunkt die zuständigen Vorgesetzten informiert. Nichts davon geschah; vielmehr blieben alle Beteiligten weiterhin im Versteckten. B. machte zudem auf die Nachfrage von L. Anfang Dezember 2008 bzgl. möglichem Interessenkonflikt zwischen einem J.-Mitarbeiter und der Garage H. GmbH bzw. bzgl. der wahren Besitzverhältnisse an der Garage H. GmbH unwahre Angaben (cl. 9 pag. BA-B2-10-01-0007 ff.). Spätestens ab dieser Anfrage von L. mussten sich B. und A. (sowie C., vgl. unten, E. 3.2.4 b) des unrechtmässigen Vorgehens in Bezug auf die Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH bewusst sein. Dies belegt auch die Tatsache, dass sowohl B., wie auch A. (und C.; vgl. dazu unten, E. 3.2.4 b) anlässlich des hierauf eröffneten Disziplinarverfahrens (vgl. oben, lit. A.) weiterhin beharrlich logen (vgl. zu diesem Vorhalt cl. 4 pag. BA 13-01-55 Z. 8 ff. sowie cl. 1 pag. BA 07-01-0036: "Ich weiss nichts von persönlichen 'Verstrickungen' anderer Mitarbeiter des K. zur Garage H. GmbH. Ich glaube auch nicht, dass es hier etwas gibt."). Die Beschuldigten liessen

- 85 - sich ihre dort vorgebrachten Antworten gar vom mitangeklagten Rechtsanwalt absegnen (vgl. unten, E. 3.2.5 a) cc). Die geschilderten, zahlreichen, v.a. im Emailverkehr erkennbaren Vorsichtsvorkehren sowie das beharrliche Verheimlichen der wahren Besitzverhältnisse und ihrer Beteiligung bezüglich der Garage H. GmbH zu einem Zeitpunkt, als sie aufgrund der Geschehnisse (Anfrage L., Disziplinarverfahren) an der Rechtmässigkeit ihres Tuns zumindest Zweifel haben mussten bzw. – umgekehrt – im Falle lauterer Absichten spätestens bei diesen Gelegenheiten die Sache offen gelegt hätten, lassen auf vorsätzliches Handeln in Bezug auf die Tatbestandselemente des rechtsgeschäftlichen Handelns bzw. der faktischen Einflussnahme sowie der Missachtung

der von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schliessen, wobei sie unbestrittenermassen in ihrer Funktion als Kaderangestellte des K. handelten.

Das geschilderte Verhalten der Beschuldigten A. und B., ihre finanzielle und faktische Beteiligung an der Garage H. GmbH, ihr persönliches Interesse an der eigenen Firma sowie den damit verbundenen Interessenkonflikt gegen- über der J. als Arbeitgeberin beharrlich zu verheimlichen, lässt den Schluss zu, dass beiden Beschuldigten sehr wohl klar war, dass die mit der Garage H. GmbH erzielten Einnahmen unrechtmässig waren. Einem Bundesange- stellten in Kaderposition müssen die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens und der dabei einzuhaltenden Vorgaben und Weisungen bekannt sein. Schon alleine aufgrund der Beteiligung ihrer jewei- ligen Ehefrauen an der Garage H. GmbH kann A. und B. der wirtschaftliche Erfolg der Garage nicht egal gewesen sein, vielmehr hatten beide ein eige- nes Interesse an der Wirtschaftlichkeit der Garage H. GmbH: A. aufgrund seiner finanziellen Beteiligung am Stammanteil seiner Ehefrau ein direktes, B. zumindest ein solches auf Rückzahlung des seiner Ehefrau gewährten Darlehensbetrages. Dass mit der Gründung der Garage H. GmbH eine ge- winnbringende Tätigkeit für alle Beteiligten (bzgl. D. vgl. unten, E. 3.2.5 c) beabsichtigt bzw. erwünscht war, ist im Übrigen unbestritten (vgl. E. 2.2.9). Damit ist für A. und B. Handeln mit direkter Vorteilsabsicht zu bejahen. Da- durch aber nahmen beide zumindest in Kauf, dass der J. durch die Erzielung dieses unrechtmässigen Vorteils ein finanzieller oder auch ein ideeller Scha- den entstehen konnte. Hinsichtlich des Letzteren kann die Aussage von F., wonach es für die Armee einen Imageschaden bedeutet hätte, wenn die Ar- mee gewusst hätte, dass die drei Männer hinter der Garage H. GmbH stehen würden (cl. 4 pag. 13-04-00005 Z. 1 ff.), exemplarisch für ihr diesbezügliches Bewusstsein bzw. die Motivation der Beschuldigten in Bezug auf ihre Ver- heimlichungsanstrengungen herangezogen werden. Gleichzeitig bedeutet die zitierte Überlegung auch, dass sich die Beschuldigten gerade wegen ih- rer Verschleierungsversuche bewusst gewesen sein mussten, dass das Be-

- 86 - kanntwerden ihrer Beteiligung an der für die J. tätigen Garage H. GmbH die Vertrauenswürdigkeit ihres Arbeitgebers schädigen würde.

g) Damit haben sich A. und B. der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB schuldig gemacht.

E. 3.1.3

Mittäterschaft/Gehilfenschaft a) Mittäter ist, wer sogenannte "Tatherrschaft" ausübt, d.h. wer bei der Ent- schliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Mittäterschaft liegt auch für denjenigen vor, der nur bei der gemeinsamen Tatplanung mitwirkt oder später dem Tatentschluss anderer beiträgt, sofern ihm zur Zeit der Ausführung Tatherrschaft zukommt (BGE 98 IV 255, 259 f. E. 5; 120 IV 265, 271 f. E. 2c/aa; 125 IV 134, 136 E. 3). Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 133 IV 76 E. 2.7 mit Hinweisen; zum Mittäterschaftsbegriff vgl. DONATSCH/TAG, Strafrecht I, Ver- brechenslehre, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, S. 168 f.; TRECHSEL/JEAN- RICHARD, in: Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, vor Art. 24 N. 12 f.; TRECHSEL/NOLL, Schweizeri- sches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, S. 204; FORSTER, Basler Kommentar, Schweizerisches

Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, vor Art. 24 N. 7 ff.). Einen mittäterschaftlichen Beitrag leistet beispielsweise, wer im Rahmen einer betrieblichen Organisation Weisungen erteilt, ohne die das Delikt nicht begangen worden wäre (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. neubearbeitete Aufl., Bern 2011, S. 395 N. 62).

- 59 - b) aa) Gemäss Art. 25 StGB ist strafbar, wer zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen der strafbaren Gehilfenschaft nicht näher. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen, also einen kausalen Beitrag darstellen und dadurch die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen (BGE 129 IV 124, 126 E. 3.2; FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 8). Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre; die Förderung der Tat genügt. Der untergeordnete Tatbeitrag des Gehilfen muss nicht die "adäquat-kausale" Ursache eines strafrechtlichen Erfolgs darstellen. Die Unterstützung muss jedoch tatsächlich zur Straftat beitragen, ihre praktischen Erfolgchancen erhöhen und sich in diesem Sinne als kausal erweisen (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 8). Der Gehilfe will die Haupttat fördern und nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert. Er handelt diesbezüglich vorsätzlich, wobei Eventualvorsatz genügt (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 3). Subjektiv ist vorausgesetzt, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmte geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt, wobei zum Vorsatz auch die Voraussicht des Geschehensablaufs gehört. Ausreichend ist, dass der Gehilfe die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt, während er Einzelheiten der Tat nicht zu kennen braucht (zum Ganzen: BGE 121 IV 109 E. 3a S. 119; 120 IV 265 E. 2c/aa S. 272; Urteil des Bundesgerichts 6S.400/2004 vom 11. Oktober 2005, E. 6.1.). Die besonderen Absichten des Täters (subjektive Unrechtselemente) wie beispielsweise die unrechtmässige Bereicherungsabsicht, muss der Gehilfe kennen, braucht sie aber nicht selbst zu hegen (Art. 27 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 3.3; anstatt vieler TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 25 N. 10, Art. 27 N. 4). Wie bereits gemäss der Praxis zu Art. 26 aStGB, wonach die Beamtenstellung des Täters dem Teilnehmer, der die erforderliche Tätereigenschaft nicht in eigener Person erfüllt (sog. Extraneus), akzessorisch ebenfalls zuzurechnen ist, finden gemäss der expliziten Regelung von Art. 26 StGB Straftatbestände, die Sonderdelikte darstellen, auch Anwendung auf die Teilnehmer (Urteil des Bundesgerichts 6B_421/2008 vom 21. August 2009, E. 3.7). Der "Extraneus" genießt jedoch die obligatorische Strafmilderung gemäss Art. 26 StGB (FORSTER, a.a.O., Art. 26 N. 2).

bb) Umstritten ist die Frage, inwieweit "harmlose" Alltagshandlungen bzw. berufstypische Dienstleistungen, die jedoch im Einzelfall der Förderung einer

- 60 - Straftat dienen, als Gehilfenschaft strafbar sind. In der neueren (deutschen) Lehre setzt sich immer mehr die Ansicht durch, dass eine kausale Risikoerhöhung für die Annahme einer strafbaren Gehilfenschaft nicht ausreicht. Dies gelte, wenn der Beteiligte einen Beitrag leistet, der für sich harmlos und alltäglich sei und nur durch die Verwirklichung von Plänen anderer Personen in einen schädigenden Verlauf umgebogen werde (BGE 119 IV 289, 292 f. E. 2c). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt es im

Einzelfall zu überprüfen, ob ein deliktischer Sinnbezug bejaht werden könne (BGE 119 IV 289, 294 E. 2c/cc). Das Bundesgericht stellt ausserdem bei der Prüfung der Strafbarkeit von allgemein zugänglichen Dienstleistungen nicht primär auf den Grad des "erlaubten Risikos" oder auf Gesichtspunkte der "sozialen Adäquanz" ab, sondern zunächst auf den subjektiven Tatbestand, insbesondere auf das Wissen des Teilnehmers (BGE 121 IV 109, 122 f. E. 3; FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 35). Bei Alltagsgeschäften muss die (ausnahmsweise) deliktische Verwendung für den Leistungserbringer naheliegend und erkennbar sein. Für die Strafbarkeit von Alltagsgeschäften ist zudem massgeblich vorauszusetzen, dass der fragliche Beitrag für den Teilnehmer erkennbar einen eindeutigen "deliktischen Sinnbezug" aufweist, d.h. nur im Zusammenhang mit dem deliktischen Zweck sinnvoll erscheint (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 38 ff.).

E. 3.2

Strafbarkeit im Einzelnen

Hinsichtlich der beiden Haupttäter, A. und B., erfolgt zunächst die Beweiswürdigung mit Bezug auf den für das Gericht jeweils massgeblichen Anklagesachverhalt sowie die Prüfung der diesbezüglichen Rügen der Verteidiger (vgl. E. 3.2.1 betreffend A., E. 3.2.2 betreffend B.). Die rechtliche Würdigung und Subsumtion unter den angeklagten Tatbestand der ungetreuen Amtsführung erfolgt für beide Haupttäter gemeinsam in einer eigenen Erwägung (E. 3.2.3), um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

E. 3.2.1

b), andererseits auch darüber untereinander diskutiert wurde ("x-Mal darüber gesprochen, ob wir nichts Illegales machen"; cl. 3 pag. BA 12-03-00013 Z. 30 f.), Abklärungen diesbezüglich auch noch getroffen wurden, nachdem die Garage H. GmbH schon monatelang in Betrieb war (F. bei D., weil sie "nervös wurden" wegen des Disziplinarverfahrens in Bern, vgl. E. 3.2.7 b) dd); Mail von B. an D. bzgl. seiner Antwort an L., cl. 9 pag. BA-B2 10-01-001) sowie auf einer "sauberen Trennung" zwischen J. und Garage H. GmbH beharrt wurde und die Angst davor bestand, "sich zu entpuppen" (Mail C., cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0075). Das zeigt, dass die Beschuldigten dem vermeintlichen OK des Rechtsanwaltes wohl nicht trauten. Im Übrigen war die Antwort von D. keine Absegnung des Vorhabens bzw. stellte keinerlei Wertung über die Rechtmässigkeit ihres Handelns dar, sondern beinhaltete lediglich den Vorschlag, wie vorzugehen sei, damit die drei beteiligten Herren – wunschgemäss – nicht in Erscheinung treten mussten und die Beteiligung der drei Frauen geheim gehalten werden konnte. Dieser Vorschlag der doppelten Geheimhaltung durfte und konnte vernünftigerweise die Zweifel der Beteiligten an der Rechtmässigkeit des Vorhabens Garage H. GmbH nicht ausräumen. Dies zeigen insbesondere auch die oben genannten Diskussionen, die nach der Gründung und während des Betriebes der Garage H. GmbH stattfanden. Gemäss Aussage von E. habe D. ihnen immer versichert, dass sie nichts Verbotenes täten. Schon alleine die Tatsache, dass immer wieder nachgefragt wurde (auch von Seiten von F. und B.) – und dies obwohl man die Expertenmeinung angeblich von Anfang an hatte und sich darauf verliess – zeigt, dass die Beschuldigten die ganze Zeit über Zweifel an der Rechtmässigkeit ihres Tuns hegten und diese über die gesamte Dauer des Betriebs der Garage H. GmbH nicht ausgeräumt wurden. Dies ist auch verständlich bzw. konnte nicht anders geschehen, unterstützte sie doch D. als Rechtsanwalt sogar beim Lügen gegenüber L.. Dies konnte nicht Vertrauen erwecken bzw. spricht dafür, dass die von den Beschuldigten von Anfang an und zu Recht gehegten

Zweifel an der Rechtmässigkeit des Projekts Garage H. GmbH nie ausgeräumt wurden und sie daher mit Unrechtsbewusstsein handelten.

- 120 -

E. 3.2.2

a) cc) musste F. mit den marktüblichen Preisen von Garagenbetrieben der Region vertraut sein. Sie wusste damit auch, dass der von der Garage H. GmbH der J. verrechnete Stundenansatz im Vergleich mit anderen Garagen gerade noch marktkonform war (vgl. oben, E. 3.2.3 d). Sie kannte aber die Spezialbedingungen, unter denen die Garage H. GmbH die Reparaturarbeiten für das K. ausführte ("Inhouse-Lösung", keine Infrastrukturkosten, keine Kosten für Ersatzteile, tiefe Löhne, da Lehrlinge oder Mechaniker mit wenig Berufserfahrung). Ihr musste daher auch klar sein bzw. sie musste zumindest damit gerechnet haben, dass der Stundenansatz der Garage H. GmbH überhöht war und zu einer Schädigung des K. bzw. der J. führen musste. Darüber, dass durch den Einsatz der Garage H. GmbH-Mechaniker direkt vor Ort im K. der Aufwand auch für die H. geringer war, d.h. dass daraus ei-

- 115 - ne Kostenersparnis mangels Kosten für Transport, Infrastruktur und Ersatzteile resultierte. Dies zeigt sich in ihrer Aussage, wonach B. zu ihr gesagt habe, beim Einsatz der Garage H. GmbH-Mitarbeiter vor Ort sei der Aufwand kleiner (cl. 3 pag. BA 12-02-00008 Z. 18 ff. und -00010 Z. 1 f.). Damit musste ihr bewusst sein, dass der interne Arbeitseinsatz der Garage H. GmbH-Mitarbeiter nicht nur praktisch war, sondern auch einen finanziellen Vorteil bedeutete. Über den Garagenbetrieb und das wirtschaftlich gute Abschneiden der Garage H. GmbH wurde auch F. bereits nach zwei Monaten ihres Bestehens durch A. informiert ("Hurra, der Rubel rollt", cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0123).

dd) Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist zudem davon auszugehen, dass sich die Eheleute B./F. auch über die Arbeit von B. unterhalten haben. Das Gegenteil wäre lebensfremd. Aufgrund dessen ist anzunehmen, dass F. über die Kapazitätsengpässe und Personalprobleme des K. Bescheid wusste, war dies doch ein Umstand, der ihren Mann, wie auch A., sehr beschäftigte und belastete. Aus demselben Grund darf davon ausgegangen werden, dass F. über ihren Ehemann B. einen nicht unbedeutenden Wissensstand über die tatsächlichen Verhältnisse zwischen Garage H. GmbH und K. hatte, auch was das Problem der Interessenkollision anging, war sie doch schliesslich mit dem Leiter des K. verheiratet. F. besuchte – wie ein Eintrag in ihrer Agenda am 12. Februar 2009 zeigt (beschlagnahmt anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19. Mai 2009; [Nr. 5.2]) – die Partneranlässe des K.. Die zahlreich in den Akten vorhandene Mailkorrespondenz von F. zeigt, dass sie einerseits immer sehr gut und zeitnah über die Handlungen ihres Mannes informiert war (vgl. Mail vom 25. März 2009 an A., cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0050 f. sowie vom 24. April 2009 an D., cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0066) und andererseits, dass sie als "Schnittstelle" zwischen D. – sie war hauptsächlich seine Kontaktperson und bei ihr trafen sich die Informationen von allen Seiten – und den restlichen Beteiligten bestens über die Vorgänge in und um den Betrieb der Garage H. GmbH im Bilde war (vgl. cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0063 und ...0082; cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0027, ...0066, ...0074 und ...0087). Insbesondere war F. wohl aber auch Kontaktperson zwischen B. und D.. Am 24. April 2009 teilte sie D. mit, dass ihr Mann nach der Einvernahme von A. im Disziplinarverfahren völlig aufgelöst nach Hause gekommen sei, und dass man in Bern herausgefunden habe, dass "G. die Lebenspartnerin von C." sei. Sie würden nun "doch langsam nervös werden"

(cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0066).

ee) Zusammenfassend ergibt sich hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes Folgendes: Zunächst nahmen F. sowie die anderen Beschuldigten wegen ihrer Unsicherheit in Bezug auf die Vorgehensweise zur Gründung der Garage

- 116 - H. GmbH Abklärungen bei Rechtsanwalt D. vor. D. antwortete mit einem Vorschlag, nämlich dem Treuhandvertrag plus Anonymitätsklausel. Das war jedoch nicht nur kein eindeutiges Absegnen ihres Vorhabens gewesen, sondern vielmehr der Beginn der "Verheimlichungsaktionen". Bereits ab diesem Zeitpunkt hätten bei F. Zweifel aufkommen müssen bzgl. der Rechtmässigkeit des Projekts Garage H. GmbH. Hinzu kamen die zahlreichen "Vertuschungs"-Emails (z.B. cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0063, cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0027, cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0033, cl. 9 pag. BA-B2-10-01-0050 f., cl. 9 pag. BA-B2-10-01-0084, cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0087). Die Gehilfen, und als solche F., hatten hier eigene finanzielle Interessen – und sei es nur die Rückzahlung ihrer Einlagen als Stammkapital – und haben alles getan, um diese zu realisieren. Fest steht sodann, dass die Garage H. GmbH spezifisch für die Realisierung des Vorhabens, Reparaturarbeiten für das K. auszuführen, gegründet wurde und dies im Wissen bzgl. der Arbeitsüberlastung im K. bzw. gerade deswegen sowie in der Absicht, diesen Umstand für sich zu nutzen. An sich hätte es für das Verschleiern der Beteiligung der Männer der Teilnahme der Frauen an dem "Projekt" nicht bedurft. Die Teilnahme von Rechtsanwalt D. als Treunehmer und Geschäftsführer sowie Ansprechperson hätte vollkommen ausgereicht. Die Frauen, also auch F., machten jedoch freiwillig mit, einerseits, um ihre Männer zu unterstützen, und andererseits, um selber daran zu verdienen (bzw. eine Stelle im kaufmännischen Bereich zu finden im Falle von G.). Schliesslich musste F. die Schädigung einerseits der finanziellen, aber auch der ideellen öffentlichen Interessen, nämlich diejenigen der J. bzw. der Eidgenossenschaft fraglos klar sein: Zum einen war sie für die wichtigen finanziellen Belange, wie Buchhaltung und Löhne der Garage H. GmbH zuständig und musste daher über die marktüblichen Konditionen anderer Garagenbetriebe im Bilde sein, so dass sie angesichts der Spezialkonditionen und der daraus resultierenden Kostenersparnis für die Garage H. GmbH, von der sie wusste (vgl. oben, 3.2.7 b) cc), zumindest damit gerechnet haben musste, dass deren Stundenansatz grundsätzlich überteuert war. Zum anderen war ihr auch die Problematik der Interessenkollision der im K. angestellten Mitbeschuldigten klar, war sie doch aktiv daran beteiligt, dass die wirklichen Beteiligungsverhältnisse an der Garage H. GmbH verborgen blieben, und war sie selber der Meinung, der Armee würde ein "Imageschaden" entstehen, würde die Beteiligung der drei K.-Angestellten an der Garage H. GmbH bekannt (vgl. oben, E. 3.2.7 b) cc). Damit hat sie eine Schädigung auch des ideellen Interesses der J. bzw. der Eidgenossenschaft am Erhalt ihrer Vertrauenswürdigkeit in Bezug auf die rechtskonforme Auftragserteilung im Zusammenhang mit dem Outsourcingauftrag in Kauf genommen.

- 117 - F. hat sich mit den Auszahlungen von der Garage H. GmbH (Fr. 10'923.20; cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0005 ff.) direkt unrechtmässig bereichert, indem diese auf das Konto der Garage H. GmbH bei der Bank I. flossen, worauf sie eine Vollmacht hatte (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0014).

ff) Aus dem Gesagten folgt, dass F. das Vorhaben der Haupttäter (eventuell)vorsätzlich gefördert hat.

c) Die Garage H. GmbH wurde auf E.s sowie F.s und G.s Namen gegründet. Dazu leisteten die drei Frauen (mit finanzieller Beteiligung ihrer Ehemänner/Partner) die nötigen Stammeinlagen. Die drei Frauen taten dies mit dem zugegebenen Willen, dadurch den drei beschuldigten K.-Mitarbeitern, welche die Idee zur Gründung gehabt hatten, zu ermöglichen, im Hintergrund zu bleiben. So blieb auch deren Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Garage H. GmbH im Verborgenen, da sich die Männer unauffällig über die Ehefrauen/Partnerin an den Einnahmen der Garage H. GmbH beteiligen konnten. F. hat zudem die Buchhaltung der Garage H. GmbH geführt und die Zahlungseingänge kontrolliert, wodurch sie den Überblick und die Kontrolle über den Zahlungsverkehr und speziell über die Eingänge der Garage H. GmbH hatte. Sie hat das Konto der Garage H. GmbH bei der Bank I. eröffnet, was die Überweisungen der J. an die Garage H. GmbH erst ermöglichte. Ihr Beitrag war daher in objektiver Hinsicht für die Haupttat der drei Hauptbeschuldigten förderlich. In subjektiver Hinsicht liegt Vorsatz hinsichtlich der Beamtenstellung der zwei Haupttäter und K.-Angestellten sowie hinsichtlich der Problematik im Zusammenhang mit deren Treuepflicht bzw. Interessenkonflikt vor, indem F. wusste, dass ihr Mann und A. (aber auch C.) als Bundesangestellte keiner Nebenbeschäftigung nachgehen konnten, welche einen Interessenkonflikt zu bewirken in der Lage gewesen wäre. Dies geht aus ihrem gesamthaften Verhalten im Zusammenhang mit der Gründung (Leistung der gesamten Stammeinlage, Treuhandvertrag mit D.) und dem Betrieb der Garage H. GmbH (Emailverkehr bzgl. Geheimhaltung) hervor. Sie wusste folglich bzw. musste wissen, dass die Herren aufgrund ihrer Anstellung bei der J. keinen rechtmässigen Anspruch auf die Einnahmen aus der Garage H. GmbH, an denen sie beteiligt waren, hatten, so dass sie sich auch um die unrechtmässige Vorteilsabsicht der beiden Haupttäter im Klaren sein musste. Zudem hat sie dadurch zumindest eventualvorsätzlich die Schädigung der ideellen Interessen des Arbeitgebers der Hauptbeschuldigten, nämlich der Eidgenossenschaft, in Kauf genommen, was auch von ihrer Aussage untermauert wird, wonach es für die Armee einen Imageschaden bedeutet hätte, wenn die Armee gewusst hätte, dass die drei Männer hinter der Garage H. GmbH stehen würden (cl. 4 pag. BA 13-04-00005 Z. 1 ff.; vgl. oben, E. 3.2.7.). Mit ihrem Wissen aus ihrer Aufgabe für die Garage H. GmbH (Buch-

- 118 - haltung, Löhne) mussten ihr die marktüblichen Preise für ähnliche Reparaturarbeiten bekannt sein, und wusste sie zudem von der Kostenersparnis für die Garage H. GmbH aufgrund der "Inhouse-Lösung" (vgl. E. 3.2.7 b) cc). Ihr musste daher klar sein, dass der Stundenansatz der H. GmbH überhöht war, woraus auf die Inkaufnahme einer Schädigung der finanziellen Interessen der J. zu schliessen ist.

d) Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen ergibt sich, dass sich F. der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung schuldig gemacht hat. 4. Verbotsirrtum

E. 3.2.3

d), grundsätzlich überhöht war. Die sehr knappe, in E. 7.4 dargestellte, Substantiierung des Schadens der Zivilklägerin, basierend auf einem gut Fr. 55.- - "übersteuerten" Stundenansatz, genügt den Anforderungen einer liquiden Rechtslage nicht. Dem Gericht ist es nicht möglich, nachzuvollziehen, inwiefern der Stundenansatz von Fr. 85.-- als gerechtfertigt zu gelten und als Basis für die Arbeitsentschädigung der Garage H. GmbH-Mechaniker hätte dienen müssen.

Da der der J. bzw. dem VBS entstandene finanzielle Schaden vorliegend nicht beziffert werden kann (vgl. oben, E. 7.4), ist die Privatklägerin an den Zivilrichter zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 8. Berichtigung

E. 3.2.4

C.

a) Die Bundesanwaltschaft legt C. als Leiter A1 des K. im Zusammenhang mit der Garage H. GmbH nebst der gemeinsamen Entwicklung der Idee mit A. und B. sowie deren Umsetzung konkret zur Last, den von seiner Lebenspartnerin G. für die Gründung der Garage H. GmbH geleisteten Stammanteil von Fr. 15'000.-- als zinsloses Darlehen gewährt zu haben; zudem habe er den Businessplan für die Garage H. GmbH erstellt sowie die Stelleninseratstexte für die Mitarbeitersuche verfasst; auch habe er mit seiner Lebenspartnerin G. die Teilung des anteilmässigen Gewinns der Garage H. GmbH vereinbart (Anklageziffer 1.3., S. 8 ff.).

Anlässlich der Hauptverhandlung setzte die Einzelrichterin die Parteien darüber in Kenntnis, dass sie sich vorbehalte, den Sachverhalt betreffend C. in Bezug auf die Beteiligungsform auch unter dem Aspekt der Gehilfenschaft zu würdigen (vgl. E. 1.8).

C. bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und lässt die folgenden Argumente durch seinen Verteidiger vorbringen:

aa) Rechtsanwalt Nabholz bringt vor, C. sei weder an der Garagengründung noch an der Erstellung der Treuhandverträge etc. beteiligt gewesen (cl. 10 pag. 10 925 106). Die Garage H. GmbH sei nicht sein Ding, jedoch das seiner Lebenspartnerin gewesen. Er habe den Beteiligten aber mitgeteilt, was aus seiner Sicht wesentlich sei, nämlich dass die Garage H. GmbH günstige Preise anbieten müsse (cl. 10 pag. 10 925 107).

Gemäss der von A. anlässlich der Hauptverhandlung vorgetragenen Erklärung (der sich C. anschloss; cl. 10 pag. 10 920 019) entstand die Idee, die Garage H. GmbH zu gründen, anlässlich eines Mittagessens, an dem A., B. und C. zugegen waren (cl. 10 pag. 10 925 035). Beim Gründertreffen mit den Eheleuten A. und E., B. und F. sowie G. am 24. August 2008 im Restaurant FFF. (vgl. oben, E. 2.2.2) war C. ebenfalls anwesend (vgl. cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0045 ff. sowie cl. 3 pag. BA 12-02-00006 Z. 11-13 und cl. 4 pag. BA

- 87 - 13-05-0005 Z. 41). Nach Aussage von C. seien er, A. und B. aufgrund des Outsourcing-Auftrags der J. der Meinung gewesen, die Gründung der Garage H. GmbH müsse möglich sein (cl. 4 pag. BA 13-02-00007 Z. 1 ff.). C. verfasste zudem zugegebenermassen verschiedene Texte für die Stelleninserate der Garage H. GmbH (vgl. oben, E. 2.2.2) und gab auch zu, gelegentlich in den Belangen der Garage H. GmbH mitgeredet zu haben (cl. 4 pag. BA 13-02-0025 Z. 34 ff.). Dem Gesagten zufolge ist C. genauso wie die anderen Beschuldigten an der Gründung der Garage H. GmbH beteiligt gewesen.

C. gewährte seiner Lebenspartnerin G. gemäss eigenen Aussagen im Umfang deren Stammanteils an der Garage H. GmbH von Fr. 15'000.-- ein zinsloses Darlehen. Diesbezüglich habe er mit ihr vereinbart, dass sie ihm das Geld zurückzahlen solle, wenn sie könne (cl. 4 pag. BA 13-02-00009 Z. 3 ff. bzw. -0023 Z. 33; vgl. cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0008, einbezahlt auf das Firmenkonto der Garage H. GmbH am 5. September 2008 durch C. im Umfang von Fr. 7'000.-- bzw. über GGG. im Umfang von Fr. 8'000.-- [cl. 8 pag. BA-B1-10-01-0072]; EV G. vom 21. Januar 2010, cl. 4 pag. BA 13-06-0004 Z. 32 f.;

vgl. Darlehensvertrag C./G. vom 30. August 2008, cl. 8 pag. BA-B1 10-01- 0061). Was den Treuhandvertrag angeht, liegt für C., der mit G. im Konkubi- nat lebt, nebst den Aussagen von G. und D. eine Vereinbarung vor, welche bestätigt, dass ein aus der Garage H. GmbH resultierender Gewinn hälftig zu teilen gewesen wäre (vgl. oben, E. 2.2.2 in fine). Die Aussagen C.s, es sei nie abgemacht worden, den Gewinn zu teilen (cl. 4 pag. BA 13-02-0035 Z. 42 f.), sind angesichts dieser Beweislage als Schutzbehauptungen zu wer- ten.

Dem Gesagten zufolge liegen keine Anhaltspunkte vor, die nahe legen wür- den, dass C. im Vergleich zu den übrigen Beschuldigten hinsichtlich Grün- dung und – faktischer wie finanzieller – Beteiligung an der Garage H. GmbH eine "Sonderstellung" inne gehabt hätte. Wie auch die Ehepaare B./F. und A./E. war C., zusammen mit seiner Partnerin G., am Entstehen, dem Betrieb und dem allfälligen finanziellen Gewinn beteiligt.

bb) Rechtsanwalt Nabholz gibt zu Bedenken, dass C. immer Wert darauf gelegt habe, dass man die J. und die Garage H. GmbH "sauber" trenne (cl. 10 pag. 10 925 107).

Das tatbestandsmässig relevante, vorwerfbare Verhalten besteht nicht in ei- ner ungenügenden Trennung zwischen Garage H. GmbH und J., sondern in der Schaffung bzw. Unterstützung des "Systems" Garage H. GmbH. Die Bemühungen um eine klare Trennung bzw. das Verheimlichen der wahren

- 88 - Besitzverhältnisse waren aber nötig, um dieses Geschäftsmodell (weiterhin) in Ruhe betreiben zu können.

cc) Gemäss Rechtsanwalt Nabholz' Ausführungen habe C. keinerlei Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der J., der Armee oder der Eidgenos- senschaft innegehabt, da er in einer reinen Stabsstelle ohne jede operative Tätigkeitsmöglichkeit gearbeitet habe (cl. 10 pag. 10 925 108, ...113 f.). Er bringt namens C. weiter vor, sein Mandant habe mit der Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH-Mitarbeiter nichts zu tun gehabt und auch keine Rech- nungen auf deren Richtigkeit überprüft und visiert (cl. 10 pag. 10 925 113).

Seit 1. August 2007 war C. Leiter A1 K. (cl. 4 pag. BA 13-02-00004 Z. 13 ff.) sowie Mitglied der erweiterten Leitung des K. (vgl. oben, E. 2.2.1; cl. 4 pag. BA 13-03-0004 Z. 20 f.). Gemäss der Zeugenaussage von R. anlässlich der Hauptverhandlung war die erweiterte Center-Leitung zuständig für die ge- samten Abläufe des K. bzw. fällte alle das K. als Ganzes betreffenden Ent- scheidungen (vgl. oben, E. 2.2.1; cl. 10 pag. 10 930 019 f. Z. 35 ff.). Ihr waren alle Bereiche untergeordnet, was auch R. mit seiner Aussage bestätigte, wonach die Center-Leitung "prozessübergreifend" operiert hätte (vgl. oben, E. 2.2.1; cl. 10 pag. 10 930 019 Z. 36 f.). Dennoch bleibt unklar, inwieweit die Kompe- tenz von C. auch in den Bereich Instandhaltung hineinreichte. Es ist davon auszugehen, dass C. die Entscheidungen von B. und A. oder wem auch im- mer als Mitglied der erweiterten Center-Leitung mittrug. Dieser kam als Lei- tung über das gesamte K. die Gesamtverantwortung für die ihr unterstellten Bereiche zu (vgl. oben, E. 2.2.4). Betreffend C. bestehen aber im Besonde- ren für eine Bejahung einer Kompetenz bzgl. der Erteilung der Reparaturauf- träge im Gegensatz zu A. (Chef A5) und B. (Chef K.), denen die Kompetenz zur Auftragsvergabe unmittelbar kraft ihrer Funktion und Stellung zukam (vgl. oben, E. 3.2.1 a) aa) bzw. E. 3.2.2 a) bb), nicht genügend Indizien, weshalb in dubio pro reo eine auch nur faktische Entscheidungskompetenz nicht an- genommen werden kann. Daraus folgt, dass C. als (Haupt-)Täter nicht in Frage kommt, und es ist im Folgenden zu prüfen, ob er sich der Gehilfen- schaft zur ungetreuen Amtsführung schuldig gemacht hat.

dd) Rechtsanwalt Nabholz bringt vor, Gehilfenschaft sei weder behauptet noch angeklagt und in der Anklageschrift sei nirgendwo zu finden, wie die Handlungen, die Gehilfenschaft darstellen sollen, ausgesehen haben könnten (cl. 10 pag. 10 925 108).

Der Anklageschrift ist zu entnehmen, dass C., zusammen mit den Ehepartnern B./F. und A./E. sowie G., an der Gründungssitzung der Garage H. GmbH teilgenommen und G. ein Darlehen zur Einzahlung des Stammkapitals ge-

- 89 - geben habe. Weiter ist zu lesen, dass er eine Vereinbarung mit Frau G. zur hälftigen Teilung des Gewinns der Garage H. GmbH getroffen habe (Anklageschrift Ziff. 1.3, S. 8). Ihm wird des Weiteren vorgeworfen, sich am Betrieb der Garage H. GmbH beteiligt zu haben, indem er bei der Erstellung eines Businessplans geholfen, Texte für die Stelleninserate für Personal für die Garage H. GmbH verfasst sowie an B. und A. übermittelt zu haben. Schliesslich soll er B. und A. mehrfach darauf aufmerksam gemacht haben, man müsse aufpassen, dass man keine Rückschlüsse von der Garage H. GmbH auf sie ziehen könne (Anklageschrift Ziff. 1.3, S. 9). Damit sind in der Anklageschrift zahlreiche, C. betreffende Handlungen aufgeführt, die die Teilnahmeform der Gehilfenschaft erfüllen könnten.

Bzgl. C.s Teilnahme an der Gründungssitzung bzw. der hälftigen Teilung des allfälligen Gewinns mit seiner Lebenspartnerin, vgl. oben, aa).

Nachdem B., A. und C. anlässlich eines Mittagessens übereingekommen waren, die Garage H. GmbH zu gründen, habe C. gemäss Aussage von A. den Businessplan erstellt (vgl. oben, E. 2.2.9; cl. 4 pag. BA 13-01-0023 Z. 33 ff.). Er selber (A.) habe eine Kosten-Nutzenanalyse verfasst (cl. 10 pag. 10 925 036). C. hat dafür die Bezeichnung "Torso eines Businessplans" verwendet (cl. 4 pag. BA 13-02-0022 Z. 1 ff.), bestreitet diese Arbeit also nicht. Anlässlich einer weiteren Einvernahme präzisierte C., der Businessplan sei nur ein Entwurf geblieben. Mit den Zahlen habe er nichts zu tun gehabt. Es treffe jedoch zu, dass er die Stelleninserate für die Mitarbeiter der Garage H. GmbH verfasst und diese an B. und A. weitergeleitet habe (vgl. oben, E. 2.2.2; cl. 4 pag. BA 13-02-0036 Z. 13 ff.; vgl. auch cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0076 f.). Weiter bestätigt C., gelegentlich in den Belangen der Garage H. GmbH mitgeredet zu haben (vgl. oben, aa); cl. 4 pag. BA 13-02-0025 Z. 34 ff.). Dies tat er z.B. mit den Mails an A. vom 3. und 4. September 2008 (z.T. über den Account von G. übermittelt), worin er A. mitteilte, in der Adresse auf den Inseraten dürfe auf keinen Fall die J. erscheinen und stellte die Frage in den Raum, ob "allenfalls OO. AG den Kopf hinhalten" könne? „Man wolle nicht, wie der Ex-Chef HHHH. über das Internet stolpern und sich entpuppen“. Die Garage H. GmbH sei nicht Mitglied des AGVS, was zu Ärger führen könne. Daher sollte nur die Adresse in X. verwendet und keine Namen oder Handynummern angegeben werden (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0075 bzw. - 0079). In einer weiteren Mail vom 12. Dezember 2008 an A. und E., B. und F. sowie G., ermahnte er GmbH dazu, dass eine saubere Trennung zwischen der J. und der Garage H. GmbH anzustreben sei und keine Spuren hinterlassen werden dürften (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0075 bzw. cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0023). Auch bzgl. der Preispolitik der Garage H. GmbH gab C. gemäss eigenen Aussagen A. Tipps. Insbesondere habe er ihm geraten, der

- 90 - Preis [der Garage H. GmbH] müsse unterdurchschnittlich sein; er habe darauf vertraut, dass A. dies so mache (cl. 4 pag. BA 13-02-0038 Z. 30 ff.). Damit sind für das Gericht die in der Anklageschrift geschilderten Handlungen in Bezug auf C. erstellt. Diese

Handlungen können den Tatbestand der Gehilfenschaft erfüllen (zur Subsumtion vgl. nachfolgend, E. 3.2.4 c).

ee) Zu den Vorbringen von Rechtsanwalt Nabholz bzgl. Marktkonformität des Stundenansatzes und "Freiheit" der Werkstattchefs in der Vergabe der Aufträge an die Garage H. GmbH (cl. 10 pag. 10 925 109 f.) sei auf die Erwägungen unter E. 3.2.1 a) aa) und cc) bzw. E. 3.2.2 a) bb) und cc) verwiesen. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Garage H. GmbH das wirtschaftliche Unternehmensrisiko trug sowie dass die Garage H. GmbH-Mitarbeiter hochwillkommen im J.-Betrieb gewesen seien (cl. 10 pag. 10 925 110). Gerade diese Faktoren haben das "System" Garage H. GmbH u.a. ausgemacht; sie sind für die Tatbestandsmässigkeit aber irrelevant (vgl. auch oben, E. 3.2.1 a) cc).

Hinsichtlich des Arguments, bei der Garage H. GmbH handle es sich nicht um eine Scheingarage (cl. 10 pag. 10 925 110), kann auf die Ausführungen unter E. 3.2.2 a) ee) verwiesen werden.

b) In subjektiver Hinsicht wirft die Bundesanwaltschaft C. vor, er habe seine Kollegen B. und A. mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass man anpassen müsse bzw. dass in Stelleninseraten keine Namen oder Handynummern aufgeführt werden dürften. Er habe stets zu verhindern versucht, dass die involvierten Mitarbeiter der J. sowie deren Ehefrauen bzw. seine Partnerin im Zusammenhang mit der Garage H. GmbH gegen aussen in Erscheinung getreten seien und zur Verschleierung seiner Beteiligung an der Garage H. GmbH auch die E-Mail-Adresse seiner Partnerin verwendet. C. sei spätestens seit Bekanntwerden, dass sich L. Anfang Dezember 2008 bei B. über einen möglichen Interessenkonflikt zwischen einem Mitarbeiter der J. und der Garage H. GmbH erkundigt hatte, bewusst gewesen, dass es sich beim Vorgehen der Garage H. GmbH nicht um ein legales System des Outsourcings handeln könne. Vielmehr habe es sich um verdecktes, geschäftliches Handeln für die eigene Unternehmung gehandelt, was ihm bewusst gewesen sei. Er habe von Anfang an gewusst, dass die Garage H. GmbH nur Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Militärfahrzeugen durchführen konnte, und sei sich ausserdem bewusst gewesen, dass es sich bei der Garage H. GmbH um eine "Briefkastenfirma" gehandelt habe. Die Garage H. GmbH habe er mit der Absicht gegründet, sich selber sowie den Mitbeschuldigten B. und C. bei der Vergabe der Reparaturaufträge einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Anklageziffer 1.3, S. 8 ff.).

- 91 - Rechtsanwalt Nabholz bringt vor, C. habe nie einen unrechtmässigen Gewinn mit der Garage H. GmbH erzielen wollen. Seine Motivation sei vielschichtig und habe vielmehr darin gelegen, erstens seinem Arbeitgeber zu helfen (cl. 10 pag. 10 925 104) und zweitens seine Lebenspartnerin G. darin zu unterstützen, einen Bürojob zu finden (cl. 10 pag. 10 925 105). Weiter gibt er an, C. habe sich nicht daran gestört, dass die wahren Besitzverhältnisse der Garage H. GmbH verschleiert wurden, da er so eine gerechte und unvoreingenommene Auftragserteilung gewährleistet sah (cl. 10 pag. 10 925 108).

Rechtsanwalt Nabholz gibt zu Bedenken, es sei nicht C.s Idee gewesen, die Ehefrauen bzw. Partnerin nicht nach Aussen auftreten zu lassen, sondern diejenige von Rechtsanwalt D.. C. habe diese Idee jedoch begrüsst, einerseits weil diese Idee von einem Rechtsanwalt gestammt habe, andererseits, weil so eine Einflussnahme auf die Auftragsvergabe hätte verhindert werden können (cl. 10 pag. 10 925 111). Schliesslich bringt Rechtsanwalt Nabholz vor, dass der Anklageschrift nichts zum Vorsatz des Gehilfen zu entnehmen sei

(cl. 10 pag. 10 925 117).

Hinsichtlich des die Anklageschrift betreffenden Einwandes sei auf E. 1.6 verwiesen.

C. war, wie oben dargelegt (vgl. E. 3.2.4 a), mit der Gründung der Garage H. GmbH und dem Verschleiern der tatsächlichen Besitz- bzw. Beteiligungsverhältnissen einverstanden. Aber nicht nur das, gemäss eigenen Aussagen hatte er die Idee zur Gründung der Garage H. GmbH, um seiner Lebenspartnerin G. den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen sowie um dem K. aus dem Kapazitätsengpass zu helfen (cl. 4 pag. BA 13-02-00006 Z.

E. 3.2.5

c) nachfolgend).

dd) Bzgl. des Arguments, es handle sich nicht um eine Briefkastenfirma (cl. 10 pag. 10 925 124), wird auf E. 3.2.2. a) ee) verwiesen.

b) aa) In subjektiver Hinsicht wirft die Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten D. vor, er habe die Treuhandverträge für die Ehefrauen E. und F. bzw. für die Partnerin von C., G., ausgearbeitet und unterzeichnet sowie mit einer Anonymitätsklausel versehen, im Wissen, dass weder die drei Hauptbeschuldigten noch deren Ehefrauen bzw. Partnerin gegen aussen für die Garage H.

- 97 - GmbH in Erscheinung treten durften. In diesem Wissen habe er die Garage H. GmbH selbständig gegründet und sich als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer eintragen lassen, wodurch er die drei Hauptbeschuldigten unterstützt habe, denn er habe gewusst, dass die drei Hauptbeschuldigten aufgrund deren beruflichen Anstellung bei der J. bei der Umsetzung des Projekts Garage H. GmbH nicht als Teilhaber oder Geschäftsinhaber in Erscheinung treten durften. Spätestens seit Bekanntwerden, dass sich L. Anfang Dezember 2008 bei B. über einen möglichen Interessenkonflikt zwischen einem Mitarbeiter der J. und der Garage H. GmbH erkundigt hatte, habe ihm bewusst sein müssen, dass es sich beim Vorgehen der Garage H. GmbH nicht um ein legales System des Outsourcens handeln können; dennoch habe er den drei Hauptbeschuldigten seine Hilfe angeboten. Er habe auch von Anfang an gewusst, dass die Garage H. GmbH nur Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Militärfahrzeugen durchführen konnte, und sei sich ausserdem bewusst gewesen, dass es sich bei der Garage H. GmbH um eine "Briefkastenfirma" gehandelt habe (Anklageziffer 1.4, S. 11 f.).

bb) Rechtsanwalt Glaus bringt dagegen vor, B. habe D. die Idee zur Gründung einer Gesellschaft, die "solche qualifizierten Dienstleistungen" anbieten würde, "pfannenfertig" vorgelegt (cl. 10 pag. 10 925 124). Er habe kein Problem gesehen, da die Auftragsvergaben nicht durch die Herren C., B. oder A. erfolgen würden (cl. 10 pag. 10 925 125). D. sei davon ausgegangen, dass die Hauptbeschuldigten in ihren hierarchischen Stellungen bei der J. selber keine Reparaturaufträge vergaben; auch wenn sich einer der drei in den Vergabeprozess eingeschaltet hätte, konnte dies D. weder gewusst noch gewollt haben, daher sei kein Vorsatz gegeben (cl. 10 pag. 10 025 123 und ...130 ff.).

cc) Diese Argumentation geht an der Sache vorbei. Der Anklagevorwurf lautet nicht auf die einzelne Auftragsvergabe durch die drei Bundesangestellten, sondern auf die Ermöglichung des "Systems Garage H. GmbH" aufgrund ihrer Kaderpositionen, indem durch die von A. als Chef A5 organisierte und von B. als Chef K. stillschweigend genehmigte Einsetzung der Garage H. GmbH-Mitarbeiter direkt in der Werkstätte des K. die Reparaturaufträge kontinuierlich durch die Gruppenchefs erteilt wurden; dies, weil der Einsatz der Garage H.

GmbH-Mitarbeiter in der Werkstätte des K. für die Gruppenchefs in der damaligen Situation der Arbeitsüberlastung eine "pfannenfertige" Lösung bedeutete, dank welcher die Arbeitslast sofort abgebaut werden konnte und welche sie daher auch nicht verschmähten bzw. verschmähen konnten, andernfalls die Gruppenchefs bzw. das K. den Auftrag in Bezug auf die Instandhaltung des Armeematerials in zeitlicher und/oder mengenmässiger Hinsicht nicht hätten nachkommen können. Damit, dass die Gruppenchefs in

- 98 - der geschilderten Situation die von A. vorgebrachte Möglichkeit, die Garage H. GmbH-Mitarbeiter direkt im K. einzusetzen, dankbar annehmen würden, nachdem dieser als für die Rekrutierung und Prüfung der Garagen zuständiger Chef A5 nota bene gegenüber R. gesagt hatte, mit der Garage H. GmbH könne man zusammenarbeiten und Aufträge erteilen, hatten beide Hauptbeschuldigten gerechnet, baute ihre Idee doch gerade auf den Umstand der Arbeitsüberlastung des K.s. Dass ab Einsatz der Garage H. GmbH-Mitarbeiter im K., die von den Gruppenchefs gleich behandelt wurden wie die K.-Mitarbeiter, d.h. bzgl. der Verteilung der Reparaturaufträge nicht zwischen den K.- und den Garage H. GmbH-Mitarbeitern unterschieden wurde, sondern Letztere von diesen zum Mitarbeiterpool gezählt wurden, ein weiteres Zutun von Seiten von A. und/oder B. folglich nicht mehr erforderlich war, damit die Garage H. GmbH-Mitarbeiter zu ihrer Arbeit kamen, musste auch D. bekannt sein, wusste dieser doch über die Abläufe der Auftragsvergabe im K. an die Garage H. GmbH (d.h. Behandlung der Garage H. GmbH-Mitarbeiter wie K.-Mitarbeiter und ständige/regelmässige Auftragsvergabe an diese durch die Gruppenchefs) zugegebenermassen Bescheid (vgl. cl. 4 pag. BA 13-07-0010 Z. 6 ff.; cl. 10 pag. 10 930 007 Z. 3 und 12 f.) und konnte auch die Kaderpositionen B.s, A.s und C.s im K. (vgl. cl. 4 pag. BA 13-07-0008 Z. 11 f., cl. 4 pag. BA 13-03-0021 Z. 19 f.; cl. 4 pag. BA 13-05-0006 Z. 32; cl. 4 pag. BA 13-06-0006 Z. 41 ff.). Damit musste er auch wissen, dass diesen die durch ihre Untergebenen im Rahmen deren Kompetenzen vorgenommenen Handlungen zugerechnet würden.

dd) Zu den Vorbringen von Rechtsanwalt Glaus, mit den Treuhandverträgen habe nichts verheimlicht werden sollen bzw. die Treuhandverträge resp. das Treuhandverhältnis seien nicht rechtswidrig gewesen (cl. 10 pag. 10 925 125) ist Folgendes zu sagen: Letzteres wird in der Anklageschrift auch nicht behauptet, sondern bloss, dass dadurch die wahren Besitzverhältnisse geheim gehalten wurden, was auch zugegeben wird, wenngleich mit dem Argument, dies sei geschehen, um durch Bekanntgeben der Namen der Ehefrauen bzw. der Partnerin der drei Hauptbeschuldigten keinen indirekten Einfluss auf die Vergabe der Aufträge an die Garage H. GmbH zu nehmen. Dies ist nicht glaubwürdig, denn ein Standard-Treuhandvertrag enthält keine Anonymitätsklausel. Zudem wurde die Verheimlichung auch gegenüber L. mit Unterstützung von D. sowie im anschliessenden Disziplinarverfahren aufrecht erhalten und dies im vollen Wissen von D.. Die Beschuldigten geben unisono an (vgl. E. 2.2.2 oben), dass mit der Gründung der Garage H. GmbH dem K. geholfen und Engpässe in den CC. überbrückt bzw. das Missmanagement des Outsourcings des VBS korrigiert werden sollten (cl. 10 pag. 10 925 128). Um dieses Ziel zu erreichen, war es zwingend notwendig, dass die Garage H. GmbH Aufträge vom K. erhielt, ansonsten das Unterstützungsziel

- 99 - nicht erfüllt worden wäre. Mit anderen Worten lag der Motivation der Beschuldigten die Auftragsvergabe des K. an die Garage H. GmbH zugrunde und eine Gründung derselben hätte ohne diesen Hintergrund, nämlich das Wissen bzw. die grosse Gewissheit,

dass die Garage H. GmbH tatsächlich Aufträge vom K. erhalten würde, keinen Sinn ergeben. Die Beschuldigten schufen mittels ihres Spezialwissens als Arbeitnehmer des K. (A., B., C.) und dank ihrer Positionen (A., B.) eine massgeschneiderte "Lösung" für das Engpassproblem des K. (und C. konnte damit seiner Lebenspartnerin auch noch einen Bürojob verschaffen). Auch dies war D. bekannt. In diesem Zusammenhang wusste D., der als Rechtsanwalt die Problematik der Interessenkollision sowie der Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens kennen musste, auch, dass die der Garage H. GmbH im K. gewährten Privilegien unüblich waren, und bei Bekanntwerden der diesbezüglichen Involvierung der drei K.-Kadermitarbeiter die Vertrauenswürdigkeit des K. resp. der J. in die pflichtgemässe, rechtsgleiche Auftragsvergabe tangiert werden könnte. Damit nahm er in Kauf, dass die beiden Haupttäter und K.-Angestellten die öffentlichen Interessen, jedenfalls in ideeller Hinsicht, durch ihr Handeln verletzen könnten.

ee) Daraus folgt, dass D. den subjektiven Tatbestand der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung erfüllt hat.

c) D. hat seinen Tatbeitrag zur Gründung der Garage H. GmbH und Geheimhaltung deren wahren Besitz- und Beteiligungsverhältnisse geleistet (Treuhandverträge, Übernahme und Ausführung des Mandats bzgl. Gründung und Geschäftsführung im eigenen Namen) und damit die drei Hauptbeschuldigten dabei unterstützt, dass deren Interessenkonflikt bzgl. der Garage H. GmbH nicht ans Licht kam und diese Reparaturaufträge vom K. erhielt. Er hat damit die Haupttat objektiv gefördert. Subjektiv wusste er, dass die drei Hauptbeschuldigten Angestellte der J. und im K. in leitender Stellung tätig waren. D. musste auch klar sein, dass zur Umsetzung des Planes von A., B. und C., das K. durch die Gründung der Garage H. GmbH zu unterstützen und die bestehenden Engpässe zu überbrücken, also durch die Auftragsvergabe bzgl. der anstehenden Reparaturen an die Garage H. GmbH, Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden mussten. Auch musste ihm gerade als Rechtsanwalt die Problematik hinsichtlich der Interessenkollision und Treupflichtverletzung der drei Hauptbeschuldigten J.-Angestellten bewusst sein oder er nahm diese jedenfalls in Kauf: Gerade als Rechtsanwalt wusste er über die von Bundesangestellten einzuhaltende Treue- sowie Meldepflicht bzgl. Nebentätigkeiten und musste ihm zumindest die von den Hauptbeschuldigten als für die Auftragsvergabe zuständigen J.-Angestellten einzuhaltenden Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens bekannt sein,

- 100 - auch wenn er die konkrete Weisung SMIF "SMIF000-00.006" des VBS bzgl. der Auftragsvergabe an das zivile Gewerbe allenfalls nicht kannte. Damit wusste er aber auch, dass sich die drei Hauptbeschuldigten aufgrund ihrer Beteiligung an der Garage H. GmbH in Bezug auf die von ihnen einzuhaltenen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in einer Interessenkollision befanden, die zur Missachtung der von ihnen zu wahren Interessen der J. führen musste. Damit musste er aber auch damit rechnen, dass bei Bekanntwerden deren Beteiligung an der Garage H. GmbH die Vertrauenswürdigkeit in die J. in Bezug auf die dem öffentlichen Beschaffungswesen konforme, die rechtsgleiche Behandlung von Bewerbern garantierende staatliche Auftragsvergabe in Frage gestellt worden wäre. Die Schädigung dieser ideellen Interessen der J. konnte D., gerade mit seinem Wissen als Rechtsanwalt, nicht anders als in Kauf genommen haben. Ob ihm hingegen klar war, dass der von der Garage H. GmbH verrechnete, zwar noch marktkonforme Stundenansatz infolge der ausnahmslos im K. inhouse durchgeführten Reparaturarbeiten sowie der unentgeltlichen Infrastrukturbenutzung durch die Garage H. GmbH-Mitarbeiter, bei denen

es sich zudem durchwegs um ehemalige Lehrlinge ohne oder mit wenig Berufserfahrung handelte, zu hoch war und letztlich zur finanziellen Schädigung der J. führen musste, ist nicht eindeutig er- stellt. Da ihm jedoch, wie oben ausgeführt, Eventualvorsatz hinsichtlich der Schädigung öffentlicher ideeller Interessen anzulasten ist, genügt dies für die subjektive Tatbestandsmässigkeit. Dass mit der Auftragserteilung an die Garage H. GmbH ein Gewinn resultieren konnte, an dem die drei Hauptbeschuldigten über ihre Ehefrauen bzw. Lebenspartnerin beteiligt sein würden, worauf sie aber keinen rechtmässigen Anspruch hatten, war ihm bewusst, hatte er doch für C. und G. speziell eine Gewinnbeteiligungsvereinbarung ausgearbeitet. Eines eigenen finanziellen Interesses an der Garage H. GmbH seitens D. bedarf es zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes nicht, da D. Gehilfenschaft (und nicht Täterschaft) vorgeworfen wird und der Gehilfe keine eigene Vorteilsabsicht zu haben braucht. Es genügt, wenn der Gehilfe um die Vorteilsabsicht der Haupttäter weiss, und den unrechtmässigen Vorteil für diese will. D. musste auch klar sein, dass zur Umsetzung des Planes von A., B. und C. zur Unterstützung des K. und zur Überbrückung der bestehenden Engpässe, d.h. zur Auftragsvergabe bzgl. der anstehenden Reparaturen, Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden mussten. Schliesslich musste ihm klar sein, dass der von der Garage H. GmbH verrechnete, zwar noch marktkonforme Stundenansatz infolge der ausnahmslos im K. inhouse durchgeführten Reparaturarbeiten sowie der unentgeltlichen Infrastrukturbenutzung durch die Garage H. GmbH-Mitarbeiter, bei denen es sich durchwegs um ehemalige Lehrlinge ohne oder mit wenig Berufserfahrung handelte, zu hoch war und letztlich zur finanziellen Schädigung der J. führen musste. Zudem nahm er auch eine Schädigung der ideellen Interessen der J. in Kauf (vgl. vorstehend dd). Damit ist auch der Gehilfenvorsatz für D. zu bejahen.

d) D. hat sich somit der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung schuldig gemacht.

E. 3.2.6

E. a) Die Bundesanwaltschaft legt E. konkret zur Last, zusammen mit den anderen Beschuldigten und G. am 24. August 2008 im Restaurant FFF die Garage H. GmbH gegründet und sich mit einem Stammanteil von Fr. 15'000.-- daran beteiligt zu haben. Zudem habe sie sich am Betrieb der Garage H. GmbH beteiligt, indem sie von Herbst 2008 bis zum Beginn des Winters 2008 die eingehende Post kontrolliert und weitergeleitet sowie bei der Rechnungsstellung an die J. mitgeholfen habe. Schliesslich habe sie von Beginn an über eine Vollmacht für das Konto der Garage H. GmbH bei der Bank I. verfügt sowie B., A. und C. unterstützt, damit die Garage H. GmbH in keiner Art und Weise mit Mitarbeitern des K. in Verbindung gebracht werden konnte (Anklageziffer 1.5, S. 13 ff.).

E. bestreitet diese Vorwürfe und lässt die folgenden Argumente durch ihren Verteidiger vorbringen: aa) Rechtsanwalt Flachsmann rügt, der Anklageschrift könne nicht entnommen werden, was den Beschuldigten genau vorgeworfen werde. Er fasse die Vorwürfe gegen seine Mandantin (so wie er sie versteht) folgendermassen zusammen: Verschleierung durch Sekretariatsarbeit im Wissen um die angebliche Illegalität des Outsourcing (cl. 10 pag. 10 925 154 und ...156). Der bzgl. E. fixierte Prozessstoff seien lediglich Sekretariatsarbeiten (cl. 10 pag. 10 925 154), sprich Alltagshandlungen (cl. 10 pag. 10 925 155) bzw. straflose Beihilfe (cl. 10 pag. 10 925 160 f.). Ausserdem gehe aus der Anklageschrift nicht klar hervor, welchen Kausalverlauf E. durch ihre Handlungen gefördert haben solle (cl. 10 pag. 10 925 159). Die Anklageschrift wirft E. – wie in E. 3.2.6 a) nachzulesen – nicht "nur" Sekretariatsarbeiten vor, sondern auch die (Mit-)Gründung der Garage H. GmbH und die

Beteiligung daran mit Fr. 15'000.-- (vgl. E. 2.2.2). Rechtsanwalt Flachsmann selber hat die seiner Mandantin vorgeworfene Beteiligung an der Garage H. GmbH zu 37,5% denn auch in seinem Plädoyer erwähnt (cl. 10 pag. 10 925 154). Anhand von Spitzfindigkeiten versucht Rechtsanwalt

- 102 - Flachsmann, Widersprüche in der Anklageschrift aufzuzeigen. Wesentlich ist jedoch, dass E. weiss, was ihr vorgeworfen wird und dass diese Vorwürfe in objektiver und subjektiver Weise konkretisiert sind. Diese Voraussetzungen sind beide gegeben (vgl. E. 1.6 sowie die vorliegende E. 3.2.6).

Den Akten ist zu entnehmen, dass E. im Zusammenhang mit der Garage H. GmbH die folgenden Aufgaben ausgeführt hat: Leeren des Briefkastens der Garage H. GmbH und Weiterleiten der Post an D. (Herbst 2008 - Dezember 2008) sowie Stundenabrechnung und Rechnungsstellung der Garage H. GmbH an das VBS (vgl. E. 2.2.2). Ein ausführliches Bild der Tätigkeiten, die E. für die Garage H. GmbH ausgeführt hat, zeigt die in der Buchhaltung von F. befindliche Rechnung E.s vom 29. November 2008. Dort stellt sie "Rechnungen schreiben, Stunden- und Rechnungserfassung, Erarbeiten des Rechnungs-, Stundenerfassungs- und Ferienantragslayouts sowie Erarbeiten Arbeitsauftrag für Mitarbeiter, Internet- und Emailadresse reservieren und aufschalten sowie 'x-mal Briefkastenleeren und Postzustellen'" für einen Betrag von Fr. 2'200.-- in Rechnung. Dieser Betrag wurde ihr von der Garage H. GmbH denn auch ausbezahlt (Ordner "Rechnungen bezahlt 2008/2009 F." [Nr. 2.11], Rubrik 3, Rechnung 37). Sie erhielt ab dem Konto der Garage H. GmbH zudem weitere Auszahlungen (29. Dezember 2008: Fr. 745.50; 31. März 2009: Fr. 790.20 [cl. 1 pag. BA 07-02-00036 ff., cl. 8. pag. BA-B1 10-01-0005 ff.]). Ausserdem hatte sie eine Vollmacht für das Bankkonto der Garage H. GmbH bei der Bank I. (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0016).

Wie in E. 3.1.3 b) dargelegt, können auch Alltagshandlungen den Tatbestand der Gehilfenschaft erfüllen, wenn die deliktische Verwendung für den Gehilfen naheliegend und erkennbar ist sowie wenn die Handlungen einen eindeutigen "deliktischen Sinnbezug" aufweisen. Die Erkennbarkeit und Nähe der deliktischen Verwendung der Handlungen von E. wird nachfolgend unter E. 3.2.6 b) dargelegt, worauf zu verweisen ist. Zum eindeutigen Sinnbezug ist zu sagen, dass die Garage H. GmbH eigens zur Unterstützung des Vorhabens der drei Mitarbeiter des K.s gegründet wurde und die Aufgaben durch die Gehilfen übernommen wurden, um den Betrieb der Garage H. GmbH sicherzustellen und damit das Gelingen des Vorhabens zu gewährleisten. Der deliktische Sinnbezug ist damit klarerweise gegeben. Damit ist aber auch gesagt, dass es sich bei den E. vorgeworfenen Handlungen nicht um gewöhnliche Alltagshandlungen, sondern um solche, die ausschliesslich zur Unterstützung des deliktischen Vorhabens "Garage H. GmbH" dienen sollten. Wie in E. 3.1.3. b) ausgeführt, muss der Tatbeitrag des Gehilfen nicht die "adäquat-kausale" Ursache eines strafrechtlichen Erfolges darstellen, die Unterstützung jedoch tatsächlich zur Straftat beitragen, ihre praktischen Erfolgchancen erhöhen und sich in diesem Sinne als kausal erweisen. Für die

- 103 - für den Vorsatz des Gehilfen zudem erforderliche Voraussicht des Geschehensablaufs reicht aus, dass der Gehilfe die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt, während er Einzelheiten der Tat nicht zu kennen braucht (vgl. oben, E. 3.1.3 b). E. hat mit ihrer Beteiligung an der Gründung der Garage H. GmbH, der Einlage von Stammkapital sowie der Unterstützung bei Post und Rechnungsstellung ihren Beitrag zum erfolgreichen Betrieb der Garage H. GmbH

geleistet. Eine Solidarisierung seitens der Gehilfin liegt vor und die Haupttäter hatten dies sowohl erkannt, als auch akzeptiert. Sie waren gar angewiesen auf den Beitrag jedes einzelnen Gehilfen, auch denjenigen von E.. Diese wusste von der Anstellung der drei Hauptbeschuldigten im K. und insbesondere um die Chef-Position ihres Ehemannes in der Abteilung A5, von der die Garage H. GmbH-Mechaniker die Reparaturaufträge erhielten und in deren Werkstätten sie auch die Arbeiten erledigten. Dass die Auftragserteilung an die Garage H. GmbH, an der die drei Haupttäter und K.-Mitarbeiter persönlich beteiligt waren, eine Schädigung der öffentlichen Interessen der J. bewirken konnte, nahm sie zumindest in Kauf (vgl. unten, E. 3.2.6, b). Dies genügt für die für den Gehilfen im Sinne der Rechtsprechung geforderte Voraussicht des Geschehensablaufs, dessen einzelne Komponenten sich in der Anklageschrift wiederfinden. Die Rüge ist damit unbegründet. bb) Rechtsanwalt Flachsmann stellt fest, dass sich in der Anklageschrift kein Hinweis auf Weisungen fände (konkret: DBF 000 - 00.006 vom 30. Dezember 2004 "Ausführung und Rechnungsstellung von Instandhaltungsarbeiten an Motorfahrzeugen, Anhängern und Aufbauten durch das zivile Autogewerbe", cl. 1 pag. BA 07-01-0004 ff.), die von den Beschuldigten missachtet worden wären (cl. 10 pag. 10 925 156 und Verweis auf die Ausführungen Rechtsanwalt Freys dazu in cl. 10 pag. 10 925 094). Die Nichterwähnung einer Dienstvorschrift oder Weisung zur externen Vergabe von staatlichen Aufträgen schadet hier nicht. Zur genauen Begründung sei auf E. 1.6 vorstehend verwiesen. cc) Rechtsanwalt Flachsmann hält in seinem Schlussplädoyer an der Unverwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme von E. vom 19. Mai 2009 (cl. 10 pag. 10 925 156 f.) sowie an der Unverwertbarkeit infolge Doppelvertretung der Eheleute B./F. und von C. und G. (cl. 10 pag. 10 925 157) fest. Diese Punkte hatte er bereits in den Vorfragen moniert und es sei diesbezüglich auf E. 1.7.2 bb) sowie 1.7.1 vorstehend verwiesen. Weiter rügt Rechtsanwalt Flachsmann, dass sämtliche Einvernahmen Dritter (mit Ausnahme der an der Hauptverhandlung befragten Personen) mangels

- 104 - Gewährung des Konfrontationsrechts bzw. wegen Verletzung des Gleichbehandlungsrechts der Verteidiger infolge der Verletzung der Teilnahmerechte nicht zuungunsten von E. verwertet werden könnten (cl. 10 pag. 10 925 157). Vgl. dazu vorstehend E. 1.7.3 c). dd) Zur angeblich nicht erfolgten Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH durch A. sowie andere Beschuldigte (vgl. oben E. 3.2.1. a) aa) bzw. E. 3.2.2. a) bb). Aufgrund des dort Gesagten erübrigt sich eine Tabelle oder Aufstellung der einzelnen Einsätze der "Springer" wie von Rechtsanwalt Flachsmann gefordert (cl. 10 pag. 10 925 158). Ebenfalls irrelevant sind die Vorbringen, dass das betriebswirtschaftliche Risiko bei der Garage H. GmbH gelegen habe sowie, dass es nicht bewiesen sei, dass der Stundenansatz überhöht sei (cl. 10 pag. 10 925 159) bzw. dass es zur Feststellung des adäquaten Stundenansatzes einer Expertise bedurft hätte. Vgl. zu alledem vorne die E.

E. 3.2.7

a) aa) wusste, dass die Garage H. GmbH-Mitarbeiter im K. arbeiteten, wusste sie auch, dass ihr Mann als Chef des K.s für deren Einsatz die obers-

- 113 - te Verantwortung trug. Zudem lag die Motivation zur Gründung der Garage H. GmbH darin, Kapazitätslücken im K. zu schliessen. Allein deswegen muss F. klar gewesen sein, dass ihr Mann sowie A. die Kompetenz und die Stellung hatten, die Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH zu gewährleisten. Die genauen, internen Abläufe der Auftragsvergabe im K. brauchte sie unter diesen Umständen nicht zu kennen. Damit ist bei F. zumindest Eventualvorsatz hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Handelns der beiden

Haupttäter zu bejahen. cc) Dass F. dabei sehr wohl wusste, worum es ging, wird zudem bestätigt durch die Verheimlichungsaktion im Zusammenhang mit der Gründung der Garage H. GmbH durch die Ehefrauen bzw. Partnerin der drei K.-Angestellten sowie die Erstellung von Treuhandverträgen mit Anonymitätsklausel, um schliesslich auch die Namen der beteiligten Frauen geheim zu halten. F. beteiligte sich zudem an den Verheimlichungsaktionen bzw. half dabei, wie folgende Begebenheiten zeigen: In einer Mail vom 1. September 2008 wies F. G. und E. darauf hin, dass auch D. es als "zu risikoreich" erachte, wenn ihre Namen im Handelsregister erscheinen würden (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0063). Am 13. Januar 2009 verschickte sie eine Mail an A. und E. sowie G., in der sie nachfragt, ob jemand ein Restaurant kenne, wo man sich "ungestört" unterhalten könne und davon berichtet, dass sie einen BVG-Ausweis erhalten habe, der sie "leider" als Arbeitgeber-Vertreter aufführe. Dies werde jetzt aber geändert und D. eingesetzt (cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0027). Im Februar 2009 versandte F. eine Mail an A. (und in Kopie an E. und G.), in der sie ihnen mitteilt, sie sei der Ansicht, man solle mit einer weiteren Anstellung noch zuwarten, vor allem die Anstellung von Herrn EEEE. (vgl. oben, E. 3.2.1 b) erachte sie als "viel zu heikel". Sie begründete dies damit, dass eben "doch schnell mal ein Wort durchsickere, welches besser nicht gesprochen worden wäre" (cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0033). In einer Mail vom 25. März 2009 an A. teilte F. zunächst mit, sie wisse, dass ihr Mann, B., mit ihm und C. bzgl. neuer PCs gesprochen habe. Es sei selbstverständlich, "dass vor allem bei dir (A.) keine Spuren auf dem PC zu finden sein sollten" (cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0050 f.). Anfangs Mai 2009 traf sich F. mit D., um mit ihm die "neuesten Ereignisse" (sprich: das Disziplinarverfahren) zu besprechen. In einer Mail vom 10. Mai 2009 teilte sie A. und E. sowie C. und G. mit, dass D. Bedenken habe bzgl. des Einbaus eines Liftes in der Werkstätte der Garage H. GmbH in X. zum jetzigen Zeitpunkt, da plötzliche Veränderungen die Frage aufwerfen könnten, weshalb die Garage H. GmbH gerade jetzt aktiv werde (vgl. oben, E.

E. 3.3

C. sei zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 120.-- (Gesamtbetrag: CHF 6'000.--) zu verurteilen (Art. 27, 34, 42 Abs. 4 StGB).

- 4 -

E. 3.4

Von den Verfahrenskosten in der Gesamthöhe von CHF 24'500.--*, seien C. gesamthaft CHF 5'500.-- aufzuerlegen.

4. D.

E. 4

D., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Urs Glaus,

E. 4.1

Die Verteidiger der Beschuldigten (ausser D.) führen an, ihre Mandanten seien einem Verbotsirrtum unterlegen. Denn die Beschuldigten hätten davon ausgehen dürfen und müssen, dass die Abklärungen durch einen fachkundigen Rechtsanwalt (D.) rechtlich zutreffend waren, d.h. dass ihr Tun nicht rechtswidrig war und ist (cl. 10 pag. 10 925 088 f., ...100 f., ...117, ...162, ...168).

E. 4.2

Gemäss Art. 21 StGB handelt, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Ein Täter, dem Art. 21 StGB zugute kommen soll, muss 1. weder um die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens gewusst noch 2. um sie gewusst haben können (NIGGLI/MAEDER, Basler Kommentar, Schweizerisches Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 21 StGB N. 12). Dabei kommt es weder auf das Wissen des Täters um die Strafbarkeit seiner Handlungen (BGE 138 IV 13 E. 8.2 S. 27) noch auf die Kenntnis der anwendbaren Gesetzesbestimmung an. Auf einen Verbotsirrtum kann sich nur berufen, wer zureichende Gründe zur Annahme hat, er tue überhaupt nichts Unrechtes und nicht schon, wer die Tat bloss für straflos hält (BGE 128 IV 201 E. 2 S. 210). Der Verbotsirrtum gilt nach der Rechtsprechung in der Regel unter anderem dann als vermeidbar, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns zweifelte oder hätte Zweifel haben müssen oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert (BGE 129 IV 6 E. 4.1 S. 18, BGE 128 IV 201 E. 2 S. 210, BGE 120 IV 208 E. 5b S. 215, Urteil des Bundesgerichts 6B_393/2008 vom 8. November 2008, E. 2.3). Leitlinie zur Abgrenzung soll sein, ob sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_430/2007 vom 17. März 2008, E. 5.5). Die Regelung des Verbotsirrtums beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfe-

- 119 - ne um die Kenntnis der Gesetze zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt (BGE 129 IV 238 E. 3.1 S. 241). Die Auskunft eines Rechtsanwaltes schliesst nicht grundsätzlich das Vorliegen eines Verbotsirrtums aus (Urteil des Bundesgerichts 6B_393/2008 und 6B_395/2008 vom 8. November 2008, E. 2.4).

E. 4.3

D. wurde in seiner Funktion als Rechtsanwalt angefragt, ob die Gründung der Garage H. GmbH und die Beteiligung der Ehefrauen E. und F. sowie von G. ein rechtliches Problem darstellen würden (vgl. E. 2.2.2). Vorliegend ergibt sich das Unrechtsbewusstsein der Beschuldigten (exkl. D.) aus der Tatsache, dass einerseits eigene Abklärungen bzgl. relevanter, gesetzlicher Grundlagen getätigt wurden (vgl. Ausdrücke A. zu Art. 20 und 21 BPG sowie zu Art. 91 BPV; oben, E.

E. 4.4

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschuldigten keinem Verbotsirrtum unterliegen. 5. Strafzumessung

E. 5

E., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Stefan Flachsmann,

E. 5.1

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und den Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Gesetz führt dabei weder alle in Betracht zu ziehenden

Elemente detailliert und abschliessend auf, noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Bemessung der Strafe. Es liegt daher im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_650/2007 vom 2. Mai 2008, E. 10.1). Die Strafzumessung muss aber nachvollziehbar und in abschätzbaren Teilschritten dargelegt sein (ACKERMANN, Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2013, Art. 49 StGB N. 127).

E. 5.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat, d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist, und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass echte Konkurrenz bzw. eine Konkurrenzsituation vorliegt. Eine solche entfällt, wenn wegen Handlungseinheit gar kein Konkurrenzverhältnis auftritt (ACKERMANN, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 49 StGB N. 21 f.). Echte Konkurrenz liegt vor, wenn verschiedene Tatbestände unterschiedliche Rechtsgüter schützen, aber auch dann, wenn durch eine Handlung (Idealkonkurrenz) dasselbe Rechtsgut mehrerer Rechtsgutsträger bzw. durch mehrere Handlungen (Realkonkurrenz) dasselbe Rechtsgut desselben Rechtsgutsträgers mehrfach verletzt wird. Von letzterer Hypothese sind jedoch Fälle auszuklammern, in denen rechtliche Handlungseinheit vorliegt (zum Ganzen: ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 72 mit Hinweisen; vgl. auch STRATENWERTH, a.a.O., S. 533 N. 6, 7). Nach der bundesgerichtlichen Recht-

- 121 - sprechung können mehrere Handlungen nur noch ausnahmsweise als Einheit zusammengefasst werden, nachdem das fortgesetzte Delikt in BGE 116 IV 121 und die verjährungsrechtliche Einheit in BGE 131 IV 83 aufgehoben wurden (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3 S. 266). Nebst der hier ausser Betracht fallenden sog. tatbestandlichen Handlungseinheit (dazu BGE 131 IV 83 E. 2.4.5 S. 93 f.) können gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehrere Einzelhandlungen im Sinne einer sog. natürlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden, "wenn das gesamte, auf einem einheitlichen Willensakt beruhende Tätigwerden des Täters kraft eines engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Einzelakte bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv noch als einheitliches, zusammengehörendes Geschehen erscheint, indem in diesen Fällen durch mehrere Einzelhandlungen ein einheitlicher Deliktserfolg herbeigeführt wird" (ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 45 mit Hinweisen; vgl. STRATENWERTH, a.a.O., S. 535 N. 12). Die natürliche Handlungseinheit kann jedoch nur mit Zurückhaltung angenommen werden, will man nicht das fortgesetzte Delikt oder die verjährungsrechtliche Einheit unter anderer Bezeichnung wieder einführen (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3 S. 266; 131 IV 83 E. 2.4.5 S. 94, je mit Hinweisen). In BGE 133 IV 256 verneinte das Bundesgericht eine natürliche Handlungseinheit in einem Fall, in dem ein Geldfälscher acht gefälschte Zweihunderternoten innerhalb gut einer Woche bei mehreren Gelegenheiten an unterschiedlichen Orten an verschiedene Personen abgesetzt bzw. dies versucht hatte (E. 4.5.3 S. 266). Im Falle der rechtlichen Handlungseinheit ist davon auszugehen, dass der fragliche Tatbestand einmal erfüllt ist. Demgegenüber führt die Annahme einer mehrfachen Tat zur obligatorischen Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 1

StGB (DONATSCH/TAG, Strafrecht I – Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006, S. 397 f.). Vorliegend wurden der Garage H. GmbH im Deliktszeitraum zwischen August 2008 bis Mai 2009 insgesamt 444 Reparaturaufträge seitens der J. erteilt, was als rechtsgeschäftliches Handeln i.S.v. Art. 314 StGB B. und A. als Mittäter bzw. C., D., E. und F. als Gehilfen anzulasten ist (vgl. oben 3.2). Die Auftragserteilung stützte sich dabei zwar auf den durch die Beschuldigten gemeinsam gefassten Entschluss, die Garage H. GmbH zu gründen und zu betreiben bzw. dieser Reparaturaufträge für das K. ausführen zu lassen. Die den Beschuldigten anzulastenden regelmässigen Einzelaufträge des K. an die Garage H. GmbH erstreckten sich jedoch über eine Zeitspanne von 10 Monaten und können daher im Lichte der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr als in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehend qualifiziert werden, weshalb nicht von einer natürlichen Handlungseinheit ausgegangen werden kann. Damit liegt die Anwendung des Asperationsprinzips implizierende echte (gleichartige) Realkonkurrenz vor.

- 122 -

E. 5.3

Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25. März 2010, E. 1.2.2; 6B_297/2009 vom 14. August 2009, E. 3.3.1; 6B_579/2008 vom 27. Dezember 2008, E. 4.2.2, je m.w.H.). Liegen Strafmilderungsgründe vor, ist diesen gemäss Rechtsprechung sowohl bei der Bemessung der Einsatzstrafe als auch bei deren angemessenen Erhöhung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass nicht nur die Einsatzstrafe tiefer angesetzt, sondern auch weniger stark erhöht wird. Diese Strafreduktion kann aber im Einzelfall durch die ebenso vorgeschriebene Erhöhung der Strafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB aufgewogen werden (Urteil des Bundesgerichts 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.1, m.w.H.).

E. 5.4

A. und B. sind der mehrfachen ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB, C., D., E. und F. der Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) hierzu für schuldig befunden worden.

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 25 StGB). Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt (sog. Extraneus), milder bestraft (Art. 26 StGB). Bei den wegen Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung schuldig zu sprechenden, jedoch die strafbegründende Beamteneigenschaft gemäss Art. 314 StGB nicht aufweisenden D., E. und F. (vgl. oben, E. 3.2.5 – 3.2.7) ist die Strafe gestützt auf Art. 26 StGB, bei dem ebenfalls wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung schuldig zu sprechenden, im Deliktszeitraum die Beamteneigenschaft aufweisenden C. (vgl. oben, E. 1.1) ist die Strafe hingegen gestützt auf Art. 25 StGB obligatorisch zu mildern. Dabei ist das Gericht nicht an die angedrohte Mindeststrafe

gebunden (Art. 48a StGB) und hat vom selben Strafrahmen wie für die Täter auszugehen (vgl. diesbezüglich für die Strafzumessung beim Extraneus Entscheid des Bundesgerichts 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009, E. 3.3).

E. 5.5

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet damit die für den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung vorgesehene Strafe, nämlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Das Maximum der Geldstrafe beträgt 360 Tagessätze

- 123 - (Art. 34 Abs. 1 StGB). Der Strafrahmen reicht demnach von einem Tag bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (MAZZUCHELLI, Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2013, Art. 41 StGB N. 31) und von einem bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe (DOLGE, Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2013, Art. 34 StGB N. 37 f.). Da der Strafrahmen nach unten gemäss Art. 314 StGB nicht begrenzt ist, hat die gemäss Art. 25 bzw. 26 StGB für C., D., E. und F. vorzunehmende Strafmilderung hinsichtlich des unteren Strafrahmens keine Auswirkung. Aufgrund der mehrfachen Tatausführung erhöht sich der obere Strafrahmen in Bezug auf die Freiheitsstrafe auf 7 ½ Jahre, bleibt hingegen in Bezug auf die Geldstrafe bei 360 Tagessätzen, da dies bereits das gesetzliche Höchstmass der Straftat darstellt (Art. 49 Abs. 1 StGB, letzter Satz, i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB).

E. 5.6

Die Berechnung der Höhe des Tagessatzes beruht auf dem Nettoeinkommensprinzip. Das Nettoeinkommensprinzip stellt für die Berechnung des Tagessatzes auf das durchschnittliche Tagesnettoeinkommen des Täters ab (DOLGE, Basler Kommentar, a.a.O., Basel 2013, Art. 34 StGB N. 31). Dennoch müssen auch die übrigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (DOLGE, a.a.O., Art. 34 N. 36).

E. 5.6.1

A. a) In Bezug auf die Tatkomponente ist Folgendes festzuhalten: aa) Das deliktische Handeln A.s bestand darin, einen Umstand (Unterbesetzung mit Personal im K., Budget für Outsourcing) an seinem Arbeitsplatz auszunutzen, indem er (gemeinsam mit den anderen Beteiligten) ein "System" schuf, das es ermöglichte, eigene Mechaniker intern im K. dauerhaft einzusetzen (vgl. E. 2.2), um sich daran zu bereichern. Der damit erwirtschaftete Deliktsbetrag ist hoch (Fr. 446'395.80; E. 1.5.4). Auch die Strafbegehung mit mehreren Beteiligten wirkt sich straf erhöhend aus: Das Projekt Garage H. GmbH funktionierte gerade wegen des Zusammenwirkens der drei K.-Angestellten (zur Ermöglichung der Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH durch das K.) und D. (zur formellen Vertretung nach aussen). Später nach der Anfrage von L. wusste A., dass sein Verhalten falsch war. Doch statt dem Vorgesetzten ihre Idee zur "Rettung" bzw. Unterstützung des K. beim damaligen Personalengpass darzulegen, log er im Disziplinarverfahren. Die hinter der Schaffung des Geschäftsmodells Garage H. GmbH liegende Intention lag bei A. in der Erwirtschaftung von Gewinn und eigener Bereicherung.

- 124 - bb) Im Lichte der dargelegten Faktoren wiegt das Verschulden von A. nicht mehr leicht. b) Zur Täterseite ist Folgendes zu sagen: aa) A. ist nicht vorbestraft (cl. 10 pag. 10 231 004). Vorstrafenlosigkeit wirkt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neutral auf die Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4 S. 2). A. ist Mechaniker (cl. 10 pag. 10 920 001). Nach einer Automechanikerlehre arbeitete A. zunächst in U. und dann wieder in seinem ehemaligen Lehrbetrieb als Werkstattchef. Danach war er 13 Jahre bei

der JJJJ. AG in ZZ. als Werkstattchef und Kundenberater tätig, anschliessend als Chef Radfahrzeuge im ehemaligen KKKK., später bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses per Ende November 2009 (vgl. oben lit. F) als Chef A5 im K. (cl. 1 pag. BA 07-01-0033). Seit 1. Juni 2011 ist er selbständig in der eigenen Firma "LLLL." tätig, welche er zusammen mit seiner Frau für Fr. 250'000.-- habe übernehmen können (cl. 4 pag. BA 13-01-0052 Z. 7 ff.). Sein monatliches Einkommen beträgt Fr. 7'210.--; er erhält keinen 13. Monatslohn (cl. 4 pag. BA 13-01-0057). Er ist verheiratet mit E. (cl. 1 pag. BA 07-01-0033). Beide haben zwei gemeinsame Kinder (einen heute 20-jährigen Sohn in der Lehre [cl. 4 pag. BA 13-01-0023 Z. 18] und eine heute 16-jährige Tochter). Erschwerend kommt hinzu, dass A. bei der Ausübung seiner deliktischen Handlungen als Beamter eine Sonderstellung inne hatte und ihm darum sowie insbesondere aus seiner Funktion als Chef A5 eine erhöhte Treuepflicht und Verantwortung oblagen, so dass von ihm in erhöhtem Masse rechtskonformes Verhalten am Arbeitsplatz erwartet werden durfte. Ihm kam damit auch eine gewisse Vorbildfunktion zu. Dass er dennoch wiederholt seine Pflichten auf die in E. 3.2.3 c) dargestellte Art missachtete, fällt straf erhöhend ins Gewicht. Er hat seinem Arbeitgeber seine Mitwirkung an der Garage H. GmbH weder gemeldet noch sich bewilligen lassen (vgl. E. 3.2.3 c). Dies fällt leicht straf erhöhend ins Gewicht. Sein Vorleben ist unauffällig. In beruflicher Hinsicht hat er nach der Auflösung seines Arbeitsvertrages mit seinem Weg in die Selbständigkeit wieder eine berufliche Tätigkeit gefunden. Im Strafverfahren hat er sich umgänglich gezeigt und die gestellten Fragen beantwortet. In der Hauptverhandlung machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (cl. 10 pag. 10 920 017), verlas jedoch eine selbstverfasste Erklärung (cl. 10 pag. 10 925 035 ff.). Die Strafempfindlichkeit wird als erhöht eingeschätzt. Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Zum einen lebt A. in intakten Familienverhältnissen.

- 125 - Zum anderen hat er sich (zusammen mit seiner Frau) selbständig gemacht und ist in das soziale Leben am Ort gut eingegliedert (A. arbeitete im Jahr 2011 für die Gemeinde X.; cl. 10 pag. 10 271 045). bb) Die finanzielle Situation gestaltet sich aufgrund der Steuerunterlagen sowie seinen Angaben aus den Einvernahmen wie folgt: Nettoeinkommen (gemäss Lohnausweisen 2011): Fr. 86'248.--; Vermögenserträge: Fr. 33'245.--; Berufsauslagen (der Eheleute A./E.): Fr. 4'640.--; steuerbares Einkommen (der Eheleute A./E.): Fr. 94'000.--; steuerbares Vermögen (der Eheleute A./E.): Fr. 319'000.-- (cl. 10 pag. 10 271 039 ff.). Für Krankenkassenkosten sowie Steuern nahm das Gericht einen Pauschalabzug von 30% vor (gemäss Empfehlungen bzw. Formular zur Berechnung des Tagessatzes der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden Schweiz). Die Eheleute A./E. verfügen über ein Vermögen von Fr. 1'387'052.-- (cl. 10 pag. 10 271 040). Es bestehen Schulden in Form einer Hypothek; die Eheleute A./E. zahlen monatlich Bankzinsen in der Höhe von Fr. 3'700.-- plus Fr. 8'000.-- jährliche Amortisationskosten (vgl. zu den finanziellen Verhältnissen insgesamt [bis 31. August 2011]: cl. 4 pag. BA 13-01-0057 f.). c) Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der Tat- und Täterkomponenten Folgendes: Straferhöhend ist die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. Ebenfalls straf erhöhend wirkt sich die Tatbegehung als Chef und Kadrangehöriger mit Vorbildfunktion aus. Leicht straf erhöhend fallen die Vernachlässigung der Meldepflicht hinsichtlich seiner Nebenbeschäftigung in der Garage H. GmbH sowie die Tatbegehung zu Mehreren ins Gewicht. Weitere entlastende oder belastende Momente aus A.s Vorleben sind nicht vorhanden. Insbesondere ist ein unbescholtener Leumund kein Strafminderungsgrund, kann doch von jedermann ein strafloses Verhalten erwartet werden. Der Beschuldigte zeigte weder Einsicht noch Reue, blieb vielmehr bis zuletzt bei seiner Argumentation, die Garage

H. GmbH zugunsten der Armee gegründet und betrieben zu haben. Insoweit besteht kein Strafminderungsgrund. d) Der Verfahrensdauer von rund vier Jahren seit der letzten Tat bzw. seit der Verfahrenseröffnung gegen A. ist der durch die Anzahl der Beschuldigten verursachte Ermittlungs- und Organisationsaufwand gegenüberzustellen, weshalb insgesamt keine Verletzung des Beschleunigungsgebots im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK vorliegt. Dennoch ist zu bemerken, dass zwischen den Schlusseinvernahmen von Ende August 2011 bis zur Erhebung der Anklage am 31. August 2012 eine Zeitspanne von einem Jahr lag, was als eher zu lange zu werten und nicht von den Beschuldigten zu verantworten ist. Die zwischen der Anklageeinreichung beim hiesigen Gericht und der Durchführung der Hauptverhandlung liegende, in erster Linie durch die Anzahl der Parteien und der sich daraus ergebenden zeitlichen Verzögerungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung bedingte Zeitspanne von neun Monaten ist ebenfalls nicht von den Beschuldigten zu verantworten. Diese wirkt sich daher in Bezug auf die Strafzumessung leicht strafmildernd aus. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB liegen nicht vor. e) Zuzugleich Gleichartigkeit der mehrfachen Tatbegehung (444 Aufträge) und des systemischen Aufbaus des Deliktes (vgl. E. 2.2.4 und E. 3.2.1 a) aa) bzw. E. 3.2.2 a) bb)), bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung einer angemessenen Straferhöhung direkt eine Gesamtstrafe. A. ist demnach zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten zu verurteilen. f) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 1 StGB). „Besonders günstige Umstände“ sind solche, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 2050). Im Gegensatz zu Art. 42 Abs. 1 StGB gilt demnach bei Art. 42 Abs. 2 StGB die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die individuelle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (BGE 134 IV 1 E. 4.2.3, m.w.H.). Bei A. sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges (Fehlen einer ungünstigen Prognose) zweifelsfrei erfüllt. Es wird ihm eine minimale Probezeit von zwei Jahren auferlegt. g) Art. 314 StGB sieht vor, dass mit der Freiheitsstrafe zwingend eine Geldstrafe zu verbinden ist. Aufgrund des Gesagten erscheint eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen. In Berücksichtigung der

finanziellen Faktoren gemäss E. 5.6.1 b) bb) ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 150.-- festzusetzen. Soweit A. die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg un- einbringlich ist, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Ta- gen (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 33 und 34 StPO i.V.m. Art. 74 StBOG).

E. 5.6.2

B. a) In Bezug auf die Tatkomponente ist Folgendes festzuhalten: aa) Das deliktische Handeln B.s lag (wie bei A.) darin, einen Umstand (Unterbe- setzung mit Personal im K., Budget für Outsourcing) an seinem Arbeitsplatz auszunutzen, indem er (sowie die anderen Beteiligten) ein "System" schufen, das es ermöglichte, eigene Mechaniker intern im K. dauerhaft einzusetzen (vgl. E. 2.2), um sich daran zu bereichern. Der damit erwirtschaftete Delikts- betrag ist hoch (Fr. 446'395.80; E. 1.5.4). Die Strafbegehung mit mehreren Beteiligten wirkt sich ebenfalls strafe erhöhend aus (vgl. E. 5.6.1 a) aa). Spä- testens nach der Anfrage von L. wusste B., dass sein Verhalten falsch war. Doch statt dem Vorgesetzten ihre Idee zur "Rettung" bzw. Unterstützung des K. beim damaligen Personalengpass darzulegen, log er im Disziplinarverfah- ren. Die hinter der Schaffung des Geschäftsmodells Garage H. GmbH lie- gende Intention lag auch bei B. in der Erwirtschaftung von Gewinn und eige- ner Bereicherung – zumindest in der Höhe des seiner Frau gewährten Dar- lehens.

- 128 - bb) Im Lichte der dargelegten Faktoren wiegt das Verschulden von B. nicht mehr leicht. a) Zur Täterseite ist Folgendes zu sagen: aa) B. ist nicht vorbestraft (cl. 10 pag. 10 232 004). Vorstrafenlosigkeit wirkt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neutral auf die Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1, 2 E. 2.6.4). B. hat eine kaufmännische Lehre abgeschlossen und war danach 20 Jahre als Betriebsleiter Stellvertreter und zum Schluss als Chef MMMM. des Kan- tons YY. im Militär tätig. Ab 2004 war er Regionalleiter (ab 1. Januar 2004 Betriebsleiter „NNNN.“; vgl. cl. 1 pag. BA-07-01-0131) und ab 1. Januar 2006 bis zu seiner fristlosen Entlassung am 11. Januar 2010 (vgl. oben, lit. F.) Lei- ter des K. (cl. 4 pag. 13-03-0018 Z. 5 ff.). Er erhielt bis Ende Januar 2010 noch Lohn von der J. und war seitdem arbeitssuchend (cl. 4 pag. BA 13-03- 0018 Z. 21). B. war Geschäftsführer der Firma HHH. GmbH (eingetragen ins Handelsre- gister am 11. Mai 2001), inzwischen ist er aus der Firma ausgestiegen (Han- delsregister, Tagesregister-Nr. 8987 vom 5. September 2013). Seine Neben- tätigkeit im Zusammenhang mit der ihm mitgehörenden Firma HHH. GmbH hatte er als damaliger Bundesangestellter ebensowenig wie seine Mitwirkung bei der Garage H. GmbH weder gemeldet noch sich bewilligen lassen (vgl. oben, E. 3.2.3 c); cl. 1 pag. BA-07-01-0131). Erschwerend kommt hinzu, dass B. bei der Ausübung der deliktischen Handlungen als Beamter in einer Kaderposition eine Sonderstellung inne hatte und ihm darum sowie insbe- sondere aus seiner Funktion als Kadermitglied und Chef des K. (ranghöchs- ter Mitarbeiter) nicht nur eine Vorbildfunktion – auch gegenüber dem ihm un- terstellten A. –, sondern auch eine besondere Vertrauensstellung gegenüber seiner Arbeitgeberin zukam. Dass er dennoch wiederholt seine Pflichten auf die in E. 3.2.3 c) dargestellte Art missachtete, fällt strafe erhöhend ins Gewicht. Er ist verheiratet mit F.. Beide haben zwei gemeinsame Söhne (Jahrgang 5 und 6). Sein Vorleben ist unauffällig. Anlässlich der Schlusseinvernahme am 31. August 2011 bestätigte B. u.a. seine in der Einvernahme vom 26. Januar 2010 gemachte Aussage, wonach er derzeit arbeitssuchend sei (cl. 4 pag. BA 13-03-0018 Z. 21). In der Hauptverhandlung machte er von seinem Aus- sageverweigerungsrecht Gebrauch (cl. 10

pag. 10 920 018), verlas jedoch eine kurze Erklärung (cl. 10 pag. 10 925 046 f.), die jedoch keine aktuellen Angaben zu seiner Arbeitssituation enthielt. Den von Amtes wegen eingehol- ten Steuerunterlagen ist zu entnehmen, dass B. von Juni bis Dezember 2011

- 129 - bei der "OOOO." angestellt war (cl. 10 pag. 10 272 061). Ansonsten hat er sich im Strafverfahren umgänglich gezeigt und die gestellten Fragen beant- wortet. Die Strafeempfänglichkeit wird als erhöht eingeschätzt. Dieser Ein- schätzung liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Zum Einen lebt B. in in- takten Familienverhältnissen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass er wieder beruflich Fuss gefasst hat. bb) Die finanzielle Situation gestaltet sich aufgrund der Steuerunterlagen sowie Angaben aus den Einvernahmen wie folgt: Nettoeinkommen (gemäss Lohn- ausweis 2011): Fr. 67'614.--; Vermögenserträge (der Eheleute B./F.): Fr. 44'840.--; Berufsauslagen (der Eheleute B./F.): Fr. 12'429.--; steuerbares Einkommen (der Eheleute B./F.): Fr. 116'100.--; steuerbares Vermögen: Fr. 0.-- (cl. 10 pag. 10 272 055 f.). Für Krankenkassenkosten sowie Steuern nahm das Gericht einen Pauschalabzug von 30% vor (gemäss Empfehlun- gen bzw. Formular zur Berechnung des Tagessatzes der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden Schweiz). Die Eheleute B./F. verfügen über ein Vermögen von Fr. 1'413'263.-- (cl. 10 pag. 10 271 056). Nach eigener Aus- sage hat B. weder Schulden noch Hypotheken (cl. 4 pag. 13-03-0037). Aus den Steuerunterlagen ergeben sich hingegen für das Ehepaar B./F. Schulden in Höhe von Fr. 1'328'070.-- (cl. 10 pag. 10 271 056). Diese sind zu be- rücksichtigen. c) Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der Tat- und Täterkomponenten Folgendes: Straferhöhend ist die mehrfache Tatbegehung zu berücksichti- gen. Ebenfalls strafferhöhend wirkt sich die Tatbegehung als Leiter des K. und Kaderangehöriger mit Vorbildfunktion aus. Insbesondere ist dabei die Tatsache relevant, dass er A. vorstand und somit die oberste Verantwortung für das gesamte K. trug, während A. Chef einer Abteilung des K. war. Leicht strafferhöhend fallen auch die Vernachlässigung der Meldepflicht hinsichtlich seiner Nebenbeschäftigungen im Zusammenhang mit der Firma HHH. GmbH und später der Garage H. GmbH sowie die Tatbegehung zu Mehre- ren ins Gewicht. Weitere entlastende oder belastende Momente aus B.s Vor- leben sind nicht vorhanden. Insbesondere ist ein unbescholtener Leumund kein Strafminderungsgrund, kann doch von jedermann ein strafloses Verhal- ten erwartet werden. Zugute zu halten ist B., dass er wenigstens an zwei Einvernahmen seine Taten zu bereuen schien (er hat sich an der Einver- nahme vom 19. Mai 2009 entschuldigt [cl. 4 BA pag. 13-03-0013 Z. 24 ff.], bzw. weinte er an der Einvernahme vom 26. Januar 2010 [cl. 4 BA pag. 13- 03-0019 Z. 3]), wenngleich er in seiner an der Hauptverhandlung verlesenen Erklärung, wie A., darauf beharrte, die Garage H. GmbH zugunsten der Ar- mee gegründet und betrieben zu haben (cl. 10 pag. 10 925 046 f.).

- 130 - d) Bezüglich der Verfahrensdauer kann auf E. 5.6.1 d) verwiesen werden. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB liegen nicht vor. e) Zufolge Gleichartigkeit der mehrfachen Tatbegehung (444 Aufträge) und des systemischen Aufbaus des Deliktes (vgl. E. 2.2.4 und E. 3.2.1 a) aa) bzw. E. 3.2.2 a) bb), bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung einer ange- messenen Straferhöhung direkt eine Gesamtstrafe. B. ist demnach zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten zu verurteilen. f) Bezüglich der Voraussetzungen zum bedingten Strafvollzug wird auf E. 5.6.1 f) verwiesen. Bei B. sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvoll- zugs (Fehlen einer ungünstigen Prognose) zweifelsfrei erfüllt. Es wird ihm eine minimale Probezeit von zwei Jahren auferlegt. g) Art. 314 StGB sieht vor, dass mit der Freiheitsstrafe zwingend eine

Geldstrafe zu verbinden ist. Aufgrund des Gesagten erscheint eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen. In Berücksichtigung der finanziellen Faktoren gemäss E. 5.6.2 b) bb) ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 130.-- festzusetzen. Soweit B. die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg un- einbringlich ist, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Ta- gen (Art. 36 Abs. 1 StGB). Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 33 und 34 StPO i.V.m. Art. 74 StBOG).

E. 5.6.3

C. a) In Bezug auf die Tatkomponente ist Folgendes festzuhalten: aa) Das deliktische Handeln C.s lag darin, A. und B. dabei zu unterstützen, einen Umstand (Unterbesetzung mit Personal im K., Budget für Outsourcing) an ih- rem Arbeitsplatz auszunutzen, indem sie zusammen mit ihm sowie den an- deren Beteiligten ein "System" schufen, das es ermöglichte, eigene Mecha- niker intern im K. dauerhaft einzusetzen (vgl. E. 2.2), um sich daran zu be-

- 131 - reichern. Sein Beitrag als Gehilfe war für die Haupttäter besonders wertvoll, da er – aufgrund seiner Kaderposition und seines Wissens – ihr Vorhaben innerhalb des K. hätte zum Scheitern bringen können. C. hatte Einfluss auf das Vorhaben und übte diesen auch aus (vgl. Korrektur Stellenbeschreibung, E. 2.2.2). Darin unterscheidet sich sein Beitrag insbesondere von demjeni- gen der Gehilfinnen E. und F.. Der damit erwirtschaftete Deliktsbetrag ist hoch (Fr. 446'395.80; E. 1.5.4). Auch die Strafbegehung mit mehreren Betei- ligten wirkt sich strafferhöhend aus (vgl. E. 5.6.1 a). Spätestens nach der An- frage von L. wusste C., dass sein Verhalten falsch war. Doch statt dem Vor- gesetzten ihre Idee zur "Rettung" bzw. Unterstützung des K. beim damaligen Personalengpass darzulegen, log auch er im Disziplinarverfahren. Die hinter der Schaffung des Geschäftsmodells Garage H. GmbH liegende Intention lag bei C. in der Erwirtschaftung von Gewinn und eigener Bereicherung – zumindest in der Höhe des gewährten Darlehens – sowie in der Schaffung eines rentablen Arbeitsplatzes für seine Lebenspartnerin G.. bb) Im Lichte der dargelegten Faktoren wiegt das Verschulden von C. nicht mehr leicht. b) In Bezug auf die Täterseite ist Folgendes zu sagen: aa) C. ist vorbestraft (cl. 10 pag. 10 233 004). Er wurde mit Strafmandat des Un- tersuchungsamts VV. vom 8. März 2006 wegen Vernachlässigung der Un- terhaltungspflichten (Art. 217 Abs. 1 StGB), begangen in der Zeit von 1. Mai bis 31. Dezember 2004, zu 6 Wochen Gefängnis, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Das Strafmandat wurde ihm gleichentags eröffnet und blieb unangefochten, weshalb es an diesem Tag in Rechtskraft erwuchs. Die Probezeit lief damit am 8. März 2008 ab, also vor Beginn der deliktischen Handlungen gemäss Anklage, weshalb die Vorstrafe nicht zu widerrufen ist (Art. 46 Abs. 1 und Abs. 5 StGB). C. hat damit zwar eine rechtskräftige Verurteilung innerhalb der letzten fünf Jahre vor den vorlie- gend zu beurteilenden Taten aufzuweisen, wozu auch rechtskräftige Straf- mandate zu rechnen sind (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2013, Art. 42 StGB N. 90), jedoch lag die Strafe unter dem den be- dingten Strafvollzug von Gesetzes wegen ausschliessenden Minimum ge- mäss Art. 42 Abs. 2 StGB, konkret unter 6 Monaten Freiheitsstrafe, so dass der bedingte Vollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden kann (siehe nachfolgend ff). Weiter ist bei der Täterkomponente zu berücksichti- gen, dass er seine Mitwirkung bei der Garage H. GmbH als damaliger Bun- desangestellter zugegebenermassen weder gemeldet hat noch sich hat be- willigen lassen (vgl. oben, E. 3.2.4.3 und 3.2.3 c). Dies zeigt, dass C. trotz

- 132 - der ihm als Bundesangestellter in leitender Stellung zukommenden Vorbildfunktion wiederholt seine Pflichten auf die in E. 3.2.4 a) aa)–dd) dargestellte Art missachtete. Dies fällt strafferhöhend ins Gewicht. C. hat Theologie, Philosophie und Psychologie studiert. Nach Abschluss des Studiums war er von 1987 bis 1994 Parteisekretär der PPPP. in YY. An- schliessend wechselte er in die Kommunikationsbranche und machte sich 2002 selbständig. Im August 2007 wechselte er als Verantwortlicher für A1 zur J.. Die Ehe von C. wurde im Jahre 2000 geschieden. Zusammen mit seiner Ex-Ehefrau hat er vier Kinder. Die drei Töchter (Jahrgänge 7, 8 und 9) leben bei seiner Ex-Frau und sind in Ausbildung; der Sohn (Jahrgang 6) ist IV-Bezüger und selbständig (cl. 10 pag. 10 273 033). Seit 2004 lebt er mit seiner Partnerin G. zusammen (cl. 4 pag. BA 13-02-00004 Z.8 ff.). Seit 2010 ist er – gemäss den von Amtes wegen eingeholten Steuerunterlagen – als selbständiger Kommunikationsberater tätig (cl. 10 pag. 10 273 033 und ...042). Sein Vorleben ist unauffällig. In der Hauptverhandlung machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, gab jedoch eine kurze mündliche Erklärung ab (cl. 10 pag. 10 920 019), in welcher er jedoch keine aktuellen Angaben zu seiner Arbeitssituation machte. Im sonstigen Strafverfahren hat er sich umgänglich gezeigt und die gestellten Fragen beantwortet. Die Strafempfindlichkeit wird als erhöht eingeschätzt. Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Zum Einen lebt C. in einer stabilen Partnerschaft. Zum anderen hat er beruflich als selbständiger Kommunikationsberater wieder Fuss fassen können. bb) Die finanzielle Situation gestaltet sich aufgrund der Steuerunterlagen sowie Angaben aus den Einvernahmen wie folgt: Nettoeinkommen 2011 (gemäss Veranlagungsberechnung Kantons- und Gemeindesteuern 2011): Fr. 103'877.--; Abzüge (Unterhaltsbeiträge/Versicherungsprämien, Sparzin- sen): Fr. 13'610.--; steuerbares Einkommen: Fr. 90'200.--; Vermögenswerte: Fr. 36'732.--; steuerbares Vermögen: Fr. 0.-- ; Gesamtvermögen: Fr. 36'732.- - (cl. 10 pag. 10 273 041). Für Krankenkassenkosten sowie Steuern nahm das Gericht einen Pauschalabzug von 30% vor (gemäss Empfehlungen bzw. Formular zur Berechnung des Tagessatzes der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden Schweiz). Er hat gemäss eigenen Abgaben Alimentenschulden von ca. Fr. 60'000–70'000.-- (cl. 4 pag. BA 13-02-00004 Z. 8 ff.). Unterhalt zahle er für zwei Kinder je Fr. 750.-- und noch zusätzlich Fr. 500.-- (cl. 4 pag. BA 13-02-0021 Z. 8).

- 133 - c) Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der Tat- und Täterkomponenten Folgendes: Straferhöhend ist die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. Ebenfalls strafferhöhend wirkt sich die Tatbegehung als Beamter in Chefposition und mit Vorbildfunktion aus. Leicht strafferhöhend fallen die Vernachlässigung der Meldepflicht hinsichtlich seiner Nebenbeschäftigung in der Garage H. GmbH sowie die Tatbegehung zu Mehreren ins Gewicht. Weitere belastende oder entlastende Momente aus C.s Vorleben sind nicht vorhanden. Der Beschuldigte zeigte weder Einsicht noch Reue; vielmehr hielt auch er in seiner mündlichen Erklärungen anlässlich der Hauptverhandlung, wie die beiden Haupttäter, daran fest, die Garage H. GmbH sei zugunsten der Armee gegründet und betrieben worden. Insoweit besteht kein Strafmin- derungsgrund. d) Bezüglich der Verfahrensdauer kann auf E. 5.6.1 d) verwiesen werden. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB liegen nicht vor. Als Gehilfe kommt C. eine Strafmilderung im Sinne von Art. 25 StGB zugute. e) Zuzugleich Gleichartigkeit der mehrfachen Tatbegehung (444 Aufträge) und des systemischen Aufbaus des Deliktes (vgl. E. 2.2.4 und E. 3.2.1 a) aa) bzw. E. 3.2.2 a) bb), zu dem C. Gehilfenschaft leistete, bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung einer angemessenen Straferhöhung direkt eine Gesamt- strafe. C. ist demnach zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu verurtei- len. f) In Berücksichtigung

der genannten finanziellen Verhältnisse gemäss E. 5.6.3 b) bb) ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 110.-- festzusetzen. g) Bezüglich der Voraussetzungen zum bedingten Strafvollzug wird auf E. 5.6.1 f) verwiesen. Auch bei C. sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Fehlen einer ungünstigen Prognose) erfüllt. Es wird ihm eine minimale Probezeit von zwei Jahren auferlegt. h) In Anwendung von Art. 42 Abs. 4 und Art. 106 StGB wird C. zusätzlich zu einer Busse von Fr. 6'000.-- verurteilt.

- 134 - Soweit C. die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 55 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 33 und 34 StPO i.V.m. Art. 74 StBOG).

E. 5.6.4

D. a) In Bezug auf die Tatkomponente ist Folgendes festzuhalten: aa) Das deliktische Handeln D.s lag darin, zwei Kaderangestellten im K., A. und B., darin zu unterstützen, einen Umstand (Unterbesetzung mit Personal im K., Budget für Outsourcing) an ihrem Arbeitsplatz auszunutzen, um das "System" Garage H. GmbH zu erschaffen, das es ermöglichte, eigene Mechaniker intern im K. dauerhaft einzusetzen (vgl. E. 2.2), wobei D. entscheidende Hilfe dazu leistete und insbesondere dafür sorgte, dass die wahren Besitzer der Garage H. GmbH im Verborgenen bleiben konnten. Der mit dem Betrieb der Garage H. GmbH erwirtschaftete Betrag ist hoch (Fr. 446'395.80; E. 1.5.4). Die Strafbegehung mit mehreren Beteiligten wirkt sich strafehöhend aus (vgl. E. 5.6.1 a) aa). Von ihm als Rechtsanwalt und Rechtskundigen wäre zu erwarten gewesen, dass er bereits in der Planungsphase die "Notbremse" gezogen und seinen Klienten von den Garage H. GmbH-Plänen abgeraten hätte, anstatt ihnen gar ein Modell vorzuschlagen, wie sich die wahren Besitzverhältnisse der Garage H. GmbH nach aussen hin verbergen lassen. Auch das wirkt sich strafehöhend aus. bb) Im Lichte der dargelegten Faktoren wiegt das Verschulden von D. nicht mehr leicht. b) In Bezug auf die Täterseite ist Folgendes zu sagen: aa) D. ist nicht vorbestraft (cl. 10 pag. 10 234 004). Vorstrafenlosigkeit wirkt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neutral auf die Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1, 2 E. 2.6.4). D. ist in XX. aufgewachsen und besuchte dort und in YY. die Schule. Er schloss eine kaufmännische Lehre auf einer Gemeindeverwaltung ab und bildete sich dann zum Steuerexperten und kantonalen Rechtsagenten sowie später zum Rechtsanwalt weiter (cl. 4 pag. BA 13-07-0004 Z. 5 ff.). Er arbei-

- 135 - tet bis heute als selbständiger Rechtsanwalt in Y. (cl. 10 pag. 10 930 002 Z. 23). D. ist verheiratet und hat drei minderjährige Kinder (Jahrgänge 10, 11 und 12). Seine Wohnkosten belaufen sich auch ca. Fr. 1'500–2'000.-- im Monat für den Unterhalt und eine Hypothek (cl. 10 pag. 10 930 003 Z. 5 ff.) Sein Vorleben ist unauffällig. Im Strafverfahren, inkl. der Hauptverhandlung, hat er sich umgänglich gezeigt und die gestellten Fragen beantwortet. D. zeigte jedoch keine Einsicht. Seines Erachtens bestand kein Interessenkonflikt bei den drei beschuldigten Kadermitarbeitern des K., und der Eidgenossenschaft sei kein Schaden entstanden (cl. 4 pag. 13-07-0011 Z. 4 ff.; cl. 10 pag. 10 930 012 Z. 24), insoweit besteht kein Strafminderungsgrund. Insbesondere ist ein unbescholtener Leumund kein Strafminderungsgrund, kann doch von jedermann ein strafloses Verhalten erwartet werden. Die Strafempfindlichkeit wird in Berücksichtigung seines Berufes als Rechtsanwalt und der allfälligen Folgen der Verurteilung für seine berufliche Reputation als eher hoch eingeschätzt. Dies führt zu einer leichten Strafminderung. bb) D. bezeichnet seine

finanzielle Situation als geordnet; weitere Angaben macht er nicht (cl. 4 pag. BA 13-07-0004 Z. 15). Die finanzielle Situation gestaltet sich aufgrund der von Amtes wegen eingeholten Steuerunterlagen (betreffend das Ehepaar D.-QQQQ.) sowie Angaben an der Hauptverhandlung wie folgt: Nettoeinkommen (gemäss Veranlagung 2011): Fr. 136'011.--; Vermögenserträge: Fr. 16'786.--; Berufsauslagen: Fr. 1'313.--; steuerbares Einkommen: Fr. 89'491.--; Vermögenswerte total: Fr. 1'229'632.--; steuerbares Vermögen: Fr. 1'019'632.--; Vermögen des Ehepaars D.-QQQQ. gesamt: Fr. 1'840'243.--. D. hat gemäss seinen Angaben in der Hauptverhandlung Krankenkassenkosten von ca. Fr. 500.--, und Wohnkosten von ca. Fr. 1'500– 2'000 (cl. 10 pag. 10 930 003 Z. 5 ff.). Für Krankenkassenkosten sowie Steuern nahm das Gericht einen Pauschalabzug von 30% vor (gemäss Empfehlungen bzw. Formular zur Berechnung des Tagessatzes der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden Schweiz). D. hat gemäss Steuerunterlagen (Veranlagung 2011) Fr. 676'921.-- Schulden (cl. 10 pag. 10 274 155). c) Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der Tat- und Täterkomponenten Folgendes: Straferhöhend ist die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. Die Tatbegehung zu Mehreren fällt ebenfalls leicht strafferhöhend ins Gewicht. Neben der leicht strafmindernd zu berücksichtigenden eher hohen Strafempfindlichkeit sind keine weiteren entlastenden noch belastende Momente aus D.s Vorleben vorhanden. Insbesondere ist ein unbescholtener Leumund kein Strafminderungsgrund, kann doch von jedermann ein straflo-

- 136 - ses Verhalten erwartet werden. Der Beschuldigte zeigte weder Einsicht noch Reue; insoweit besteht kein Strafminderungsgrund. d) Bezüglich der Verfahrensdauer kann auf E. 5.6.1 d) verwiesen werden. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB liegen nicht vor. Als Gehilfe ohne die von Art. 314 StGB verlangte Sondereigenschaft kommt D. eine Strafmilderung im Sinne von Art. 26 StGB zugute. e) Zuzugleichheit der mehrfachen Tatbegehung (444 Aufträge) und des systemischen Aufbaus des Deliktes (vgl. E. 2.2.4 und E. 3.2.1 a) aa) bzw. E. 3.2.2 a) bb), zu dem D. Gehilfenschaft leistete, bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung einer angemessenen Straferhöhung direkt eine Gesamtstrafe. D. ist demnach zu einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu verurteilen. f) In Berücksichtigung der genannten finanziellen Verhältnisse gemäss E. 5.6.4 b) bb) ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 180.-- festzusetzen. g) Bezüglich der Voraussetzungen zum bedingten Strafvollzug wird auf E. 5.6.1 f) verwiesen. Auch bei D. sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Fehlen einer ungünstigen Prognose) zweifelsfrei erfüllt. Es wird ihm eine minimale Probezeit von 2 Jahren auferlegt. h) In Anwendung von Art. 42 Abs. 4 und Art. 106 StGB wird D. zusätzlich zu einer Busse von Fr. 7'500.-- verurteilt. Soweit D. die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 33 und 34 StPO i.V.m. Art. 74 StBOG).

E. 5.6.5

E.

- 137 - a) In Bezug auf die Tatkomponente ist Folgendes festzuhalten: aa) Das deliktische Handeln von E. lag darin, A. und B. zu unterstützen, einen Umstand (Unterbesetzung mit Personal im K., Budget für Outsourcing) an ihrem Arbeitsplatz auszunutzen, indem sie zusammen mit ihrer Hilfe sowie den anderen Beteiligten ein "System" schufen, das es ermöglichte, eigene Mechaniker intern im K. dauerhaft einzusetzen (vgl. E. 2.2), um sich

daran zu bereichern. Ihr Beitrag war jedoch nicht tatentscheidend. Konkret stellte sie sich als (Mit-)Besitzerin der Garage zur Verfügung und erledigte die Stundenaufrechnung, die Rechnungen sowie die Post. Der mit dem Betrieb der Garage H. GmbH erwirtschaftete Betrag ist hoch (Fr. 446'395.80; E. 1.5.4). Die Strafbegehung mit mehreren Beteiligten wirkt sich straf erhöhend aus (vgl. oben, E. 5.6.1 a). bb) Im Lichte der dargelegten Faktoren ist das Verschulden von E. als eher leicht zu bewerten.

b) In Bezug auf die Täterseite ist Folgendes zu sagen: aa) E. ist nicht vorbestraft (cl. 10 pag. 10 235 004). Vorstrafenlosigkeit wirkt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neutral auf die Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1, 2 E. 2.6.4). E. ist in WW. aufgewachsen und besuchte dort die Primar- und Sekundarschule. Danach machte sie eine Lehre als medizinische Praxisassistentin. Nach Abschluss der Lehre wurde sie bei einem Arzt und später bei der Krankenkasse RRRR. angestellt. Seit 2006 arbeitet sie zu 40% bei der SSSS. AG, X.. In ihrer Freizeit ist sie aktiv im Turnverein tätig. Seit 1992 ist sie mit A. verheiratet. Beide haben zusammen zwei Kinder, einen Sohn (Jahrgang 13) und eine Tochter (Jahrgang 14). Ihre finanziellen Verhältnisse seien gut. Es gebe weder Schulden noch Beteiligungen (cl. 3 pag. 12-03- 00004 Z. 6 ff.). Seit dem Jahre 2010 arbeitet E. zu 55% bei der SSSS. AG (vgl. cl. 10 pag. 10 271 046 f.). Sie gab an, dass auf ihrer Ferienwohnung eine Hypothek von Fr. 100'000.-- und auf dem Haus eine in der Höhe von Fr. 550'000.-- laste (cl. 4 pag. 13-05-0004 Z. 8 f.). Ihr Vorleben ist unauffällig. In der Hauptverhandlung machte sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (cl. 10 pag. 10 920 020), so dass

- 138 - keine aktuellen Angaben zu ihrer persönlichen Situation vorliegen. Ansonsten hat sie sich im Strafverfahren umgänglich gezeigt und die gestellten Fragen beantwortet. Die Strafempfindlichkeit wird als erhöht eingeschätzt. Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Zum Einen lebt E. in intakten Familienverhältnissen. Zum anderen hat sie sich zusammen mit ihrem Mann beruflich mit dem Kauf der "LLLL." etwas aufgebaut, und sie ist mit ihrem Engagement im Turnverein gut in das soziale Leben im Ort integriert. bb) Die finanzielle Situation gestaltet sich aufgrund der Steuerunterlagen sowie ihren Angaben aus den Einvernahmen wie folgt: Nettoeinkommen (gemäss Lohnausweis 2011): Fr. 42'265.--; Vermögenserträge (für das Ehepaar A./E.): Fr. 33'245.--; Berufsauslagen: Fr. 4'628.--; steuerbares Einkommen (der Eheleute A./E.): Fr. 94'000.--; steuerbares Vermögen (der Eheleute A./E.): Fr. 319'000.-- (cl. 10 pag. 10 271 039 ff.). Für Krankenkassenkosten sowie Steuern nahm das Gericht einen Pauschalabzug von 30% vor (gemäss Empfehlungen bzw. Formular zur Berechnung des Tagessatzes der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden Schweiz). Die Eheleute A./E. verfügen über ein Vermögen von Fr. 1'387'052.-- (cl. 10 pag. 10 271 040). Es bestehen Schulden in Form einer Hypothek; die Eheleute A./E. zahlen monatlich Bankzinsen in der Höhe von Fr. 3'700.-- plus Fr. 8'000.-- jährliche Amortisationskosten (vgl. zu den finanziellen Verhältnissen insgesamt [bis 31. August 2011]: cl. 4 pag. 13-01-0057 f.). c) Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der Tat- und Täterkomponente Folgendes: Straferhöhend ist die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. Die Tatbegehung zu Mehreren fällt ebenfalls leicht straf erhöhend ins Gewicht. Ansonsten sind weder entlastende noch belastende Momente aus E.s Vorleben vorhanden. Insbesondere ist ein unbescholtener Leumund kein Strafminderungsgrund, kann doch von jedermann ein strafloses Verhalten erwartet werden. Die Beschuldigte zeigte weder Einsicht noch Reue; insoweit besteht kein Strafminderungsgrund. d) Bezüglich der Verfahrensdauer kann auf E. 5.6.1 d) verwiesen werden. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB liegen nicht vor. Als Gehilfin ohne die von Art. 314 StGB verlangte

Sondereigenschaft kommt E. eine Strafmilderung im Sinne von Art. 26 StGB zugute.

- 139 - e) Zuzugleich Gleichartigkeit der mehrfachen Tatbegehung (444 Aufträge) und des systemischen Aufbaus des Deliktes (vgl. E. 2.2.4 und E. 3.2.1 a) aa) bzw. E. 3.2.2 a) bb), zu dem E. Gehilfenschaft leistete, bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung einer angemessenen Straferhöhung direkt eine Gesamtstrafe. E. ist demnach zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu verurteilen. f) In Berücksichtigung der genannten finanziellen Verhältnisse gemäss E. 5.6.5 b) bb) ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 80.-- festzusetzen. g) Bezüglich der Voraussetzungen zum bedingten Strafvollzug wird auf E. 5.6.1 f) verwiesen. Auch bei E. sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Fehlen einer ungünstigen Prognose) zweifelsfrei erfüllt. Es wird ihr eine minimale Probezeit von zwei Jahren auferlegt. h) In Anwendung von Art. 42 Abs. 4 und Art. 106 StGB wird E. zusätzlich zu einer Busse von Fr. 900.-- verurteilt. Soweit E. die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 33 und 34 StPO i.V.m. Art. 74 StBOG).

E. 5.6.6

F. a) In Bezug auf die Tatkomponente ist Folgendes festzuhalten: aa) Das deliktische Handeln von F. lag darin, A. und B. zu unterstützen, einen Umstand (Unterbesetzung mit Personal im K., Budget für Outsourcing) an ihrem Arbeitsplatz auszunutzen, indem sie zusammen mit ihrer Hilfe sowie den anderen Beteiligten ein "System" schufen, das es ermöglichte, eigene Mechaniker intern im K. dauerhaft einzusetzen (vgl. E. 2.2), um sich daran zu bereichern. Ihr Beitrag war jedoch nicht tatentscheidend. Konkret stellte sie sich als (Mit-)Besitzerin der Garage zur Verfügung und erledigte die Buchhaltung, die Kontrolle der Zahlungseingänge und die Lohnabrechnung bzw. Auslösung der Lohnzahlungen sowie die MwSt-Abrechnung. Der mit dem

- 140 - Betrieb der Garage H. GmbH erwirtschaftete Betrag ist hoch (Fr. 446'395.80; E. 1.5.4). Die Strafbegehung mit mehreren Beteiligten wirkt sich strafferhöhend aus (vgl. oben, E. 5.6.1 a). bb) Im Lichte der dargelegten Faktoren ist das Verschulden von F. als eher leicht zu bewerten. b) In Bezug auf die Täterseite ist Folgendes zu sagen: aa) F. ist nicht vorbestraft (cl. 10 pag. 10 236 004). Vorstrafenlosigkeit wirkt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neutral auf die Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1, 2 E. 2.6.4). F. hat das Wirtschaftsgymnasium absolviert. Danach war sie während 6 Jahre in der Steuerverwaltung tätig. Seit 2007 war sie bei der III. in einem 80% Pensum angestellt (cl. 3 pag. BA 12-02-00004 Z. 3 ff.). Ab Mitte des Jahres 2009 arbeitete sie nur noch zu 60% bei der III. und zusätzlich zu 40% in der Kanzlei TTTT.; letzteres jedoch nur bis Ende Februar 2010 (cl. 4 pag. BA 13-04-0004 Z. 5 ff.). Den von Amtes wegen eingeholten Steuerunterlagen ist zu entnehmen, dass sie während des gesamten Jahres 2011 als Assistentin bei der "AAAAA. AG", Zürich, angestellt war (vgl. hierzu cl. 6 pag. 16-09-0025; cl. 10 pag. 10 272 062). F. ist verheiratet mit B.. Beide haben zwei gemeinsame Söhne (Jahrgang 5 und 6). Gemäss Angaben von F. hätten sie keine Schulden, jedoch eine Hypothek auf ihr Haus über Fr. 490'000.-- (cl. 6 pag. BA 16-09-0025). Aus den Steuerunterlagen ergeben sich für das Ehepaar B./F. Schulden in der Höhe von Fr. 1'328'070.-- (cl. 10 pag. 10 271 056). Diese sind zu berücksichtigen. Ihr Vorleben ist unauffällig. In der Hauptverhandlung machte sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht

Gebrauch (cl. 10 pag. 10 920 020), so dass keine aktuellen Angaben zu ihrer persönlichen Situation vorliegen. Im sonstigen Strafverfahren hat sie sich umgänglich gezeigt und die gestellten Fragen beantwortet. Zur Schlusseinvernahme sah sie sich aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage (cl. 6 pag. BA 16-09-0012 ff.). Die Vorhalte wurden ihr dann per Brief mitgeteilt (cl. 6 pag. BA 16-09-0017 ff.) und sie antwortete auf demselben Wege (cl. 6 pag. BA 16-09-0023 ff.). Die Strafempfindlichkeit wird als erhöht eingeschätzt. Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Zum Einen lebt F. in intakten Familien- und geordneten Berufsverhältnissen. Zum anderen ist sie immer noch so durch

- 141 - das Verfahren psychisch angeschlagen, dass sie ihre letzten Worte während der Hauptverhandlung weinend abbrechen musste (cl. 10 pag. 10 920 033). bb) Die finanzielle Situation gestaltet sich aufgrund der Steuerunterlagen sowie Angaben aus den Einvernahmen wie folgt: Nettoeinkommen (gemäss Lohnausweis 2011): Fr. 76'958.--; Vermögenserträge (der Eheleute B./F.): Fr. 44'840.--; Berufsauslagen: Fr. 11'850.--; steuerbares Einkommen (der Eheleute B./F.): Fr. 116'100.--; steuerbares Vermögen: Fr. 0.-- (cl. 10 pag. 10 272 055 f.). Für Krankenkassenkosten sowie Steuern nahm das Gericht einen Pauschalabzug von 30% vor (gemäss Empfehlungen bzw. Formular zur Berechnung des Tagessatzes der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden Schweiz). Die Eheleute B./F. verfügen über ein Vermögen von Fr. 1'413'263.-- (cl. 10 pag. 10 272 056). Das Ehepaar B./F. hat Schulden in der Höhe von Fr. 1'328'070.-- (cl. 10 pag. 10 272 056). c) Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der Tat- und Täterkomponente Folgendes: Straferhöhend ist die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. Die Tatbegehung zu Mehreren fällt ebenfalls leicht strafferhöhend ins Gewicht. Ansonsten sind weder entlastende noch belastende Momente aus F.s Vorleben vorhanden. Insbesondere ist ein unbescholtener Leumund kein Strafminderungsgrund, kann doch von jedermann ein strafloses Verhalten erwartet werden. Die Beschuldigte zeigte weder Einsicht noch Reue; ihr Weinen an der Hauptverhandlung kann nicht als solches gewertet werden. Insoweit besteht kein Strafminderungsgrund. d) Bezüglich der Verfahrensdauer kann auf E. 5.6.1 d) verwiesen werden. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB liegen nicht vor. Als Gehilfin ohne die von Art. 314 StGB verlangte Sondereigenschaft kommt F. eine Strafmilderung im Sinne von Art. 26 StGB zugute. e) Zuzufolge Gleichartigkeit der mehrfachen Tatbegehung (444 Aufträge) und des systemischen Aufbaus des Deliktes (vgl. E. 2.2.4 und E. 3.2.1 a) aa) bzw. E. 3.2.2 a) bb), zu dem F. Gehilfenschaft leistete, bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung einer angemessenen Straferhöhung direkt eine Gesamtstrafe. F. ist demnach zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu verurteilen.

- 142 - f) In Berücksichtigung der genannten finanziellen Verhältnisse gemäss E. 5.6.6 b) bb) ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 140.-- festzusetzen. g) Bezüglich der Voraussetzungen zum bedingten Strafvollzug wird auf E. 5.6.1 f) verwiesen. Auch bei F. sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Fehlen einer ungünstigen Prognose) zweifelsfrei erfüllt. Es wird ihr eine minimale Probezeit von zwei Jahren auferlegt. h) In Anwendung von Art. 42 Abs. 4 und 106 StGB wird F. zusätzlich zu einer Busse von Fr. 1'600.-- verurteilt. Soweit F. die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

Der Kanton Bern wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 33 und 34 StPO i.V.m. Art. 74 StBOG). 6. Einziehung; beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

E. 6

F.

E. 6.1

Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB sind Vermögenswerte einzuziehen, die durch eine Straftat erlangt worden sind, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung (Art. 71 Abs. 1 StGB).

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

E. 6.2

Die Bundesanwaltschaft verlangt die Einziehung der auf dem Konto Nr. 2 der Garage H. GmbH bei der Bank I. beschlagnahmten Vermögenswerte (cl. 10 pag. 10 925 055).

Die Privatklägerschaft beantragt, die Beschuldigten seien solidarisch zu verpflichten, der Eidgenossenschaft Schadenersatz in der Höhe von Fr. 176'141.95 zuzüglich Zinsen zu 5% seit dem 10. April 2012 zu bezahlen. Eventualiter sei die

- 143 - Schadenersatzforderung aus dem beschlagnahmten Vermögen der Garage H. GmbH im Betrag von Fr. 244'729.50 zu tilgen (cl. 10 pag. 10 925 056).

Die Beschuldigten erklären über ihre Verteidiger, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte und Gegenstände freizugeben bzw. zurückzuerstatten sowie alle Beschlagnahmeverfügungen aufzuheben seien (cl. 10 pag. 10 925 066, ...092, ...102, ...122).

E. 6.3

Die von der Privatklägerschaft beantragte Aushändigung der deliktischen Werte im Umfang des ihr entstandenen finanziellen Schadens stellt nach gesetzlicher Ordnung (Art. 70 Abs. 1, i.f. StGB) die primäre Massnahme dar, um einen durch eine Straftat entstandenen unrechtmässigen Zustand oder Vorteil zu beseitigen, und hat vor einer allfälligen Einziehung und nachfolgenden Zuweisung an den Geschädigten als Schadenersatz zu erfolgen. Sie ist nicht beschränkt auf das durch die Tat direkt betroffene Objekt, sondern schliesst auch Geld und unechte Surrogate ein (BGE 128 I 129 E. 3.1.2 S. 133).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Rechtslage hinreichend liquid ist und keine besseren Ansprüche Dritter geltend gemacht werden (BGE 122 IV 365 E. 2b S. 374). Die Zivilklage der Privatklägerschaft ist nicht ausreichend substantiiert (vgl. E. 7). Aus diesem Grund muss die Beweislage hinsichtlich der Schadensberechnung als nicht genügend liquid bezeichnet werden und ist daher eine Ausscheidung der beschlagnahmten Vermögenswerte zwecks Aushändigung an das geschädigte VBS nicht möglich.

E. 6.4

Gemäss Verfügung zur Vermögensbeschlagnahme der Bundesanwaltschaft vom 20. Mai 2009 wurden die Konten Nr. 2 und 3, lautend auf die Garage H. GmbH gesperrt (cl. 1 pag. BA 07-02-00029 f.). Auf Ersterem resultiert per 4. März 2013 ein Saldo von Fr. 244'231.70 (cl. 10 pag. 10 681 006 ff.), auf Letzterem ein Saldo von Fr. 0.-- (cl. 10 pag. 10 681 003,

...005; vgl. oben, lit. E.).

E. 6.5

Die von der Garage H. GmbH generierten und auf das beschlagnahmte Konto Nr. 2 bei der Bank I. geflossenen Einkünfte resultieren allesamt aus den für das K. resp. die J. als einzigen Kunden ausgeführten Reparaturaufträgen (vgl. cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0017 ff. bzw. oben, E. 2.2). Deren Vergabe ist den Beschuldigten i.S.v. Art. 314 StGB strafrechtlich vorzuwerfen und die Einnahmen stellen einen unrechtmässigen Vorteil im Sinne dieser Bestimmung dar (vgl. oben, E.

E. 6.6

Desweiteren wurden hauptsächlich Dokumente bei den Beschuldigten beschlagnahmt. Es handelt sich im Einzelnen um die Sicherstellungen im Domizil A. (vgl. Beilage 3, cl. 2 pag. BA 10-01-0034), im Domizil B. und F. (vgl. Beilage 4, cl. 2 pag. BA 10-01-0035), im Domizil C. und G. (vgl. Beilage 5, cl. 2 pag. BA 10-01-0036), im Büro A. (vgl. Beilage 6, cl. 2 pag. BA 10-01-0037), in der Garage H. GmbH (vgl. Beilage 7, cl. 2 pag. BA 10-01-0038), im Ferienhaus A. und E. (vgl. Beilage 8, cl. 2 pag. BA 10-01-0039) sowie im Büro D. (vgl. Beilage 9, cl. 2 pag. BA 10-01-0040).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den beschlagnahmten Dokumenten um die Buchhaltung und sonstige Papiere, die Garage H. GmbH betreffend. Allgemein gilt gemäss Art. 103 Abs. 1 StPO in Bezug auf die Aktenaufbewahrung, dass Akten mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren sind. Originaldokumente sind nach Abs. 2 der genannten Bestimmung den berechtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft zurückzugeben. Laut Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die Archivierung beim Bundesstrafgericht vom 17. Januar 2006 (SR 152.12) werden Buchhaltungsakten unter Berücksichtigung des geltenden Bundesrechts archiviert. Die Bestimmungen zur kaufmännischen Buchhaltung schreiben in Art. 957 OR eine Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher vor. Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz sind während 10 Jahren aufzubewahren (Art. 962 OR). Die Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (GeBüV; SR 221.431) definiert in Art. 1, was unter Geschäftsbüchern zu verstehen ist. Art. 6 GeBüV bestimmt, dass die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege so aufbewahrt werden müssen, dass sie bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist von einer be-

- 145 - rechtigten Person innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können. In Anbetracht dessen erachtet das Gericht es als sinnvoll, die Geschäftsakten der Garage H. GmbH nach Eintritt der Rechtskraft bei der Bundesanwaltschaft zu archivieren.

Die bei F. beschlagnahmte Agenda ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herauszugeben. 7. Zivilklage

E. 7

Einziehung

Die beschlagnahmten Bankguthaben auf dem Konto 1 der Garage H. GmbH bei der Bank I. in der Höhe von CHF 244'729.50 (Stand: 4.3.2013) seien gemäss Art. 70 f. StGB einzuziehen.

Anträge der Verteidigung: 1. Rechtsanwalt Bernhard Isenring für A. 1. Herr A. sei von Schuld und Strafe freizusprechen. 2. Die beschlagnahmten Vermögenswerte und

Gegenstände seien freizugeben. 3. Die Zivilforderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das VBS bzw. die J., sei abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Ausgangsgemäss seien Herrn A. keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. 5. Ausgangsgemäss sei Herr A. für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Verfahrensrechte gemäss einzureichender Honorarnote angemessen zu entschädigen und es sei ihm eine angemessene Genugtuung im Betrag von mindestens CHF 1'000.-- auszurichten. II. Rechtsanwalt Thomas Frey für B. 1. B. sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

- 6 - 2. Die beschlagnahmten Vermögenswerte und Gegenstände seien sofort freizugeben. 3. Die Zivilforderung der schweizerischen Eidgenossenschaft sei abzuweisen, evtl. auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Es sei B. eine angemessene Genugtuung im Betrage von mindestens CHF 1'000.00 auszurichten. 5. Alles unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge. III. Rechtsanwalt Frank Nabholz für C. 1. Es sei der Beschuldigte C. von der Anklage wegen ungetreuer Amtsführung im Sinne von Art. 314 StGB sowie von Schuld und Strafe freizusprechen; 2. Die übrigen Anträge der Staatsanwaltschaft seien abzuweisen; 3. Es seien alle Beschlagnahmeverfügungen aufzuheben und sämtliche beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zurückzuerstatten oder freizugeben; 4. Es sei die Zivilforderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das VBS bzw. die J., vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann; eventualiter seien diese auf den Zivilweg zu verweisen; 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wobei meinem Mandanten nicht nur die Kosten der Verteidigung zu ersetzen sind, sondern ihm unter Würdigung der Umstände auch eine angemessene Genugtuung in Höhe von mindestens CHF 10'000 zuzusprechen ist. IV. Rechtsanwalt Urs Glaus für D. 1. Der Angeschuldigte D. sei von der Anklage wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 314 StGB freizusprechen. 2. Die übrigen Anträge der Staatsanwaltschaft seien abzuweisen.

E. 7.1

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage unter anderem, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Es verweist die Klage insbesondere dann auf den Zivilweg, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 7.2

Zur Geltendmachung von Zivilansprüchen durch die Privatklägerschaft gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO sowie den Voraussetzungen für deren Beurteilung durch das Strafgericht gestützt auf Art. 126 Abs. 1 StPO kann auf das unter E. 1.5 hier- vor Gesagte verwiesen werden.

Nachfolgend geht es um die Beurteilung der Zivilklage gegen die Beschuldigten D., E. und F., nachdem auf die Zivilklage gegen A., B. und C. nicht einzutreten ist (vgl. oben, E. 1.5.6).

E. 7.3

Die Verteidiger beantragen, die Zivilforderung sei abzuweisen bzw. es sei nicht darauf einzutreten, eventualiter sei sie auf den Zivilweg zu verweisen (cl. 10 pag. 10 925 066, ...092, ...102, ...122, ...153, ...164).

Die Privatklägerin beantragt, die Beschuldigten seien solidarisch zu verpflichten, der Eidgenossenschaft Schadenersatz in der Höhe von Fr. 176'141.95 zuzüglich Zinsen zu 5% seit dem 10. April 2012 zu bezahlen. Eventualiter sei die Schadenersatzforderung aus dem beschlagnahmten Vermögen der Garage H. GmbH im Betrag von Fr. 244'729.50 zu tilgen; subeventualiter sei die Schadenersatzforderung des Bundes gegen die Beschuldigten auf den Zivilweg zu verweisen (cl. 10 pag. 10 925 056 f.).

E. 7.4

Die J. macht gegen die Beschuldigten eine Zivilforderung über Fr. 176'141.95 geltend (cl. 10 pag. 10 925 057). Sie begründet ihre Schadenersatzforderung damit, dass der von der J. der Garage H. GmbH bezahlte (effektive) Stundenansatz von Fr. 140.40 bzw. Gesamtrechnungsbetrag von Fr. 446'395.80 überhöht

- 146 - gewesen sei; aufgrund der kostenlosen Benutzung der Infrastruktur des K. durch die im K. tätigen Mitarbeiter der Garage H. GmbH sei höchstens ein Stundenansatz von Fr. 85.-- und damit ein Gesamtrechnungsbetrag von Fr. 270'253.85 zu entschädigen gewesen (vgl. oben, E. 1.5 bzw. cl. 4 pag. URA 15-00-00005 f.).

E. 7.5

Zur strafrechtlichen Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes war die Höhe des Stundensatzes und dessen Angemessenheit nicht massgeblich für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 314 StGB (vgl. E. 3.2.1 c). Strafrechtlich betrachtet war jeder mit dem System Garage H. GmbH von den Beschuldigten verdiente Rappen deliktisch erwirtschaftet (vgl. E. 3.2.3 d) und e). Aufgrund dessen erschöpfte sich die Beschäftigung des Gerichtes mit dem Stundenansatz darin, festzustellen, dass dieser, aufgrund der Beschäftigung der Garage H. GmbH-Mitarbeiter in-house und unter kostenloser Infrastrukturnutzung, etc. (vgl. E.

E. 8

Juni 2009 dehnte sie das Verfahren auf D., E., F. und G. wegen Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung (Art. 25 i.V.m. Art. 314 StGB) aus (cl. 1 pag. BA 01-01-00002 ff.). C. Auf Antrag der Bundesanwaltschaft vom 23. Juni 2009 erteilte die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements am 6. August 2009 die Ermächtigung zur Strafverfolgung i.S.v. Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz [VG], SR 170.32) gegen A., B. und C. (cl. 1 pag. BA 01-02-00007 ff.). D. Die J. konstituierte sich über ihren Chef, L., mit Schreiben vom 25. Mai 2009 als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (cl. 4 pag. BA 15-00-00001) und liess am 15. Juni 2010 über ihren Rechtsvertreter ihre Schadenersatzforderung auf Fr. 176'141.95 beziffern (cl. 5 pag. URA 15-00-00005).

- 9 - E. Die Bundesanwaltschaft edierte mit Schreiben vom 15. Mai 2009 bzw. 27. Januar 2010 beim VBS die Email-Logfiles betreffend A., B. und C. sowie die diese betreffenden Auflösungsvereinbarungen bzw. die Entlassungsverfügung (cl. 1 pag. BA 07-01-00001 f. bzw. -00083; vgl. nachfolgend F.). Mit Editionsverfügung vom 19. Mai 2009 ordnete die Bundesanwaltschaft sodann die Herausgabe der die Bankbeziehungen der Garage H. GmbH bei der Bank I. betreffenden Bankunterlagen an und beschlagnahmte am 20. Mai 2009 die auf die Garage H. GmbH lautenden Konten Nr. 2 sowie Nr. 3 bei der genannten Bank (cl. 1 pag. BA 07-02-00001 ff. bzw. -00029 ff.). Das letztgenannte Konto wurde durch

Übertragung des Saldos auf das erstgenannte am 1. Oktober 2008 saldiert (cl. 1 pag. BA 07-02- 00028). Zudem beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 5. Juni 2009 das auf G. lautende Postkonto Nr. 4 bei der Postfinance, gab dieses jedoch mit der Verfügung betreffend die Einstellung des diese betreffenden Straf- verfahrens wieder frei (vgl. nachfolgend H.). Schliesslich edierte das damalige Eidgenössische Untersuchungsrichteramt mit Schreiben vom 15. November 2010 diverse Verträge zwischen der J. und verschiedenen Garagenbetrieben, darunter der N. und der O. (cl. 1 pag. URA 07-01-00128 ff.). Am 19. Mai 2009 fanden zudem am jeweiligen (damaligen) Wohndomizil des Ehepaars A./E. und B./F. bzw. der Konkubinatspartner C. und G., in der Ferien- wohnung der A./E.s, in den Räumlichkeiten der Garage H. GmbH sowie in den Büroräumlichkeiten des K. bzw. im Advokaturbüro von D. Hausdurchsuchungen statt, anlässlich welcher verschiedene Unterlagen und Gegenstände sicherge- stellt bzw. – soweit beweisrelevant – beschlagnahmt wurden. Nachdem D. glei- chentags bzw. das Ehepaar B./F. am 20. Mai 2009 über ihren Rechtsvertreter die Siegelung der sichergestellten Unterlagen und elektronischen Datenträger ver- langt hatten, wurden diese am 24. Juni 2009 bzw. 15. September 2009 mit deren Einverständnis entsiegelt und ebenfalls beschlagnahmt (cl. 2 pag. BA 08-03- 00039 ff. bzw. -00044 f. sowie -00015 bzw. cl. 6 pag. BA 16-06-00005). F. Die J. schloss mit A. und C. am 7./9. Dezember 2009 bzw. am 23./29. Dezember 2009 je eine Auflösungsvereinbarung ab, womit das jeweilige Arbeitsverhältnis rückwirkend per 27. November 2009 bzw. per 28. Februar 2010 im gegenseitigen Einvernehmen „per Saldo aller Ansprüche“ aufgelöst wurde (cl. 1 pag. BA 07-01- 00106 ff. bzw. - 109 f.). Mit Verfügung vom 11. Januar 2010 kündigte die J. das Arbeitsverhältnis mit B. fristlos (cl. 1 pag. BA-07-01-100 ff.). Dessen Beschwer- den ans VBS sowie anschliessend ans Bundesverwaltungsgericht blieben erfolg- los (cl. 1 pag. BA 07-01-00130 ff.). G. Mit Verfügung vom 9. April 2010 eröffnete das Eidgenössische Untersuchungs- richteramt (nachfolgend: URA) auf entsprechenden Antrag der Bundesanwalt-

- 10 - schaft eine Voruntersuchung gemäss Art. 108 BStP gegen A., B. und C. wegen Verdachts der Ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) sowie gegen D., E., F. und G. wegen Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung (Art. 25 i.V.m. Art. 314 StGB; cl. 1 pag. URA 04-00-00009 ff.). Da das Verfahren vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 nicht abgeschlossen werden konnte, wurde es mit Verfügung des URA vom 21. Dezember 2012 an die Bundesanwaltschaft rückübertragen (cl. 1 pag. URA 04-00-00020 ff.). H. Das gegen G. geführte Verfahren stellte die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 7. Juni 2012 ein (cl. 1 pag. BA 03-00-00001 ff.). I. Die Bundesanwaltschaft erhob am 30. August 2012 beim Bundesstrafgericht Anklage gegen A., B. und C. wegen ungetreuer Amtsführung sowie gegen D., E. und F. wegen Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung. J. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erteilte A., C. und B. am 13. Mai 2009 gestützt auf Art. 94 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) die Ermächti- gung zur Aussage für das Ermittlungsverfahren (cl. 4 pag. BA 13-01-00019 und 13-02-00017 sowie cl. 10 pag. 10 522 049) und am 21. Mai 2013 für die Haupt- verhandlung (cl. 10 pag. 10 610 008). K. Am 3. September 2012 wies der Präsident der Strafkammer die Sache der Ein- zelrichterin der Strafkammer zu (cl. 10 pag. 10 160 001 f.). L. Das Gericht holte von Amtes wegen aktuelle Straf- und Betreibungsregisteraus- züge sowie die Steuerakten 2009–2012 betreffend die Beschuldigten beim jewei- ligen Wohnkanton ein, was den Parteien mit Verfügung über Beweismassnah- men vom 3. Januar 2013 mitgeteilt wurde (cl. 10 pag. 10 430 001). M. Im Vorfeld zur Hauptverhandlung

stellten die Rechtsvertreter der Beschuldigten verschiedene Beweisanträge. Diese wurden mit Verfügung über Beweismassnahmen vom 28. Februar 2013 entschieden (cl. 10 pag. 10 430 003 ff.). Die von Rechtsanwalt Isenring übermittelten Ausführungen zum marktkonformen Stundenansatz sowie die dazu eingereichten Beilagen wurden zu den Akten genommen (cl. 10 pag. 10 430 003 Ziff. I. 1). Die von Rechtsanwalt Glaus ersuchte Edition des Auftrages VBS an das K. wurde abgewiesen. Sein Antrag auf Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens hinsichtlich der wissenschaftlichen Angemessenheit des seitens der Garage H. GmbH verrechneten Stundenansatzes wurde ebenfalls abgewiesen (cl. 10 pag. 10 430 003 f. Ziff. I. 2). Die Einzelrichterin wies die Anträge von Rechtsanwalt Nabholz auf Einvernahme von P. und Q. als Zeugen sowie auf Edition des Auftrages VBS an das K. und der Liste betref-

- 11 - fend die Externvergaben des K. im Jahr 2007 ab (cl. 10 pag. 10 430 004 Ziff. I.

E. 8.1

Ist das Dispositiv eines Entscheids unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Der Erläuterung und Berichtigung sind nur offensichtliche Versehen zugänglich, wie offensichtliche Redaktions- oder Rechnungsfehler (STOHNER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 83 StPO N. 3 und N. 10).

E. 8.2

Aus den Erwägungen (insbesondere E. 3.2, 4.1.4 und 4.4) geht eindeutig hervor, dass die Beschuldigten sich der mehrfachen ungetreuen Amtsführung schuldig gemacht haben. Dass es sich bei der Versäumnis, das Wort "mehrfach" im Dispositiv zu erwähnen, um ein Versehen handelt, wird nicht nur dadurch augenscheinlich, sondern auch durch die Tatsache, dass der entsprechende Gesetzesartikel (Art. 49 StGB) im Dispositiv jeweils genannt wird. Die Ziff. I.1, II.1, III.1,

- 147 - IV.1, V.1 und IV.1 des Dispositivs sind demnach dementsprechend in der vollständigen Fassung zu korrigieren.

E. 8.3

Das Gericht hat anlässlich der Beratung entschieden, die beschlagnahmten Dokumente, soweit es sich dabei um Unterlagen die Garage H. GmbH betreffend handelte, aus Gründen der Aufbewahrungspflicht am Ort des Gerichtes bzw. nach Vollstreckbarkeit bei der Bundesanwaltschaft aufzubewahren. Ebenfalls hat es entschieden, dass F. die beschlagnahmte Agenda nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückgegeben wird (vgl. E. 6.6). Das Dispositiv ist demnach in der vollständigen Fassung in einer zu ergänzenden Ziff. VIII. zu korrigieren. 9. Verfahrenskosten 9.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft (und bis zu dessen Aufhebung durch das Eidg. Untersuchungsrichteramt) sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich – soweit hier

interessierend – die Kosten für Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 1 des seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Das neue Reglement findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind (Art. 21 Abs. 4 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR). Die Gebühren für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren sind innerhalb des Gebührenrahmens von Art. 6 bzw. Art. 7 BStKR festzusetzen. 9.2 Das Vorverfahren wurde auch gegen G. geführt, schliesslich aber eingestellt (vgl. oben, H.). Nach Ausscheidung der auf diesen Verfahrensteil entfallenden Kosten von Fr. 750.-- macht die Bundesanwaltschaft für das Verfahren gegen die sechs Beschuldigten eine Gebühr von Fr. 20'000.-- für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren und Vorverfahren (Bundesanwaltschaft und BKP), wovon für Letztere Fr. 7'000.-- (cl. 6 pag. 24-00-0001), sowie von Fr. 4'500.-- für die Anklageschrift und das Anklageverfahren geltend, nämlich Total Fr. 24'500.--. Davon sei der Kostenanteil G. abzuziehen, was ein Kostentotal von Fr. 23'750.-- ergebe (Anklageschrift Ziff. 5., S. 19; cl. 10 pag. 10 100 019). Auslagen seien keine an-

- 148 - gefallen (vgl. Schreiben Bundesanwaltschaft vom 28. März 2013, cl. 10 pag. 10 510 010).

Für die polizeilichen Ermittlungen werden im Falle der Eröffnung einer Untersuchung eine Gebühr von Fr. 200.-- bis 50'000.-- (Art. 6 Abs. 3 lit. b BStKR) und für die Untersuchung im Falle einer Anklageerhebung eine Gebühr von Fr. 1'000.-- bis 100'000.-- erhoben (Art. 6 Abs. 4 lit. c BStKR). Die Gebühr für die polizeilichen Ermittlungen und die Untersuchung darf den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 5 BStKR). Die Strafverfolgungsbehörden hatten aufgrund der Anzahl der Beschuldigten einen nicht unbeträchtlichen Aufwand im Zusammenhang mit den Befragungen derselben und der Zeugen bzw. Auskunftspersonen sowie mit den Hausdurchsuchungen und insbesondere Auswertungen der sichergestellten Daten. Aufgrund dieser Umstände, des getätigten Aufwandes sowie in Berücksichtigung der diesbezüglichen Erläuterungen der Bundesanwaltschaft anlässlich der Hauptverhandlung erscheint die geltend gemachte Gebühr, welche sich innerhalb des genannten gesetzlichen Gebührenrahmens bewegt, für das Vorverfahren vorliegend als angemessen. 9.3 Für das erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Einzelgericht besteht ein Gebührenrahmen von Fr. 200.-- bis 50'000.-- (Art. 7 lit. a BStKR). Für das erstinstanzliche Hauptverfahren vor der Strafkammer ist die Gebühr aufgrund des angefallenen Aufwands gemäss Art. 5 i.V.m. Art. 7 lit. a BStKR auf Fr. 16'000.-- festzusetzen, einschliesslich der pauschal bemessenen Auslagen (Art. 424 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 1 Abs. 4 BStKR), insbesondere inklusive Zeugenentschädigungen von total Fr. 400.--. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren vor der Strafkammer ist mit Fr. 16'000.--, festzusetzen. 9.4 Nach dem Gesagten betragen die Verfahrenskosten total Fr. 39'750.--. 9.5 Die beschuldigte Person trägt die Kosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Sie hat lediglich diejenigen Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind, d.h., es muss ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein (GRIESSER, in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 426 StPO N. 3).

Die Kausalität der angefallenen Verfahrenskosten ist in voller Höhe gegeben. Da ein umfassender Schuldspruch erfolgt, haben die Beschuldigten diese Kosten – nach Abzug derjenigen auf den Verfahrensteil betreffend G. entfallenden – im vollen Umfang zu tragen. Verfahrenskosten, die ausschliesslich im Zusammen-

- 149 - hang mit den Anträgen der Privatklägerin im Zivilpunkt angefallen wären, liegen keine vor, weshalb sich eine Kostenauflegung i.S.v. Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO auf die Privatklägerin erübrigt. 9.6 In Anbetracht aller Umstände werden die Kosten den sechs Verurteilten anteils- mässig überbunden (Art. 418 Abs. 1 StPO). Von einer solidarischen Haftung (Art. 418 Abs. 2 StPO) wird Umgang genommen.

Bei der Festlegung des Kostenanteils gilt es, den Tatbeitrag jedes Beschuldigten im Kontext des Gesamtverfahrens zu würdigen. Im vorliegenden Verfahren gibt es sechs Beschuldigte. Die Haupttäter, die Kadermitarbeiter A. und B., sowie auch C. haben den grössten Untersuchungsaufwand (vgl. lit. B) verursacht. Gegen sie wurde auch schon ermittelt, als die anderen drei Beteiligten lediglich als Aus- kunftspersonen im Verfahren involviert waren. Für sie erscheint der grösste An- teil an den Verfahrenskosten angemessen, d.h. je 28/100 entfallend auf A. und B. und – seiner Stellung als Gehilfe entsprechend reduziert – 19/100 entfallend auf C.. Die als Gehilfen beschuldigten verbleibenden drei Personen verursachten einen kleineren Untersuchungsaufwand, weswegen sie zusammen lediglich 1/4 der Verfahrenskosten zu tragen haben. Da D.s Tatbeitrag im Gegensatz zu dem von F. und E. tatentscheidend war, ist ein Anteil von 15/100 seinerseits ange- messen. Auf F. und E. entfallen die je verbleibenden 5/100 der Verfahrenskos- ten.

Dies ergibt folgende Verfahrenskosten für die jeweiligen Beschuldigten: A. und B. je Fr. 11'130.--, C. Fr. 7'552.50, D. Fr. 5'962.50 sowie E. und F. je Fr. 1'987.50. 10. Entschädigung

E. 0010

Z. 17 ff.; cl. 8 pag. BA B1-10-01-0003). Bei der Garage OO. AG wurden für die Garage H. GmbH Garageräumlichkeiten angemietet (cl. 10 pag. 10 925 040), und am 28. August 2008 wurde der Mietvertrag für die Garage H. GmbH von den drei beteiligten Frauen unterzeichnet (vgl. cl. 3 pag. BA 12-02-00012 f.). Als Verwendungszweck sah der Mietvertrag die Reparatur von Militärfahrzeugen vor und schloss Zivilfahrzeuge explizit aus (vgl. Ziff. 2.4 des Mietvertrags, cl. 3 pag. BA 12-04-00011 ff.). Im Zeitraum vom 2. bis 5. September 2008 überwiesen die Eheleute B./F. und A./E. sowie C. und G. den auf die jeweilige Gründerin entfallenden Anteil am

- 42 - Stammkapital auf das Firmenkonto der Garage H. GmbH bei der Bank I. (cl. 8 pag. BA B1-10-01-0069–73): G. Fr. 15'000.--, welchen Betrag sie von C. als zins- loses Darlehen erhalten hatte (cl. 4 pag. BA 13-02-00009 Z. 3 ff. bzw. -0023 Z. 33; cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0061) und welcher im Umfang von Fr. 7'000.-- von diesem direkt bzw. im Umfang von Fr. 8'000.-- über dessen Firma GGG. einbe- zahlt wurde (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0008 und BA-B1-10-01-0072; cl. 4 pag. BA 13-06-0004 Z. 32 f.); F. Fr. 10'000.--, wovon Fr. 6'000.-- von ihr selbst und Fr. 4'000.-- von B. vom Konto der Firma HHH. GmbH (Eintragung im Handelsregis- ter am 11. Mai 2001; cl. 1 pag. BA 07-01-0131), an der er bis zum 10. Septem- ber 2013 zu 50% beteiligt war, als Darlehen an seine Frau (cl. 4 pag. BA 13-03- 0019 Z. 22 f./43 ff. bzw. -0020 Z. 2 und -0032 Z. 26 f. sowie BA 13-04-0004 Z. 27 f.; cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0070) einbezahlt wurden (cl. 8 pag. BA-B1 10-01- 0008 sowie -0070); E. Fr. 15'000.--, wovon je Fr. 7'500.-- durch sie und A. geleis- tet

wurden (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0071 bzw. -0073; cl. 4 pag. BA 13-01-00011 Z. 20 ff., -0024 Z. 9 f. bzw. -0026 Z. 31 ff. und -0053 Z. 13 ff. sowie BA 13-05-0004 Z. 26 f. bzw. -0007 Z. 4 f.; cl. 3 pag. BA 12-04-00006 Z. 30 ff.). Am 10. September 2008 meldete die Bank I. dem Handelsregisteramt Kanton YY. die Deponierung des Stammkapitals der Garage H. GmbH von Fr. 40'000.-- auf eines ihrer Konten durch D. (vgl. cl. 8 pag. BA B1-10-01-0068). E., F. und G. vereinbarten mit D. in den von diesem vorbereiteten Treuhandverträgen vom 12. September 2008, dass dieser als Gründer und Geschäftsführer der Garage H. GmbH auftreten sowie die von ihnen jeweils geleisteten Stammanteile treuhänderisch verwalten sollte (vgl. cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0095 ff. bzw. -0098 ff. bzw. -101 ff.; cl. 10 pag. 10 930 004 Z. 33 ff.). D. führte die Gründung der Garage H. GmbH am 15. September 2008 durch (vgl. Gründungsurkunde, cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0107 ff.). Am 26. September 2008 wurde die Garage H. GmbH mit Gesellschafter und Geschäftsführer D. im Handelsregister eingetragen (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0011). Ebenfalls am 10. September 2008 wurde ein Stelleninserat über B.s Beraterfirma "HHH. GmbH" geschaltet, worin die Garage H. GmbH einen Auto- und einen Motorradmechaniker für ein "junges Unternehmen im Raum X." suchte (vgl. Ordner "2009 Handelsregister, Axa Winterthur, SUVA, Ausgleichskasse"[Nr. 5.2.4], Rubrik V; cl. 8 pag. BA B1 10-01-0077; cl. 4 pag. BA 13-01-0024 Z. 34 ff. und 41 ff.). B. gab dazu an, die Firma HHH. GmbH sei deswegen als Kontakt angegeben worden, weil die Garage H. GmbH noch im Aufbau gewesen sei und noch keine Adressen vorhanden gewesen seien (cl. 4 pag. BA 13-03-0019 Z. 35 ff.). Das Inserat war von C. für die Publikation bereinigt worden, der auch die Texte für zwei Inserate im AGVS-Stellenportal verfasste (vgl. cl. 8 pag. BA B1 10-01-0075 f.). Vom Konto der Garage H. GmbH wurden einige Auszahlungen an B. bzw. an die HHH. GmbH im Gesamtbetrag von Fr. 1'826.80 (27. November 2008: Fr. 1400.--;

- 43 -

E. 10

925 0037). Dieses sog. "Outsourcing" betraf die 5 Schweizer CC. in verschiedenem Ausmass (cl. 3 pag. BA 12-10-00002 Z. 12 ff.). Im K. herrschte aufgrund eines bedeutenden Personalabbaus eine wichtige Kapazitätslücke, die die Werkstellung des grossen Arbeitsvolumens erschwerte (cl. 10 pag. 10 925 039, ... 925 046, ... 930 021 Z. 22). Laut A. wurden keine Regelungen durch die J. getroffen, wie dieses Outsourcing auszusehen habe, sondern es habe die allgemeine Weisung für die externe Vergabe von handelsüblichen Fahrzeugen gegolten (cl. 10 pag. 10 925 037). Bei Letzterer handelt es sich um die durch die J. erlassene "Weisung A2" vom 30. Dezember 2004, Nummer "SMIF000-00.006", bzgl. der "Ausführung und Rechnungsstellung von Instandhaltungsarbeiten an Motorfahrzeugen, Anhängern und Aufbauten durch das zivile Autogewerbe" (cl. 5 pag. BA 16-03-00028 ff.). Der Geltungsbereich der Weisung erstreckt sich gemäss Ziff. 1.1 auf "alle Fahrzeuge (inkl. Anhänger) und Aufbauten im Verantwortungsbereich der J.". Ziff. 1.3 hält sodann fest, dass der J.-Betrieb sowohl eine markt- und wettbewerbsorientierte Vergabe wie auch eine angemessene Verteilung in der Region zu gewährleisten habe; bei Karosserieschäden seien "wenn immer möglich" zertifizierte Karosseriebetriebe zu berücksichtigen (cl. 5 pag. BA 16-03-00029). Bei der Vergabe von Reparturaufträgen an das zivile Gewerbe schreibt Ziff. 2 bei einem Reparaturbetrag von über Fr. 5'000.-- die Einholung einer schriftlichen Offerte zwingend vor (cl. 5 pag. BA 16-03-00029; vgl. auch cl. 3 pag. BA 12-08-00002 Z. 10 ff.; siehe auch cl. 3 pag. BA 12-10-00002 Z. 28 ff.). Ziffer 4.1 bestimmt sodann, dass die Aufträge schriftlich zu

vergeben sind (cl. 5 pag. BA 16-03-00030). Aufgrund dieses Outsourcing-Auftrages suchte das K. daraufhin vermehrt nach externen Garagenbetrieben zur Auftragsvergabe, je-

- 40 - doch erfolglos, da keine Garage zum Verzicht auf Weg- und Spesenentschädigung bereit gewesen war (cl. 10 pag. 10 925 038; vgl. auch cl. 3 pag. BA 12-07- 00004 Z. 11 ff. und 15 ff.).

E. 10.1

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn (a.) sie obsiegt oder (b.) die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 StPO).

E. 10.2

Die Privatklägerin beantragt eine Parteientschädigung zulasten der Beschuldigten (cl. 10 pag. 10 750 001). Diesem Ansinnen steht der Umstand, dass es sich bei der Klägerin um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, nicht entgegen: Dem Grundsatz nach haben auch Gemeinwesen und Organisationen Anspruch

- 150 - auf Parteientschädigung, falls sie wie Private an einem Verfahren teilnehmen und obsiegen (SEILER, in Seiler/von Werdt/Güngerich [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 68 BGG N. 26 mit Hinweis). Das VBS nahm vorliegend als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt am Verfahren teil. Deswegen Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen, weshalb eine im Zusammenhang mit dieser geltend gemachte Parteientschädigung ebenfalls auf den Zivilweg zu verweisen ist. Hingegen hat die Privatklägerschaft, welche mit ihrer Strafklage obsiegt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die ihr aus der privaten Verbeiständung entstandenen notwendigen Auslagen (Urteil des Bundesgerichts 6B_310/2012 vom 11. Dezember 2012, E. 4.4 und 5.2.1). Dem Privatkläger sind solche Kosten jedoch nicht entstanden, wurde er doch vom eigenen Rechtsdienst vertreten, zu dessen Aufgabenbereich mit entsprechender Entlohnung gerade die Vertretung in Rechtsangelegenheiten solcher Art gehört. Dem Begehren um Parteientschädigung kann daher betreffend des geltend gemachten Arbeitsaufwandes gestützt auf Art. 433 StPO auch in Bezug auf den Strafpunkt nicht stattgegeben werden. Hingegen hat die Privatklägerschaft Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in der Höhe von Fr. 853.50. Diese liegen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beträge (vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 lit. a, c und d BStKR) und sind auch sonst nicht zu beanstanden. Diese sind den Beschuldigten anteilmässig, nach demselben Schlüssel wie für die Verfahrenskosten (vgl. oben, E. 8.6) wie folgt aufzuerlegen: A. und B. je Fr. 239.--, C. Fr. 162.20, D. Fr. 128.-- sowie E. und F. je Fr. 42.65.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird an die Beschuldigten vom Staat keine Entschädigung ausgerichtet (Art. 429 ff. StPO).

- 151 - Die Einzelrichterin erkennt:

I.

E. 0015

ff.: Die Gutschriften ab 18. November 2008 stammen ausschliesslich vom AAAA.). Damit sei die Garage H. GmbH laut E. bereits voll ausgelastet gewesen und habe keine Kapazität für weitere Kunden gehabt (cl. 4 pag. BA 13-05-0007 Z. 19 f.). Hinsichtlich der Rechnungsstellung bei Reparaturarbeiten durch externe Betriebe, für deren Auftragsvergabe üblicherweise das Prüfzentrum zuständig war (vgl. oben, E. 2.2.4; cl. 1 pag. 07-01-0050), erstellte dieses einen Auftrag für den externen Garagisten. Bei der mit dem Prüfzentrum vereinbarten Rückgabe des Fahrzeugs wurden Rechnung und Papiere durch einen Mechaniker/Experten geprüft (cl. 1 pag. BA 07-01-0066 und -0073). Bei der Garage H. GmbH, an welche die Vergabe direkt durch die jeweiligen Gruppenchefs erfolgte (vgl. oben, E. 2.2.4), habe der Garage H. GmbH-Mitarbeiter den Arbeitsrapport geschrieben, woraufhin der Gruppenchef dessen Richtigkeit bestätigt habe. Dann sei ein Schreiben an die Garage H. GmbH geschickt worden, die dann wiederum Rechnung gestellt habe (cl. 1 pag. BA 07-01-0034 und -0050). Im Oktober 2008 meldete G. A. und E. sowie F. eine Reklamation von einem Herrn BBBB. von der Aussenstelle EEE. wegen zu wenig ausführlicher Abrechnungen durch die Garage H. GmbH (Mail vom 22. Oktober 2008 von G., cl. 8 BA-B1 10-01-0124). Daraufhin teilte A. den drei beteiligten Damen mit, er werde

- 49 - als interne Ansprechpartner für die Garage H. GmbH nur noch CCCC. (seinen Stellvertreter) und R. "tolerieren". Hier stelle ein Automechaniker die Unterschrift seines Chefs (auf den Arbeitsrapporten) in Frage. A. kündigte an, diesbezüglich eine interne Weisung im K. herausgeben zu wollen (Mail vom 23. Oktober 2008 von A. an G., F. und E., cl. 8 pag. BA-B1 10-01-0123). Ab Ende 2008/Anfang 2009 übertrug A. R. gemäss dessen Aussage die Rolle als Ansprechpartner der Garage H. GmbH im K. (cl. 3 pag. BA 12-05-00004). Nachdem R. von seinem Stellvertreter, M., von Problemen mit den Rechnungen der Garage H. GmbH erfahren habe, habe er veranlasst, dass immer der jeweils auftraggebende Gruppenchef auch die Rechnung der Garage H. GmbH visiere (cl. 3 pag. BA 12-05-00005 Z. 5 f. und 12-06-00002 Z. 32; bestätigt durch A., cl. 4 pag. BA 13-01-00012 Z. 13 ff. und -0027 Z. 16 f.), d.h. M. im K., T. in RR. und S. im QQ.. Zuvor sei es zu Mehrfachaufträgen an die Garage H. GmbH gekommen (cl. 4 pag. BA 13-01-0027 Z. 20 f.). Die Garage H. GmbH-Mitarbeiter nutzten nicht nur die interne Infrastruktur. Sie hatten z.B. auch keine Kosten für Ersatzteile, da diese vom K. gestellt wurden. Darum seien die Rechnungen der Garage H. GmbH grösstenteils unter Fr. 5'000.-- bzw. auch tiefer gewesen als diejenigen vergleichbarer externer Garagen (cl. 3 pag. BA 12-05-00005; vgl. aber oben, E. 2.2.4, bzgl. Rechnungen der Garage H. GmbH über Fr. 5'000.--).

E. 15

Dezember 2008: Fr. 172.--, 29. Dezember 2008: Fr. 135.--; 11. März 2009: Fr. 119.80.--; vgl. cl. 1 pag. BA 07-02-00036 ff.) getätigt.

Am 13. September 2008 schrieb G. D. eine Mail, in der sie ihn bat, ein Papier zu erstellen, das "die Sache" zwischen C. und ihr sauber regle. G. äusserte sich darin konkret wie folgt: "Von meinem Stammkapital von Fr. 15'000.-- gehören C. ebenfalls 50 Prozent, und von meinem Gewinn – hoffen wir es – gehören C. ebenfalls 50 Prozent, etc." (cl. 8 pag. BA-B1 10-01-105). C. sagte dazu aus, die Möglichkeit einer Beteiligung zu 50 % am Gewinn der Garage H. GmbH für ihn und G. als Konkubinatspartner sei am Anfang mit D. angeschaut aber nicht weiterverfolgt bzw. nicht vollzogen worden (cl. 4 pag. BA 13-02-00009 Z. 22 ff., - 0023 Z. 33 ff. und -0035 Z. 42 f.). Er sei an der Garage H. GmbH nicht beteiligt gewesen (cl. 4 pag. BA 13-02-0023 Z. 36 bzw. -0024 Z. 34). Dem steht die Aussage von

G. gegenüber: Die Teilung des Gewinns sei beabsichtigt gewesen und sollte deshalb erfolgen, um C. das zinslose Darlehen von Fr. 15'000.-- zurückzu- bezahlen, wobei aber der Gewinn nicht bezogen, sondern in die Firma rein- vestiert werden sollte (cl. 4 pag. BA 13-06-0007 Z. 35 ff. bzw. -0010 Z. 12 f.). D. stellte G. am 6. Oktober 2008 eine Vereinbarung zu, die in Ziff. 3 vorsieht, dass die Vertragsparteien (G./C.) intern zu je 50% an den 15 Stammanteilen zu je Fr. 1'000.-- beteiligt sind, was bedeute, dass die Vertragsparteien an einem allfälli- gen Gewinn, sei es aus Gewinnausschüttung, bei Verkauf der Anteile oder bei Liquidation der Gesellschaft, zu je 50% beteiligt seien (cl. 8 pag. BA-B1 10-01- 118 f.; cl. 4 pag. BA 13-07-0006 Z. 24 ff.).

E. 18

f. bzw. -0023 Z. 25). Auch an der HV beteuerte er, es sei immer nur um die Sicherstellung der Lieferbereitschaft der J. gegangen. Er habe drei Sa- chen gewollt: die Reparaturkapazitäten effizient ausbauen und erhöhen, kos- tenbewusst im Sinne des Ganzen handeln und jederzeit die Truppe gemäss Auftrag beliefern (cl. 10 pag. 10 925 047). Seine Aufgabe im Zusammenhang

- 75 - mit der Garage H. GmbH sei gewesen, zu helfen; er habe keine konkrete Aufgabe innegehabt (cl. 4 pag. BA 13-03-0020 Z. 30). In der Beantwortung der Anfrage von L. vom 5. Dezember 2008 (vgl. oben, lit. A., cl. 9 pag. BA- B2-10-01-0005 f.), vor allem bzgl. Fragen der Beteiligung resp. Unterstüt- zung am Aufbau der Garage H. GmbH (Frage 1) bzw. allfälliger familiärer oder freundschaftlicher Verbindungen zwischen der Garage H. GmbH und A., machte B. indessen klar unwahre Angaben (cl. 9 pag. BA-B2-10-01-0007 ff.). Dies gab er in einer späteren Einvernahme denn auch zu und meinte, auf die erste Frage von L. ("Besteht im Verantwortungsberich K. und insbe- sondere im Raum X. eine oder mehrere Privatgarage(n), welche mit Bera- tung und/oder einer materiellen Unterstützung von Seiten K., resp. einer Ih- rer Mitarbeitenden aufgebaut, eingerichtet oder den Betrieb aufgenommen hat?") hätte er klar mit "Ja" antworten müssen (cl. 4 pag. BA 13-03-0022 Z. 39 ff. bzw. -0023 Z. 10 f.). Jedenfalls hätte er (als Leiter des K.) eine Bevor- zugung der Garage H. GmbH bzgl. der Auftragsvergabe (vgl. Aussage R. in cl. 3 pag. BA 12-05-0003 Z. 17 ff.; oben, E. 3.2.1 a) aa) nie gebilligt (cl. 4 pag. BA 13-03-0025 Z. 21).

c) Zur Subsumption vgl. nachfolgend, E. 3.2.3.

E. 23

ff. bzw. -00007 Z. 18 f., -00009 Z. 29 ff.). Das "Verschleiern" hielt er sogar für nötig, damit die Auftragsvergabe neutral habe erfolgen können (cl. 10 pag. 10 925 108 und 111). Damit ist aber gesagt, dass sein Wille sowohl die Gründung der Garage H. GmbH als auch das Verschleiern umfasste. Der Idee der Gründung der Garage H. GmbH zwecks Hilfestellung an das K. war anders gesagt inhärent und entsprach der Absicht der Beteiligten, dass die Garage H. GmbH dazu auch mit Aufträgen seitens des K. bzw. der J. be- dacht wurde. Gerade dafür sollte die Garage H. GmbH gegründet werden. Auch wenn er den Stundenansatz der Garage H. GmbH möglicherweise nicht kannte, was eher unglaubwürdig erscheint, so liess er diesbezüglich A. einfach entscheiden (cl. 4 pag. BA 13-02-0038 Z. 30 ff.) und akzeptierte die- sen damit stillschweigend.

Auch wenn C. evtl. zu Beginn gedacht haben mochte (aber auch das ist frag- lich), dass Gründung und Betrieb der Garage H. GmbH rechtens seien, musste ihm spätestens nach der Anfrage von L. Anfang Dezember 2008 an

- 92 - B. bzgl. eines möglichen Interessenkonfliktes zwischen einem J.-Mitarbeiter und der Garage H. GmbH bzw. bzgl. der wahren Besitzverhältnisse an der Garage H. GmbH das illegale Vorgehen in Bezug auf die Auftragsvergabe an die Garage H. GmbH bewusst geworden sein. Dass hiervor auszugehen ist, belegt auch die Tatsache, dass C. im Disziplinarverfahren gegen A. log (cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0078). Er gab einzig zu, dass seine Lebenspartnerin G. im Zusammenhang mit der Garage H. GmbH einen kleinen Auftrag übernommen habe (cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0078). Ansonsten leugnete er sowohl den privaten Kontakt zu A. oder anderen Mitarbeitern des K. als auch sein Wissen über eine Zusammenarbeit zwischen dem K. und der Garage H. GmbH (cl. 9 pag. BA-B2 10-01-0078 f.). Seine Begründungen dafür, namentlich Stress (cl. 4 pag. BA 13-02-0026 Z. 15) bzw. die Furcht vor personalrechtlichen Konsequenzen, da er vorgängig keine Bewilligung für sein nebenamtliches Engagement bei der Garage H. GmbH eingeholt hatte (cl. 10 pag. 10 925 114), zeigen, dass er von der Bewilligungspflicht gemäss BPV gewusst hat. Damit musste ihm auch bewusst sein, dass Einnahmen bzw. allfällige Gewinne aus der Tätigkeit der Garage H. GmbH für das K. aus einer nicht bewilligten Nebentätigkeit stammten und seine allfällige Beteiligung daran bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum Stab des K., dem die oberste (rechtliche) Verantwortung für die das gesamte Center betreffenden Leitungsent-scheidung zukam (vgl. oben, E. 2.2.1), notwendigerweise zu einem Interessenkonflikt führen musste. Dass die Einnahmen aus den von der Garage H. GmbH für das K. erledigten Reparaturarbeiten folglich einen unrechtmässigen Vorteil darstellten, musste C. bewusst sein.

Es spricht auch vieles dafür, dass C. ein eigenes finanzielles Interesse an der Garage H. GmbH hatte, nicht zuletzt, um das Darlehen von G. zurückzu-erhalten. Dies ist aber nicht weiter von Bedeutung, da C.s Tathandlungen gemäss dem Würdigungsvorbehalt des Gerichts (vgl. oben, E. 1.8) unter den Tatbestand der Gehilfenschaft zu subsumieren sind und braucht der Gehilfe keine eigene Vorteilsabsicht zu hegen. Es genügt, wenn der Gehilfe um die Vorteilsabsicht der Haupttäter weiss, und den unrechtmässigen Vorteil für diese will. Allein für das berufliche Gelingen seiner Partnerin, das ihm ja sehr am Herzen lag, mussten C. die Wirtschaftlichkeit und Gewinnträchtigkeit der Garage H. GmbH wichtig sein. Schon nur deswegen hat er nicht nur von der Vorteilsabsicht der Haupttäter wissen, sondern diese auch für sie gewollt haben müssen.

Daraus folgt, dass C. den subjektiven Tatbestand der Gehilfenschaft zur un-getreuen Amtsführung erfüllt hat.

- 93 - c) Gestützt auf den bezüglich C. erstellten Sachverhalt (vgl. oben, a) und b) ergibt sich für die Subsumtion, dass C. seinen Tatbeitrag zur Gründung der Garage H. GmbH und Geheimhaltung deren wahren Besitz- und Beteiligungsverhältnisse geleistet (Idee zusammen mit A. und B. erarbeitet; Mails, die zur Vorsicht raten; Verfassen von Stelleninseraten, Verbesserung des "verräterischen" Stelleninserats) und somit die beiden Hauptbeschuldigten dabei unterstützt hat, dass deren Interessenkonflikt – bzw. sein eigener – bzgl. der Garage H. GmbH nicht ans Licht kam und diese (weiterhin) Reparaturaufträge vom K. erhielt. Er hat damit die Haupttat objektiv gefördert. Subjektiv wusste er (evidenterweise), dass die beiden Hauptbeschuldigten, die seine Arbeitskollegen waren, Angestellte der J. und im K. in leitender Stellung mit formeller Entscheidungskompetenz bzgl. der Vergabe von Reparaturaufträgen tätig waren. Zudem wusste er nicht nur, sondern wollte gerade mittels der Gründung und dem Einsatz von Garage H. GmbH-Mitarbeitern nicht nur das berufliche Fortkommen seiner Lebensgefährtin fördern, sondern

auch Kapazitätslücken an seinem Arbeitsplatz schliessen. Somit musste ihm klar sein, dass dies nur erfolgen konnte, wenn die Garage H. GmbH auch tatsächlich Aufträge vom K. erhielt, d.h. Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden. Eine Schädigung der ideellen Interessen des Gemeinwesens nahm er zur Erlangung dieser Ziele zumindest in Kauf; diesbezüglich gilt für ihn als Bundesangestellten dasselbe wie für die beiden Hauptbeschuldigten (vgl. oben, E. 3.2.3 f). Schliesslich musste ihm auch klar sein, dass der von der Garage H. GmbH verrechnete, zwar noch marktkonforme Stundenansatz infolge der ausnahmslos im K. inhouse durchgeführten Reparaturarbeiten mit dem Stellen von Ersatzteilen durch das K. sowie der unentgeltlichen Infrastrukturbenutzung durch die Garage H. GmbH-Mitarbeiter, bei denen es sich durchwegs um ehemalige Lehrlinge ohne oder mit wenig Berufserfahrung handelte, zu hoch war und letztlich zur finanziellen Schädigung der J. führen musste. Damit ist der Gehilfenvorsatz für C. zu bejahen.

d) C. hat sich der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung schuldig gemacht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.